



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Nürnberg
Eilgutstraße 2
90443 Nürnberg

Az. 651ppe/010-2023#002
Datum: 23.05.2025

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„Neubau des elektronischen Stellwerkes (ESTW) Wernberg im Bereich von Bahn-km 58,235 bis Bahn-km 86,239 der Strecke 5860 Regensburg - Weiden inkl. Änderung der Bahnübergänge in km 60,738 (Haindorf bei Nabburg), km 62,910 (Bahnhofstraße in Pfreimd), km 65,748 (Gemarkung Iffelsdorf), km 66,768 (Gemarkung Iffelsdorf) und Auflassung des Bahnübergangs in km 72,884, Änderung der Fußgängerüberführung in 69,531 in Wernberg und der Eisenbahnüberführung in km 70,223 über den Feistenbach in Wernberg, Änderung der Bahnsteige im Bahnhof (Bf) Wernberg, Neubau von zwei Heißläuferortungsanlagen (HOA) im Bereich von Bahn-km 53,510 (Strecke 5860 Regensburg - Weiden, Gemarkung Stulln) und Bahn-km 7,190 (Strecke 5050 Weiden - Oberkotzau, Bereich Mühlbergweg in Neustadt a.d.Waldnaab)“

in der Gemeinde Stulln, in den Städten Nabburg und Pfreimd, im Markt Wernberg-Köblitz im Landkreis Schwandorf sowie im Markt Luhe-Wildenau und der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab im Landkreis Neustadt an der Waldnaab und in der kreisfreien Stadt Weiden i.d.OPf.

Vorhabenträgerin:

**DB InfraGO AG
D.-Martin-Luther-Straße 8
93047 Regensburg**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Feststellung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	5
A.3	Besondere Entscheidungen	8
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse, Bewilligungen und Genehmigungen.....	8
A.3.2	Konzentrationswirkung	13
A.4	Nebenbestimmungen	14
A.4.1	Unterrichtungspflichten.....	14
A.4.2	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	15
A.4.3	Beweissicherung	19
A.4.4	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	20
A.4.5	Immissionsschutz.....	21
A.4.6	Ver- und Entsorgungsanlagen.....	23
A.4.7	Straßen, Wege und Zufahrten / Umleitungsverkehre.....	23
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	24
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	24
A.7	Sofortige Vollziehung	24
A.8	Gebühr und Auslagen	24
B.	Begründung	25
B.1	Sachverhalt	25
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	25
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	26
B.1.3	Anhörungsverfahren.....	27
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	33
B.2.1	Rechtsgrundlage	33
B.2.2	Zuständigkeit.....	33
B.3	Umweltverträglichkeit	33
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	34
B.4.1	Planrechtfertigung	34
B.4.2	Kapazität	35
B.4.3	Hinweise zur Inbetriebnahme	35
B.4.4	Stellungnahmen der Behörden und Stellen nebst dazugehöriger Entscheidung der Planfeststellungsbehörde.....	36
B.4.5	Einwendungen der Betroffenen und privaten Einwender	118
B.4.6	Umweltvereinigungen.....	132
B.5	Gesamtabwägung	136
B.6	Sofortige Vollziehung	137

B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	137
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	138

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Neubau des elektronischen Stellwerkes (ESTW) Wernberg im Bereich von Bahn-km 58,235 bis Bahn-km 86,239 der Strecke 5860 Regensburg - Weiden inkl. Änderung der Bahnübergänge in km 60,738 (Haindorf bei Nabburg), km 62,910 (Bahnhofstraße in Pfreimd), km 65,748 (Gemarkung Iffelsdorf), km 66,768 (Gemarkung Iffelsdorf) und Auflassung des Bahnübergangs in km 72,884, Änderung der Fußgängerüberführung in 69,531 in Wernberg und der Eisenbahnüberführung in km 70,223 über den Feistenbach in Wernberg, Änderung der Bahnsteige im Bahnhof (Bf) Wernberg, Neubau von zwei Heißläuferortungsanlagen (HOA) im Bereich von Bahn-km 53,510 (Strecke 5860 Regensburg - Weiden, Gemarkung Stulln) und Bahn-km 7,190 (Strecke 5050 Weiden - Oberkotzau, Bereich Mühlbergweg in Neustadt a.d.Waldnaab)“ in der Gemeinde Stulln, in den Städten Nabburg und Pfreimd, im Markt Wernberg-Köblitz im Landkreis Schwandorf sowie im Markt Luhe-Wildenau und der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab im Landkreis Neustadt an der Waldnaab und in der kreisfreien Stadt Weiden in der Oberpfalz (i.d.OPf.) wird festgestellt.

Im Folgenden wird das Gesamtvorhaben als „Neubau des ESTW Wernberg“ bezeichnet.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht , Planungsstand: 17.04.2025, 86 Seiten inkl. Deckblatt und Anhang	Blaueintrag
2.1	Übersichtskarten und Übersichtspläne, Planungsstand: 10.01.2023 / 08.02.2024 / 17.04.2025 (Blaueinträge) Übersichtskarte , Maßstab 1:100.000	Blaueintrag; zur Information
2.2	Übersichtslagepläne , Maßstab 1:10.000, 6 Blätter	Blatt 2 mit Blaueintrag; zur Information
3	Lagepläne , Planungsstand: 10.01.2023 / 17.04.2025 (Blaueinträge), Maßstab 1:1.000, 40 Blätter	Blatt 15 und 16 mit Blaueintrag
4	Bauwerksverzeichnis , Planungsstand: 17.04.2025, 33 Seiten inkl. Deckblatt	Blaueintrag
5	Grunderwerbspläne , Planungsstand: 10.01.2023 / 08.02.2024 / 17.04.2025 (Blaueinträge), Maßstab 1:1.000, 19 Blätter	Blatt 15 und 16 mit Blaueintrag
6	Grunderwerbsverzeichnis , Planungsstand: 17.04.2025, 22 Seiten inkl. Deckblatt	Blaueintrag
7	Querschnitte , Planungsstand: 10.01.2023, Maßstab 1:100, 2 Blätter	
8.1	Bauwerkspläne Fußgängerüberführung km 69,531: Draufsicht, Schnitte , Planungsstand: 17.04.2025, Maßstab 1:100, 2 Blätter	Blaueintrag
8.2	Eisenbahnüberführung km 70,223: Draufsicht, Schnitte , Planungsstand: 31.07.2023 / 10.01.2023, Maßstab 1:100, 2 Blätter	
8.3	Stützwände: Draufsicht, Schnitte, Ansicht , Planungsstand: 10.01.2023 / 31.07.2023 / 17.04.2025 (Blaueinträge), Maßstab 1:200 / 1:100, 3 Blätter	Blatt 1 mit Blaueintrag
8.4	Signalausleger , Planungsstand: 10.01.2023, Maßstab 1:100, 1 Blatt	
8.5	ESTW-Gebäude: Lageplan, Draufsicht, Ansichten, Schnitt , Planungsstand: 10.01.2023 / 31.07.2023, Maßstab 1:500 / 1:100, 2 Blätter	

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
8.6	Bahnsteige Wernberg: Lageplan, Querschnitt, Planungsstand: 17.04.2025, Maßstab 1:200 / 1:50, 2 Blätter	Blaueintrag
9.1	Bahnübergänge (BÜ) BÜ km 60,738: Kreuzungsplan, Markierungs- und Beschilderungsplan, Kreuzungsplan Straßenplanung, Schleppkurvenplan, Höhenplan, Streuwinkelplan, Planungsstand: 10.01.2023 / 31.07.2023, Maßstab 1:200, 6 Blätter	
9.2	BÜ km 65,748: Kreuzungsplan, Markierungs- und Beschilderungsplan, Kreuzungsplan Straßenplanung, Schleppkurvenplan, Höhenplan, Streuwinkelplan, Planungsstand: 31.07.2023, Maßstab 1:200, 6 Blätter	
9.3	BÜ km 66,768: Kreuzungsplan, Markierungs- und Beschilderungsplan, Kreuzungsplan Straßenplanung, Schleppkurvenplan, Höhenplan, Streuwinkelplan, Planungsstand: 10.01.2023 / 31.07.2023, Maßstab 1:200, 6 Blätter	
10	Kabel- und Leitungslagepläne, Planungsstand: 10.01.2023 / 31.01.2025 (Blaueinträge), Maßstab 1:1.000, 4 Blätter	Blatt 15 und 16 mit Blaueintrag
11	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungspläne, Planungsstand: 10.01.2023 / 17.04.2025 (Blaueinträge), Maßstab 1:1.000 / 1:500, 22 Blätter	Blatt 15 und 16 mit Blaueintrag
12.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan, Planungsstand: 17.04.2025, 142 Seiten inkl. Deckblatt	Blaueintrag
12.2	Bestands- und Konfliktpläne, Planungsstand: 10.01.2023 / 17.04.2025 (Blaueinträge), Maßstab 1:1.000 / 1:500, 21 Blätter	Blatt 15, 16, 39, 40 und 41 mit Blaueintrag; zur Information
12.3	Maßnahmenpläne, Planungsstand: 10.01.2023 / 08.02.2024 / 17.04.2025 (Blaueinträge), Maßstab 1:1.000 / 1:500, 24 Blätter	Blatt 15, 16, 39, 40 und 41 mit Blaueintrag
12.4	Maßnahmenblätter, Planungsstand: 17.04.2025, 58 Seiten inkl. Deckblatt	Blaueintrag
13	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Planungsstand: 17.04.2025, 98 Seiten inkl. Deckblatt	Blaueintrag; zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
14.1	Wasserrechtliche Sachverhalte Wasserrechtliche Fachbeilage , Planungsstand: 31.07.2023, 72 Seiten inkl. Deckblatt	zur Information
14.1a	Ergänzende Stellungnahme zur wasserrechtlichen Fachbeilage , Planungsstand: 17.04.2025, 72 Seiten inkl. Deckblatt und Anlagen	neue Unterlage; zur Information
14.2	Lageplan Einzugsflächen , Planungsstand: 17.04.2025, Maßstab 1:1.000, 3 Blätter	Blaueintrag; zur Information
15	Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung, Betriebsbedingte Immissionen , Planungsstand: 10.01.2023, 64 Seiten inkl. Deckblatt	zur Information
16	Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung zum Baubetrieb , Planungsstand: 10.01.2023, 82 Seiten inkl. Deckblatt	zur Information
17	Geotechnische Berichte zu Baugrundverhältnissen , Planungsstand: 10.01.2023, 8 Berichte inkl. Anlagen	zur Information
18	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (BoVEK) , Planungsstand: 10.01.2023, 38 Seiten inkl. Deckblatt	zur Information
19	Lageplan Rettungswege , Planungsstand: 10.01.2023 / 17.04.2025 (Blaueinträge), Maßstab 1:1.000, 2 Blätter	Blatt 15 mit Blaueintrag; zur Information
20	Spurplanskizze , Planungsstand: 17.04.2025, ohne Maßstab	Blaueintrag; zur Information
21	Trassierungslagepläne , Planungsstand: 10.01.2023, ohne Maßstab, 4 Blätter	zur Information

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind farbig gemäß Legende (in blau) kenntlich gemacht (Planungsstand: 17.04.2025).

Die Unterlage 14.1a definiert eine neu erstellte Unterlage.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse, Bewilligungen und Genehmigungen

Der Vorhabenträgerin werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen für die Benutzung von Gewässern nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Einzelbestimmungen erteilt.

A.3.1.1 Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer

Der DB InfraGO AG, I.NI-S-N-O wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in die oberirdische Gewässer Naab und Feistenbach nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG auf Gemarkung Oberköblitz, Flurstücke 662 und 592, der Strecke 5860, km 68,705, km 70,220 und km 70,225 erteilt.

1. Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von anfallendem Niederschlagswasser vom Gleisoberbau, der Böschung und dem Brückenüberbau (km 70,224) in die Gewässer Naab und Feistenbach.

Zu diesem Zweck ist die DB InfraGO AG, I.NI-S-N-O befugt, aus dem in den Lageplänen der Einzugsflächen, dargestellten Entwässerungsgebiet Niederschlagswasser wie folgt einzuleiten:

Entwässerungsflächen:

Lfd. Nr.	aus	Nr. der Fläche aus dem Lageplan	von der abflusswirksamen Fläche AE x fD [m ²]	in die/ den
1	Gleiskörper (AE: 4.908 m ²)	Entwässerungsabschnitt 1	2.454	Naab
2	Böschung (AE: 1.275 m ²)	Entwässerungsabschnitt 1	382,5	Naab
3	Gleiskörper (AE: 10.988 m ²)	Entwässerungsabschnitt 4	5.494	Feistenbach
4	Böschung (AE: 830 m ²)	Entwässerungsabschnitt 4	249	Feistenbach
5	Brückenüberbau (AE: 340 m ²)	Entwässerungsabschnitt 6	340	Feistenbach

Einleitstellen und Einleitmengen:

Bezeichnung (= Nr. der Einleitstelle auf dem Lageplan)	gehört zu lfd. Nr.	Einleit menge [l/s]	Flurstück	Flur	Gemarkung	Einleitstelle (Koordinaten nach UTM 32N/ETRS89)	
						Rechtswert	Hochwert
E1	1, 2	79,42	662	ohne	Oberköblitz	33294178,82	5490724,66
E4	3, 4	71,9	592	ohne	Oberköblitz	33293204,68	5491846,07
E6	5	9,53	592	ohne	Oberköblitz	33293199,43	5491845,09

2. Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

A.3.1.2 Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser

Der DB InfraGO AG, I.NI-S-N-O wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG auf folgenden Gemarkungen und Flurstücken (mit Angabe Strecke und Bahn-km) erteilt:

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Flur	Strecke	Bahn-km
1	Haindorf	26/3	ohne	5860	60,738
2	Iffelsdorf	144/3	ohne	5860	65,748
3	Iffelsdorf	144/15	ohne	5860	66,755
4	Oberköblitz	592	ohne	5860	69,492
5	Stulln	1052	ohne	5860	53,510
6	Neustadt an der Waldnaab	463/8	ohne	5050	7,170

1. Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von anfallendem Niederschlagswasser auf den Dachflächen der 6 neu zu errichtenden Betonschalhäuser an der Strecke 5860 und 5050 in den Untergrund.

Zu diesem Zweck ist die DB InfraGO AG, I.NI-S-N-O befugt Niederschlagswasser wie folgt einzuleiten:

Entwässerungsflächen:

Lfd. Nr.	aus	Nr. der Fläche aus dem Lageplan	von der abfluss-wirksamen Fläche AU [m ²]	in den
1	Betonschalthaus km 60,738 (AE: 6,0 m ²)	107	4,2	Untergrund
2	Betonschalthaus km 65,748 (AE: 6,0 m ²)	111	4,2	Untergrund
3	Betonschalthaus km 66,755 (AE: 6,0 m ²)	119	4,2	Untergrund
4	Betonschalthaus km 69,492 (AE: 6,0 m ²)	151	4,2	Untergrund
5	HOA km * (AE: 6,0 m ²)	168	4,2	Untergrund
6	HOA km * (AE: 6,0 m ²)	170	4,2	Untergrund

Versickerungsflächen und Versickerungsraten:

Bezeichnung (= Bauwerksnummer gemäß Bauwerksverzeichnis)	gehört zu lfd. Nr.	Versickerungsrate [l/s]	Flurstück	Flur	Gemarkung	Einleitstelle (Koordinaten nach UTM 32N/ETRS89)	
						Rechtswert	Hochwert
107	1	0, 1	26/3	ohne	Haindorf	33295499,11	5483369,67
111	2	0, 1	144/3	ohne	Iffelsdorf	33294989,31	5488022,68
119	3	0, 1	144/15	ohne	Iffelsdorf	33294966,67	5489047,20
151	4	0, 1	592	ohne	Oberköblitz	33293575,56	5491221,28
168	5	0, 1	1052	ohne	Stulln	33293447,97	5476995,81
170	6	0, 1	463/8	ohne	Neustadt an der Waldnaab	33295893,28	5512677,56

2. Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

A.3.1.3 Bauzeitliche Gewässerbenutzung Eisenbahnüberführung

Der DB InfraGO AG, I.NI-S-N-O wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserentnahme während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG und für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das oberirdische Gewässer (Feistenbach) während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG auf Gemarkung Oberköblitz, Flurstück 592, der Strecke 5860, km 70,233 erteilt.

1. Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Grundwasserbenutzung dient der Beseitigung von anfallendem Grundwasser aus der Baugrube im Zuge der Errichtung der EÜ.

Die erlaubte Gewässerbenutzung gilt für die Entnahme und Einleitung von nachfolgend festgelegten Wassermengen aus den einzelnen Baugruben:

Bauphase	Baugrube	V _{max.} [l/s]	V [l/s]	Dauer Tage [d]	Wassermenge [m³]
1	Widerlager Regensburg bahnlinks	0,97	0,97	14	1.179
1	Widerlager Weiden bahnlinks	0,97	0,97	14	1.179
3	Widerlager Regensburg bahnrechts	1,07	1,07	14	1.296
3	Widerlager Weiden bahnrechts	1,14	1,14	14	1.379

Zudem gilt die Erlaubnis für die Einleitung von 2,24 l/s Niederschlagswasser in der Bauphase 1 sowohl für die Baugrube „Widerlager Regensburg“, als auch für die Baugrube „Widerlager Weiden“. In der Bauphase 3 beträgt der Abfluss an Niederschlagswasser in der Baugrube „Widerlager Regensburg“, bahnrechts 3,02 l/s und in der Baugrube „Widerlager Weiden“, bahnrechts 4,03 l/s.

Das Ableiten von Grundwasser- und Niederschlagswasser erfolgt in das Gewässer Feistenbach.

Koordinaten der Entnahmestellen nach UTM 32N/ETRS89:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Entnahmestelle	
		Rechtswert	Hochwert
1	Widerlager Regensburg, bahnrechts	33293187,05	5491856,98
2	Widerlager Regensburg, bahnlinks	33293198,41	5491854,25
3	Widerlager Weiden, bahnrechts	33293195,26	5491833,03
4	Widerlager Weiden, bahnlinks	33293208,18	5491841,00

Koordinaten der Einleitstellen nach UTM 32N/ETRS89:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Einleitstelle	
		Rechtswert	Hochwert
1, 2	rechtes Ufer in Fließrichtung (Seite Widerlager Regensburg)	33293187,05	5491856,98
3, 4	linkes Ufer in Fließrichtung (Seite Widerlager Weiden)	33293198,41	5491854,25

2. Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

3. Befristung

Die Erlaubnis wird befristet auf 10 Jahre, beginnend ab dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Planrechtsentscheidung.

A.3.1.4 Bauzeitliche Gewässerbenutzung Fußgängerüberführung

Der DB InfraGO AG, I.NI-S-N-O wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserentnahme während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG und das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das oberirdische Gewässer Naab während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG auf Gemarkung Oberköblitz, Flurstück 932/2, der Strecke 5860, km 69,550 erteilt.

1. Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Grundwasserbenutzung dient der Beseitigung von anfallendem Grundwasser aus den Baugruben der Treppenfundamente und Baugrube der Fundamente der äußeren Pfeiler.

Die erlaubte Gewässerbenutzung gilt für die Entnahme und Einleitung von nachfolgend festgelegten Wassermengen aus den einzelnen Baugruben:

Bauabschnitt	Baugrube	Vmax. [l/s]	V [l/s]	Dauer Tage [d]	Wassermenge [m³]
Wasserhaltung äußere Pfeiler	1	0,31	0,31	14	376
Wasserhaltung Treppenfundamente	2	0,36	0,36	14	435

In der Wasserhaltung äußere Pfeiler beträgt der Abfluss an Niederschlagswasser 0,22 l/s und in der Baugrube Treppenfundamente 0,47 l/s.

Das Ableiten von Grundwasser- und Niederschlagswasser erfolgt in das Gewässer Naab.

Koordinaten der Entnahmestellen nach UTM 32N/ETRS89:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Entnahmestelle	
		Rechtswert	Hochwert
1	Pfeiler Nordwest (Nürnberger Str.)	33293546,02	5491244,27
2	Pfeiler Südost (Bahnhofstraße)	33293571,71	5491260,40
3	Treppenfundamente Westseite (Nürnberger Str.)	33293538,09	5491252,72
4	Treppenfundamente Mittelabgang (Mittel-Bstg)	33293550,65	5491261,29
5	Treppenfundamente Ostseite (Bahnhofstraße)	33293581,15	5491250,14

Koordinaten der Einleitstelle nach UTM 32N/ETRS89:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Einleitstelle	
		Rechtswert	Hochwert
1-5	Naab	33293677,66	5491283,44

2. Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

3. Befristung

Die Erlaubnis wird befristet auf 10 Jahre, beginnend ab dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Planrechtsentscheidung.

A.3.1.5 Rückbau des Bahnübergangs

Die Auflassung und damit Stilllegung des Bahnübergangs in km 72,884 auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1664 der Gemarkung Neudorf b.Luhe wird gemäß § 36 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) genehmigt.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Unterrichtungspflichten

1. Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung des planfestgestellten Vorhabens sind

- dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Sachbereich 1,
- dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Sachbereich 6 Süd,
- der Stadt Nabburg,
- dem Markt Wernberg-Köblitz,
- den Landratsämtern Schwandorf und Neustadt an der Waldnaab sowie
- dem Wasserwirtschaftsamt Weiden

möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

Die Bekanntgabe erfolgt unaufgefordert.

Hierzu sind die zu diesem Zeitpunkt aktuellen Bauzeitenpläne vorzulegen.

2. Die zuständigen Leitungs- und Anlagenträger sind rechtzeitig über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der die Leitungen und Anlagen betreffenden Bauarbeiten zu informieren.
3. Mit der Fertigstellungsanzeige ist von der Vorhabenträgerin zu erklären, dass diese die mit der Planfeststellung zugelassenen Baumaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat.
4. Sollte in mehreren Bauabschnitten gearbeitet werden, sind die erforderlichen Anzeigen für jeden Bauabschnitt vorzulegen.
5. Die Vorhabenträgerin hat dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Sachbereich 1, sowie der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Neustadt an der Waldnaab den Kauf der Ökopunkte der Maßnahme „016_ÖK“ und die damit verbundene abschließende Zuordnung zum Vorhaben unaufgefordert nachzuweisen.

A.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

A.4.2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

1. In die wasserrechtliche Entscheidung können nachträglich Änderungen bzw. Ergänzungen von Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen werden, damit nachteilige Wirkungen auf andere, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.
2. Die wasserrechtliche Entscheidung ist widerruflich, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen.

A.4.2.2 Direkteinleitungen in Oberflächen- und Grundwasser

1. Die Ableitung von Grundwasser, von Wasser aus Bächen, Gräben, Brunnen und dgl. zur schmutzwasserführenden Ortskanalisation ist unzulässig.
2. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
3. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen jederzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient und gemäß den Vorgaben der DB-Richtlinien (insbes. Richtlinien 836.8001 und 821.2003) inspiziert bzw. gewartet werden. Auch an Wochenenden und Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit sichergestellt sein. Den für den Betrieb und die Unterhaltung verantwortlichen Personen sind Pläne und Beschreibungen der Abwasseranlagen zur Verfügung zu stellen. Die in dieser wasserrechtlichen Entscheidung festgesetzten Anforderungen sind dem Personal bekannt zu geben.
4. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich

- 6 Süd anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.
5. Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Süd ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.
 6. Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Einleitstellen, die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs und der Verkehrs- und Betriebssicherheit dienen (z.B. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Fahrzeugen und Eisenbahninfrastrukturanlagen, etc.) hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Einleitstelle nicht zulässig.

A.4.2.3 Bau der Abwasseranlagen

1. Alle Bauwerke der Entwässerung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technische Bauvorschriften.
2. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahme zu übermitteln.
3. Soweit zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume Fremdmaterial verwendet wird, darf nur unbelastetes Erdmaterial gemäß den Vorsorgewerten der Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall – LAGA TR Boden - (Z0-Material) oder Erdmaterial entsprechend der örtlichen geogenen Vorbelastung verwendet werden.
4. Die Einleitung des Niederschlagswassers in die Gewässer Naab und Feistenbach hat so zu erfolgen, dass weder eine Einengung des Abflussprofils des Gewässers noch eine sonstige Beeinträchtigung des Gewässerbettes und dessen Unterhaltung erfolgt. Das Gewässerbett ist, falls erforderlich, an der Einleitstelle in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen in ausreichender Länge und Breite, z.B. mittels Wasserbausteinen gegen Auskolkungen, Uferabbrüche usw. zu sichern. Auf eine naturnahe Ausführung ist zu achten.

A.4.2.4 Bauwasserhaltung

1. Sollten während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich oder Auffälligkeiten am Grundwasser festgestellt werden, ist das Eisenbahn-Bundesamt und die örtliche Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.
2. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.
3. Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen.
4. Auslaufendes Betriebsmittel, auch Tropfverluste, sind unmittelbar aufzunehmen. Ölbindemittel und geeignetes Gerät (Schaufel und Eimer) sind im Bereich der Betankungsstelle bereitzuhalten.
5. Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200 l/min im Vollschauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.
6. Zur Erfassung des geförderten Grundwassers ist eine geeichte Wasseruhr einzubauen. Die Wasseruhr ist jeden Tag auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen, die Zählerstände zu dokumentieren und aufzubewahren.
7. Der Beginn der Bauwasserhaltung ist dem Eisenbahn-Bundesamt mit Angaben zu Anfangswasserzählerstand (m³) umgehend anzuzeigen.
8. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahmen der Bauwasserhaltung zu übermitteln.
9. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Anlagen der Bauwasserhaltung restlos zu beseitigen und der frühere Zustand ist wiederherzustellen.
10. Die Beendigung der Bauwasserhaltung ist dem Eisenbahn-Bundesamt unter Angaben von Wasserzählerstand und Gesamtfördermenge (m³) umgehend, spätestens jedoch eine Woche nach Beendigung anzuzeigen.
11. Die Einleitstelle ins Gewässer ist gegen Auskolkung zu sichern.
12. Schäden am Gewässer, die auf die Einleitung zurückzuführen sind, sind umgehend zu beseitigen. Nach Beendigung der Einleitung ist der Zustand des Gewässers vor Baubeginn wiederherzustellen.

A.4.2.5 Einbringen der Verbauten und der Bohrpfähle

1. Für die Gründungsarbeiten sind qualifizierte Unternehmen, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen beim Arbeiten im Grundwasser verfügen, einzusetzen. Der Verlauf der Arbeiten ist in einem gutachterlichen Bericht zu dokumentieren. Der Bericht ist auf Verlangen nach Beendigung der Arbeiten dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegen.
2. Die Bohrtiefen, angetroffenen Bodeninformationen und Grundwasserstände sind durch die ausführende Firma zu erfassen und in aufbereiteter Form (Schichtenverzeichnisse) in einer Dokumentation aufzunehmen.
3. Bei den Arbeiten ist darauf zu achten, dass keine autarken Grundwasserstockwerke miteinander verbunden werden (Gefahr des hydraulischen Kurzschlusses). Schadstoffe dürfen nicht verschleppt werden.

Bei einem unbeabsichtigten, baulich erzeugten Kurzschluss zwischen zwei Grundwasserleitern sind umgehend, in Abstimmung mit den Wasserbehörden, Maßnahmen zur Wiederherstellung der grundwasserstauenden Schichten zu ergreifen.
4. Die in das Grundwasser hineinreichenden Bauteile (z.B. Bohrpfähle, Betonfundamente etc.) müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so ausgewählt und hergestellt werden, dass eine Grundwasserverunreinigung auszuschließen ist. Es darf nur chromatarmer Zement verwendet werden.
5. Das beim Betonieren der Pfähle verdrängte Wasser ist aufzufangen und im Kreislauf zu führen bzw. über die Schmutzwasserkanalisation zu entsorgen. Eine Versickerung oder Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ist nicht zulässig.

A.4.3 Beweissicherung

A.4.3.1 Beweissicherung an Bauwerken, Straßen und Wegen

1. Für von der Baumaßnahme betroffene Bauwerke, Straßen und Wege ist eine Beweissicherung vor Beginn sowie nach Abschluss der Baumaßnahmen durch einen Sachverständigen durchzuführen.
2. Um die Nachvollziehbarkeit von Schäden zu gewährleisten, sind alle erschütterungsintensiven Arbeiten zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dauerhaft aufzubewahren und jederzeit einsehbar vorzuhalten.
3. Werden etwaige Schäden oder Veränderungen festgestellt, sind diese nach dem Verursacherprinzip zu kompensieren.

A.4.3.2 Beweissicherung der vorübergehend für Baubetriebszwecke zu beanspruchenden Flächen

Alle Flächen, die sich nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin befinden und während der Bauphase beansprucht werden, sind von einem Sachverständigen vor Beginn sowie nach Abschluss der Baumaßnahmen zu begutachten. Werden etwaige Schäden oder Veränderungen festgestellt, sind diese nach dem Verursacherprinzip zu kompensieren.

A.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

1. Zu entsorgendes Aushubmaterial ist vor Ort gemäß LAGA PN 98 zu beproben, zu deklarieren und entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben zu verwerten oder zu beseitigen. Bei der Entsorgung sind die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der weiteren untergesetzlichen Regelwerke zu beachten.
2. Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme anfallender Abfall (z.B. Altschotter) ist mit Beginn der Baumaßnahme sukzessiv zu verwerten oder ordnungsgemäß zu beseitigen. Eine Zwischenlagerung des Abfalls, die über die nach Ziffer 8.12 im Anhang 1 der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung genehmigungsfreie Lagerung auf dem Gelände der Entstehung bis zum Einsammeln hinausgeht, darf nicht erfolgen.
3. Beim Altschotterrückbau sind die Vorgaben des LfU-Merkblattes Nr. 3.4/2 „Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Gleisschotter und sonstigen Gleisbaustoffen“ („Gleisschottermerkblatt“) umzusetzen.
4. In der Wiederherstellung bauzeitlich genutzter Flächen sind die DIN 19731 und DIN 19639 in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung zu beachten.
5. Die Vorhabenträgerin hat die Maßnahmen des Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzeptes umzusetzen.
6. Bei Hinweisen auf schädliche Bodenveränderungen, Bodenverunreinigungen oder Altlasten, sind das zuständige Landratsamt und das Wasserwirtschaftsamt Weiden unverzüglich zu benachrichtigen.

A.4.5 Immissionsschutz

A.4.5.1 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen

1. Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Regelungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ vom 19.08.1970, MABI 1/1970 S. 2, anzuwenden und dementsprechend ggf. notwendige (weitergehende) Maßnahmen zur Lärminderung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umständen zu ergreifen.
2. Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Bauausführung einen unabhängigen anerkannten Sachverständigen für Lärm- und Erschütterungsfragen als Immissionsschutzbeauftragten einzusetzen (Mitarbeiter einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle oder öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Immissionsschutz). Dieser hat die Bauarbeiten immissionsschutztechnisch zu überwachen und gegebenenfalls notwendige Minderungsmaßnahmen zu veranlassen. Messergebnisse sind zur Beweissicherung zu dokumentieren und aufzubewahren.

Er hat auch als Ansprechpartner für die von baubedingten Immissionen betroffene Bevölkerung zur Verfügung zu stehen. Name und Erreichbarkeit sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, den betroffenen Kommunen und den betroffenen Anliegern rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.

Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass für die Zeiten der Abwesenheit des Immissionsschutzbeauftragten ein gleichwertiger Vertreter zur Verfügung steht.
3. Lärm- und/oder erschütterungsintensive Bauarbeiten zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen sind auf das betrieblich unumgängliche Maß zu beschränken und ortsüblich rechtzeitig bekannt zu geben.

Dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, sowie den betroffenen Kommunen sind solche Bauarbeiten möglichst frühzeitig vor Beginn und mit einem ausreichenden Zeitvorlauf schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige soll folgende Angaben beinhalten: Bauort, Dauer der Arbeiten, Art der Arbeiten, zum Einsatz kommende lärmintensive Maschinen und Geräte, Bauleitung mit Telefonnummer sowie ggf. geplante Maßnahmen zum Schutz der Anwohner. Die Notwendigkeit etwaiger erforderlicher Nacht- bzw. Sonn- und Feiertagsarbeiten ist in der vorgenannten Anzeige nachvollziehbar zu begründen.

4. Sobald sich im Rahmen der Erstellung der Ausführungsplanung der Ablauf der Baumaßnahmen genauer bestimmen lässt, hat die Vorhabenträgerin die vorliegende schalltechnische Untersuchung dahingehend zu ergänzen bzw. zu konkretisieren, ob sich an den Anwesen im Umfeld der Maßnahme Beurteilungspegel ergeben, die über die Zumutbarkeitsschwelle (60 dB(A) zur Nachtzeit und 70 dB(A) zur Tagzeit) hinausgehen. Für die Dauer der lärmintensiven Arbeiten ist den Betroffenen Ersatzwohnraum anzubieten.

Dem Eisenbahn-Bundesamt sind die Ergebnisse dieser ergänzenden Untersuchung möglichst frühzeitig zuzuleiten. Das Angebot an die Betroffenen für Ersatzwohnraum ist in ausreichender Form zu dokumentieren und dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, vorzulegen.
5. Die Bestimmungen der DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“ Teil 2 (Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und Teil 3 (Einwirkungen auf bauliche Anlagen) sind zu beachten und dementsprechend ggf. notwendige Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu sind insbesondere das in Abschnitt 6.5.4 der DIN 4150 Teil 2 nach unterschiedlichen Einwirkungszeiten und Beurteilungsstufen differenzierte Bewertungsverfahren anzuwenden und ggf. die dort unter Kapitel 6.5.4.3 beschriebenen Maßnahmen (Betroffeninformation, Aufklärung, baubetriebliche Maßnahmen, Einrichten einer Anlaufstelle für Beschwerden, erforderlichenfalls auch Messung und Beurteilung tatsächlich auftretender Erschütterungen) umzusetzen.

Der Immissionsschutzbeauftragte hat im Rahmen der Messüberwachungen dafür Sorge zu tragen, dass die Anforderungen der DIN 4150 eingehalten werden und ansonsten unverzüglich entsprechende Maßnahmen zur Minderung der Erschütterungseinwirkungen respektive das Angebot von Ersatzwohnraum vorzusehen. Dies ist gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt durch entsprechende Dokumentation nachzuweisen.

Die Messergebnisse sind zur Beweissicherung zu dokumentieren und aufzubewahren. Falls erforderlich, behält sich das Eisenbahn-Bundesamt die Anordnung zusätzlicher Schutzmaßnahmen bzw. das Aussprechen von Entschädigungsansprüchen dem Grunde nach vor.
6. Das Gebäude der „Flachglas Wernberg GmbH“ (Nürnberger Straße 140) ist zur Sicherstellung der Einhaltung der Anhaltswerte nach DIN 4150 in die bauliche Beweissicherung mitaufzunehmen.

A.4.5.2 Stoffliche Immissionen

Die Vorhabenträgerin hat den Leitfaden „Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen auf Baustellen“ (Stand: April 2019) des Sachgebietes 50 der Regierung von Oberbayern einschließlich des Anhangs „Merkblatt zur Staubminderung bei Baustellen“ umzusetzen.

A.4.6 Ver- und Entsorgungsanlagen

1. Beeinträchtigungen von Versorgungsleitungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Versorgungsleitungen sind, soweit sie innerhalb der Baufläche liegen, in Absprache mit den Leitungseigentümern und gemäß deren Vorschriften in Betrieb zu halten und zu sichern. Die bestehenden vertraglichen Regelungen zwischen den Leitungseigentümern und der DB AG sind zu beachten.

2. Rechtzeitig vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin mit den Leitungseigentümern einen Koordinierungstermin zur Einweisung durchzuführen, um die Arbeiten und die erforderlichen Bauzeiten im Detail abzustimmen.

Die Durchführung der Einweisung hat die Vorhabenträgerin zu dokumentieren und bei Bedarf nachzuweisen.

3. Bei einer Abwassereinleitung in einen Mischwasserkanal sind die Vorgaben des Abwasserbeseitigungspflichtigen zu beachten.

A.4.7 Straßen, Wege und Zufahrten / Umleitungsverkehre

1. Die Vorhabenträgerin hat die fußläufige Zuwegung zum Grundstück mit der Flurnummer 1664/1 der Gemarkung Neudorf b.Luhe entlang der Bahnlinie auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1664 der Gemarkung Neudorf b.Luhe aus nordöstlicher Richtung ab dem Weg mit der Flurnummer 1391 der Gemarkung Neudorf b.Luhe dauerhaft sicherzustellen.

Hierzu ist auf den einzuhaltenden Gefahrenbereich sowie auf den Sicherheitsraum mittels Kennzeichnung hinzuweisen bzw. der Gefahrenbereich mittels Zäunung abzugrenzen.

Der Gefahrenbereich sowie der Sicherheitsraum sind in Anlehnung an die DGUV-Vorschrift 78 „Arbeiten im Gleisbereich“ mit Durchführungsanweisungen vom August 1999, gültig ab 01. Januar 2025 (Unfallversicherung Bund und Bahn) und der EBA-Richtlinie „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an

Planung, Bau und Betrieb von Schienenwegen nach AEG“ (Stand: 2012) dauerhaft freizuhalten.

2. Notwendige Umleitungsverkehre während der Bauzeit sind rechtzeitig vor Baubeginn mit der jeweiligen Kommune abzustimmen.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

Demnach hat die Vorhabenträgerin auch die im Rahmen des Erörterungsgesprächs vom 25.03.2025 gemachten Zusagen, siehe Protokoll vom 26.03.2025, Gz. 65111-651ppe/010-2023#002, vollumfänglich zu beachten und umzusetzen.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben umfasst zum einen die Umrüstung der vorhandenen Stellwerkstechnik auf elektronische Stellwerkstechnik inkl. Errichtung eines abgesetzten Stellrechners (ESTW-A) im Bahnhof Wernberg sowie die Änderung der Gleisanlagen und der Anlagen des Tiefbaues im Bereich des Bahnhofes Wernberg, zum anderen die damit verbundene Änderung der Anlagen der bahntechnischen Ausrüstung der Strecke 5860 Regensburg – Weiden und der dafür erforderlichen Änderungen des Kabelführungssystems im Bereich von km 58,235 bis km 86,230 der Strecke 5860.

Der Bereich der Baumaßnahmen erstreckt sich zwar insgesamt auf den zuvor genannten Abschnitt, der Schwerpunkt der Baumaßnahmen (Neubau des ESTW-A-Gebäudes und Änderung der Gleisanlagen) ist im unmittelbaren Bereich des Bahnhofes Wernberg von km 68,865 bis km 70,525 der Strecke 5860 geplant.

Im Bahnhof Wernberg ist zudem die Änderung der Bahnsteige (Rückbau des Hausbahnsteiges und Neubau eines Mittelbahnsteiges) sowie die Änderung der bestehenden Fußgängerüberführung in km 69,531 zur barrierefreien Erreichbarkeit des geplanten Mittelbahnsteiges vorgesehen.

Nördlich des Bf Wernberg soll die Eisenbahnüberführung in km 70,223 über den „Feistenbach“ geändert werden.

Im weiteren Streckenabschnitt wird die Änderung an vier Bahnübergängen inklusive zugehöriger Straßenanpassungen zur Erreichung der aktuell regelkonformen Vorgaben sowie der Rückbau eines privaten Bahnüberganges notwendig. Die zu ändernden Bahnübergänge liegen in km 60,738 (Haindorf bei Nabburg), in km 62,910 (Bahnhofstraße in Pfreimd), in km 65,748 (Gemarkung Iffelsdorf) und in km 66,768 (Gemarkung Iffelsdorf). Der aufzulassende Bahnübergang befindet sich in km 72,884.

Durch den Entfall der örtlichen Besetzung des Bf Wernberg ist die Errichtung von jeweils einer Heißläuferortungsanlage (HOA) je Fahrrichtung notwendig, welche dem Bauvorhaben zugeordnet sind und außerhalb des Baubereichs, im Bereich von Bahn-km 53,510 (Strecke 5860 Regensburg - Weiden, Gemarkung Stulln) und Bahn-km

7,190 (Strecke 5050 Weiden - Oberkotzau, Bereich Mühlbergweg in Neustadt a.d.Waldnaab), liegen.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemeinde Stulln, in den Städten Nabburg und Pfreimd, im Markt Wernberg-Köblitz im Landkreis Schwandorf sowie im Markt Luhe-Wildenau und der Stadt Neustadt an der Waldnaab im Landkreis Neustadt an der Waldnaab und in der kreisfreien Stadt Weiden in der Oberpfalz beansprucht. Zudem wird eine Ökokontofläche im Markt Eslarn dem Vorhaben als naturschutzrechtliche Kompensation zugeordnet.

Bezüglich der näheren Details zur detaillierten Beschreibung des Vorhabens wird im Übrigen auf den Erläuterungsbericht und die weiteren planfestgestellten Unterlagen (A.2) verwiesen.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin), vormals DB Netz AG, Infrastrukturprojekte Süd, hat mit Schreiben vom 22.03.2023, Az. I.NI-S-N-O, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Neubau ESTW Wernberg“ beantragt. Der Antrag ist am 22.03.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, eingegangen.

Die Planunterlagen der Antragsfassung bedurften vor Beteiligung und Veröffentlichung der mehrfachen Überarbeitung. Die Planfassungen zur Einleitung des Anhörungsverfahrens wurden dem Eisenbahn-Bundesamt am 29.04.2024 zugesandt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 18.04.2024, Az. 651ppe/010-2023#002, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Gemeinde Stulln
2.	Stadt Nabburg
3.	Stadt Pfreimd
4.	Markt Wernberg-Köblitz
5.	Markt Luhe-Wildenaau
6.	Stadt Neustadt a.d.Waldnaab
7.	Stadt Weiden i.d.OPf.
8.	Landratsamt Schwandorf
9.	Landratsamt Neustadt an der Waldnaab
10.	Regierung der Oberpfalz
11.	Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord
12.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf
13.	Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
14.	Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach
15.	Wasserwirtschaftsamt Weiden
16.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
17.	Fernstraßen-Bundesamt
18.	Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern
19.	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6, Umweltaufsicht, Wasserrecht
20.	Bayerische Eisenbahngesellschaft mbh (BEG)

Die Gemeinde Stulln, die Städte Pfreimd und Neustadt a.d.Waldnaab sowie das Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz haben keine Stellungnahme zum verfahrensgegenständlichen Vorhaben abgegeben.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Anmerkungen, Bedenken, Empfehlungen, Forderungen oder Hinweise:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Markt Luhe-Wildenau Stellungnahme vom 21.08.2024, Az. 1.1-850
2.	Stadt Weiden i.d.OPf. Stellungnahme vom 24.07.2024 (E-Mail-Schreiben)
3.	Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord Stellungnahme vom 05.08.2024, Az. 8314.54-1-6-3
4.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf Stellungnahme vom 14.08.2024, Az. 7716.3-1-14-36
5.	Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach Stellungnahme vom 09.09.2024, Az. S22-4328

Folgende Stellungnahmen enthalten Anmerkungen, Bedenken, Empfehlungen, Forderungen oder Hinweise:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Nabburg Stellungnahme vom 09.08.2024, Az. 11.7-144-8500
2.	Markt Wernberg-Köblitz Stellungnahme vom 09.09.2024, ohne Az.
3.	Landratsamt Schwandorf Stellungnahme vom 05.09.2024, ohne Az.
4.	Landratsamt Neustadt an der Waldnaab Stellungnahme vom 02.09.2024, ohne Az.
5.	Regierung der Oberpfalz Stellungnahme vom 09.09.2024, Az. ROP-SG32
6.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Stellungnahme vom 10.09.2024, Az. P-2024-3359-1_S2

Lfd. Nr.	Bezeichnung
7.	Fernstraßen-Bundesamt Stellungnahme vom 10.09.2024, Az. S1/03-05-02-03#00020#0395
8.	Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern Stellungnahme vom 04.09.2024, Az. C15 – 4326/A93WEN-120,140-127,400; C14 – 4326/A6 u. 93
9.	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6, Umweltaufsicht, Wasserrecht Stellungnahme vom 17.12.2024, Az. 65614-656ti/005-2024#072
10.	Wasserwirtschaftsamt Weiden Stellungnahme vom 23.08.2024, Az. 1-3530-24302/2024
11.	Bayerische Eisenbahngesellschaft mbh (BEG) Stellungnahme vom 13.08.2024 (E-Mail-Schreiben)

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen wurde ausschließlich auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter www.eba.bund.de/anhoerung im Zeitraum vom 17.07.2024 bis einschließlich 16.08.2024 (einen Monat) in elektronischer Form zur allgemeinen Einsichtnahme zugänglich gemacht.

Der Bekanntmachungstext wurde neben der Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes außerdem über zwei in der Region des zukünftigen Bauvorhabens verbreiteten Tages- bzw. Wochenzeitungen veröffentlicht und damit ortsüblich bekannt gemacht.

Den betroffenen Kommunen stand es frei, den Bekanntmachungstext zusätzlich zu veröffentlichen (Amtsblatt, Amtstafel, Internet).

Für den Beginn der Einwendungsfrist war die elektronische Veröffentlichung maßgeblich. Es wurde darauf hingewiesen, dass eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes diese Frist nicht verlängert.

Während des Auslegungszeitraums bestand die Möglichkeit, auf Verlangen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Nach vorheriger Terminvereinbarung war die Einsichtnahme in die o. g. Planunterlagen in Papierform in den Räumlichkeiten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle

Nürnberg, zu den üblichen Geschäftszeiten möglich. Von dieser Möglichkeit wurde kein Gebrauch gemacht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, konnte gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, bis einschließlich 30.08.2024, ausschließlich beim Eisenbahn-Bundesamt Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Einwendungen waren in schriftlicher Form an das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg oder per E-Mail an Sb1-mue-nrb@eba.bund.de zu richten.

Die elektronische Bekanntmachung diente auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

Aufgrund der Veröffentlichung im Internet und Auslegung der Planunterlagen sind innerhalb der Einwendungsfrist vier private Einwendungen und eine Einwendung einer anerkannten Vereinigung eingegangen.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die Bekanntmachung der Auslegung (siehe B.1.3.2) benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landesfischereiverband Bayern e.V. Stellungnahme vom 13.08.2024, Az. 240719-14-C-NeubauESTWWernberg

B.1.3.4 Tektur und Nachbeteiligung

Aufgrund der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen hat die Vorhabenträgerin die Unterlagen mittels Blaeintrag geändert und ergänzt (siehe A.2). Unter Berücksichtigung der Rückäußerung der Vorhabenträgerin zu den eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen hat die Planfeststellungsbehörde einzelne Einwender und Träger öffentlicher Belange erneut am Verfahren beteiligt.

Zur einheitlichen Gestaltung der Planunterlagen wurden die mittels Blaeintrag geänderten Unterlagen mit der Datumsangabe 17.04.2025 versehen.

1. Hierzu wurden die wasserrechtlichen Unterlagen mit Datum vom 13.11.2024 ergänzt und den Planunterlagen (siehe A.2, Unterlage 14.3; nunmehr der einheitliche Planungsstand 17.04.2025) hinzugefügt.

Aufgrund dieser Änderungen und Ergänzungen hat die Planfeststellungsbehörde mit E-Mail-Schreiben vom 29.11.2024 den Sachbereich 6 des Eisenbahn-Bundesamtes, die Untere Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Schwandorf und das Wasserwirtschaftsamt Weiden um eine erneute Stellungnahme gebeten.

Der Sachbereich 6 des Eisenbahn-Bundesamtes hat sich hierzu mit Stellungnahme vom 17.12.2024 vollumfänglich und abschließend geäußert, sodass ausschließlich diese Stellungnahme im Rahmen dieser Entscheidung zu würdigen ist.

Das Wasserwirtschaftsamt Weiden hat seine ursprüngliche Stellungnahme vom 23.08.2024 mit E-Mail-Schreiben vom 16.12.2024 ergänzt und modifiziert.

Die Untere Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Schwandorf hat sich hierzu nicht erneut geäußert. Es ist keine weitere Stellungnahme eingegangen.

2. Zudem wurde die Vorhabenträgerin mit E-Mail-Schreiben vom 02.12.2024 aufgefordert, die zu ändernde landschaftspflegerische Begleitplanung der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung der Oberpfalz zur erneuten Stellungnahme vorzulegen. Hierzu wurde der Vorhabenträgerin eine erneute Stellungnahme des Sachgebietes 51 der Regierung der Oberpfalz (E-Mail-Schreiben vom 25.03.2025 und 16.04.2025) vorgelegt.
3. Der Markt Wernberg-Köblitz wurde von der Planfeststellungsbehörde unter Bezugnahme der Erwiderung der Vorhabenträgerin zu dessen Stellungnahme mit E-Mail-Schreiben vom 05.12.2024 erneut beteiligt.

Hierzu wurde der Planfeststellungsbehörde eine erneute Gesamtstellungnahme durch den Markt Wernberg-Köblitz vom 08.01.2025, Az. 8500.13.01, vorgelegt.

4. Die privaten Einwender mit der Nr. 1 und Nr. 3 wurden von der Planfeststellungsbehörde zur weiteren Sachverhaltsermittlung und Konfliktbewältigung erneut schriftlich beteiligt (im weiteren Verfahren mit Schreiben vom 05. und 06.12.2024). Die Inhalte und Ergebnisse dieser Korrespondenzen finden in der materiell-rechtlichen Würdigung der jeweiligen Einwendung Berücksichtigung (siehe B.4.5.1 und B.4.5.3).

B.1.3.5 Erörterung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18a Abs. 5 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

Mit einem Einwender wurde ein Erörterungsgespräch vor Ort geführt (siehe B.1.3.4 und B.4.5.1).

Alle im Verfahren eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen mit relevanten Bedenken, Forderungen, Hinweisen oder Empfehlungen finden in der materiell-rechtlichen Würdigung des Vorhabens (B.4) angemessen Berücksichtigung.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 18.04.2024, Az. 651ppe/010-2023#002, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 10 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 14.8.3.1 Anlage 1 UVPG.

B.4 Materieell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben liegt vor.

Die Planrechtfertigung für ein Vorhaben lässt sich immer dann bejahen, wenn dieses vernünftigerweise geboten ist. Sie ist nur dann nicht gegeben, wenn es sich bei dem Vorhaben um einen einigermaßen offensichtlichen planerischen Missgriff handelt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Az. 5 S 591/04).

Die Vorhabenträgerin hat im planfestgestellten Erläuterungsbericht (Unterlage 1) nachvollziehbar vorgetragen, dass die verkehrlichen Zielstellungen der geplanten Baumaßnahmen im Bahnhof Wernberg die Ermöglichung von Zugkreuzungen sowie die Stabilisierung der Betriebsqualität bei unverändertem Verkehrsaufkommen und geänderten Fahrplanlagen umfassen. Um dies zu erreichen, ist es notwendig, den höhengleichen Bahnsteigzugang zu beseitigen und die Bahnsteige sowie deren Zuführung neu zu konzipieren. Zudem muss das bestehende Überholgleis von der linken auf die rechte Seite der Hauptgleise verlegt und für 740 Meter lange Züge verlängert werden. Der aktuelle höhengleiche Zugang würde zu Engpässen führen, die Zugkreuzungen und Überholungen ausschließen, was die Leistungsfähigkeit des Bahnhofs beeinträchtigen und Verspätungen zwischen den Fahrtrichtungen verursachen würde. Um diese Probleme zu beheben, wird ein neuer Mittelbahnsteig mit einem niveaufreien Zugang errichtet, während die alte Fußgängerbrücke, die nicht mehr den aktuellen Anforderungen entspricht, durch eine neue, barrierefreie Brücke ersetzt wird. Dies ist notwendig, da die alte Brücke aus dem Jahr 1901 stammt und ihre Nutzungsdauer überschritten hat.

Des Weiteren ist geplant, eine Eisenbahnüberführung über den Feistenbach mit einem dritten Gleis zu errichten, um den geänderten Verkehrsbedingungen Rechnung zu tragen. Aufgrund des Alters der bestehenden Überbauten ist deren Nutzungsdauer ebenfalls erreicht. Die neuen Bauwerke werden so gestaltet, dass sie eine zukünftige Elektrifizierung und den Bau von Lärmschutzwänden ermöglichen.

Die veraltete Stellwerkstechnik in Wernberg muss durch ein neues elektronisches Stellwerk (ESTW-A) ersetzt werden, welches an die ESTW-Zentrale in Weiden angebunden wird. Alle Bahnübergänge im Bereich des neuen Stellwerks werden im Zuge dessen regelwerkskonform angepasst und die Signaltechnik erneuert. Die

neuen Anlagen werden zudem für den Gleiswechselbetrieb und die perspektivische Elektrifizierung vorbereitet.

Die erforderliche Planrechtfertigung für das Vorhaben ist damit insgesamt gegeben.

B.4.2 Kapazität

Mit Schreiben vom 18.06.2024, Gz. 2311-23ige/002-1107#479, hat das Referat 23 des Eisenbahn-Bundesamtes (Aktive Kapazitätsüberwachung) aus kapazitiver Sicht keine Bedenken gegen die ursprünglich geplanten Bahnsteignutzlängen von jeweils 115 m am neuen Mittelbahnsteig 2 der Verkehrsstation Wernberg an der Strecke 5860 Regensburg Hbf – Weiden geäußert.

Die nunmehr geplante Bahnsteigdimensionierung mit einer Höhe von 76 cm und einer Länge von 155 m übersteigt die ursprünglich geplante Dimensionierung und verbessert damit auch die Kapazität der Verkehrsstation Wernberg.

B.4.3 Hinweise zur Inbetriebnahme

Im Rahmen seiner fachtechnischen Prüfung der Antragsunterlagen zu den verfahrensgegenständlichen Bahnübergängen hat der Sachbereich 2 des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Nürnberg, in einem Abstimmungsprozess mit der Vorhabenträgerin, mit letztmaligem Schreiben vom 02.07.2024, Bedingungen und Hinweise aufgeführt, welche im gegenständlichen Genehmigungsverfahren und darüber hinaus zu berücksichtigen sind:

1. Unmittelbar vor Inbetriebnahme ist am Bahnübergang eine Sonderverkehrsschau in Anlehnung an VwV zu § 45 StVO RN 57 durchzuführen; das Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 2 ist darüber vorab zu unterrichten.
2. Die Bauvorlage an den Sachbereich 2 im Rahmen der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) bzw. der VV BAU ist zu gewährleisten.

Die Vorhabenträgerin hat diese Bedingungen und Hinweise zu beachten.

B.4.4 Stellungnahmen der Behörden und Stellen nebst dazugehöriger Entscheidung der Planfeststellungsbehörde

B.4.4.1 Stadt Nabburg

Die Stadt Nabburg hat sich mit Stellungnahme vom 09.08.2024, Az. 11.7-144-8500, wie folgt zum Vorhaben geäußert:

1. Nördlich des Bahnüberganges bei Haindorf (km 60,738) quert eine städtische Abwasserleitung (Schmutzwasserleitung PP 200 in einem Schutzrohr DN 400) den Bahnkörper. Der Verlauf der Kanalleitung ist im beiliegenden Kanalbestandsplan (Lageplan und Luftbild jeweils M. 1:500) ersichtlich.

Des Weiteren quert südlich des Bahnüberganges bei Haindorf (km 60,738) die städtische Wasserleitung (DN 100) den Bahnkörper. Der Verlauf der Wasserleitung ist im Wasserleitungsbestandsplan (Lageplan und Luftbild jeweils M. 1:500) ersichtlich.

Wir bitten Sie, bei der Errichtung der technischen Anlagen für den Bahnübergang (z.B. Stromleitungen, Schaltkästen, Lichtzeichenanlagen usw.) bei der Abwasserleitung einen Schutzstreifen von 6 Metern (je 3 Meter beidseitig der Leitung) und bei der Wasserleitung einen Schutzstreifen von 4 Metern (je 2 Meter beidseitig der Leitung) einzuhalten. Dadurch soll der ungehinderte Zugang zu den Leitungen bei zukünftig evtl. erforderlich werdenden Reparatur oder Erneuerungsarbeiten gewährleistet sein.

Vor Beginn der Baumaßnahme hat die ausführende Firma zusammen mit dem städtischen Wasserwart (für die Wasserleitung) sowie dem städtischen Bauhofleiter (für die Abwasserleitung) den genauen Verlauf der Leitungen vor Ort festzustellen.

2. Im Rahmen dieser Planfeststellung wird von Seiten der Stadt Nabburg die Beseitigung des Bahnüberganges in Haindorf (km 60,738) gefordert. Hierzu gibt es einen Stadtratsbeschluss vom 06.10.2020. Dies ist aus Sicht der Stadt Nabburg zwingend erforderlich, um die Lücke hinsichtlich des Bahnlärms mittels Lärmschutzwände/-maßnahmen abdecken zu können, was bei einem Weiterbestand des Übergangs nicht möglich wäre. Für die Beseitigung des Bahnübergangs soll von Seiten der Bahn zunächst eine Variantenuntersuchung erfolgen, die mit der Stadt Nabburg abzustimmen ist.

Ebenfalls wurde festgelegt, dass durch die Beseitigung des Bahnübergangs keine Ortsteile abgeschnitten werden dürfen und Querungen für Fußgänger, Radfahrer, KFZ, sowie für landwirtschaftliche Fahrzeuge und Geräte gegeben sein müssen. Darüber hinaus müssen die dann neu geschaffenen baulichen Anlagen schwerlasttauglich sein, damit die An- und Zufahrtswege der Landwirte garantiert werden.

Entscheidung:

Zu 1.: Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung zugesagt, die hier vorgebrachten Forderungen und Hinweise in der weiteren Planung sowie im Zuge der Bauausführung zu beachten.

Ergänzend wird an dieser Stelle auf die Nebenbestimmungen zu A.4.76 verwiesen.

Zu 2.: Die Forderung der Stadt Nabburg wird zurückgewiesen.

Die von der Stadt Nabburg geforderte Auflassung des Bahnübergangs in km 60,738 ist nicht Gegenstand des verfahrensgegenständlichen Planfeststellungsantrages. Von der Vorhabenträgerin beantragt und damit Bestandteil des gegenständlichen Verfahrens ist die Änderung bzw. Erneuerung der Sicherungstechnik des Bahnübergangs in km 60,738 und der Anpassung des Kreuzungsbereiches an den derzeitigen Stand der Technik sowie den aktuellen Sicherheitsanforderungen zur Erhöhung der Sicherheit sowie zur Verbesserung der Abwicklung des Straßen- und Schienenverkehrs. Ebenso wird die geplante Elektrifizierung inkl. einer etwaigen Lärmschutzvorsorge im Sinne der 16. BImSchV nicht im hiesigen Verfahren behandelt (siehe auch Stellungnahme samt Entscheidung zu B.4.4.5).

B.4.4.2 Markt Wernberg-Köblitz

Der Markt Wernberg-Köblitz hat sich mit Stellungnahme vom 09.09.2024, ohne Az., wie folgt zum Vorhaben geäußert:

1. Allgemeines

- 1.1. Zunächst möchten wir in allgemeiner Form darauf hinweisen, dass die Aktualität der verwendeten Kartendaten überprüft werden sollte, beispielsweise ist die BAB 6 zwischen AS 67 Amberg-Ost und AK 70 Oberpfälzer Wald nur gestrichelt enthalten. Dies entspricht sicherlich nicht dem aktuellen Stand, es wurde eine völlig veraltete Plangrundlage herangezogen.
- 1.2. In allgemeiner Form möchten wir auch darauf hinweisen, dass betroffene Anlieger bzw. Grundstückseigentümer von Ihnen zu beteiligen sind. Wir gehen davon aus, dass Sie an die betroffenen Eigentümer bereits herangetreten sind und diese ggf. eine eigene Stellungnahme abgegeben haben.
- 1.3. Nachdem die Maßnahme den innerörtlichen Bereich betrifft, bitten wir darum, die Baumaßnahme in enger Abstimmung mit unserer Verwaltung des Marktes Wernberg-Köblitz durchzuführen. Ansprechpartner ist federführend [...] sowie in Vertretung [...] vom gemeindlichen Bauamt. Weiterhin stehen natürlich 1. Bürgermeister [...] sowie Geschäftsstellenleiter [...] für Fragen und Auskünfte gerne Verfügung.

2. Entwässerung, Sparten

Offensichtlich ist geplant, an mehreren Stellen z.B. im Bereich des Bahnhofs (BwVz. Nr. 134, 135, 164 ...) in die gemeindliche Kanalisation und an der EÜ Feistenbach (BwVz. Nr. 136, 163) in ein Gewässer III. Ordnung (Weidachgraben / Feistenbach) einzuleiten.

- 2.1. BwVz Nr. 134 (Einleitung in bestehenden Schacht Nürnberger Straße bzw. Bahnhofstraße)

Die Einleitung selbst bzw. die Einleitmenge und Abwasserqualität in die gemeindliche Kanalisation wurde (noch) nicht mit dem Markt Wernberg-Köblitz abgestimmt. Es handelt sich hier um das Dachflächenwasser des neuen ESTW-Gebäudes aber vor allem Abwasser aus dem Gleiskörper. Es stellt sich die Frage, ob der Kanal die angegebenen Abflussmengen aufnehmen kann, ob seitens der Bahn eine Drosselung erfolgen muss oder ob vor der Einleitung eine Behandlung des Abwassers erfolgen muss. !! Der Hinweis gilt für alle Einleitungsstellen in gemeindliche Kanäle (BwVz.-Nummern 134, 135, 154, 164 ... usw.) bzw. gemeindliche Gewässer (BwVz.-Nr. 136, 163 ... usw.)!!

Hinsichtlich der Einleitungsmengen, Abwasserqualität fordern wir ausdrücklich nicht mehr als im Bestand einzuleiten bzw. generell durch ein hydraulisches Gutachten die beabsichtigten Einleitungsmengen bewerten zu lassen.

- 2.2. BwVz. Nr. 163 (und 136): Einleitung in den Feistenbach/Weidachgraben

Wir gehen davon aus, dass das Wasserwirtschaftsamt und die Untere Naturschutzbehörde im Rahmen des Verfahrens direkt beteiligt wurden. Unabhängig hiervon sind wir für ein Gewässer III. Ordnung als Marktgemeinde selbst zuständig.

Auch hierzu ist festzustellen, dass die Einleitung selbst bzw. die Einleitmenge und Abwasserqualität in den Feistenbach / Weidachgraben (noch) nicht mit dem Markt Wernberg-Köblitz abgestimmt wurde.

Die vorhandene Situation an der EÜ Feistenbach darf durch die Planung nicht verschlechtert werden; es ist das Regellichtraumprofil des Gehweges einzuhalten und eine lichte Höhe von mind. 2,50 m zu garantieren, auch im Bereich der Zuwegung. Es ist auszuschließen, dass Schadstoffe in den Feistenbach eingeleitet werden können.

Es wird auf eine evtl. Wegeeinschränkung bei der EÜ Feistenbach hingewiesen. Hierzu möchten wir darauf hinweisen, dass es sich bei dem Weg um einen Schul- und Kindergartenweg, Besucherweg zum nahegelegenen Altenheim, zur Kirche und den nahegelegenen Sportanlagen handelt, der stärker frequentiert ist und daher auf entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu achten ist.

Einschränkungen sollten so gering wie möglich gehalten werden.

Gemäß Unterlage 3.16 soll offensichtlich eine private Entwässerungsleitung der Bahn in der Bahnhofstr. - und damit auf gemeindlichem Grund - verlegt werden. Diese Leitung im speziellen konnten wir im Bauwerksverzeichnis nicht wiederfinden. Wenn diese künftig von der Bahn unterhalten wird, muss eine Regelung, z.B. in Form eines Gestattungsvertrages, getroffen werden.

2.3. BwVz. Nr. 138: Neubau ESTW-Gebäude

Im Hinblick auf die Zufahrt zum ESTW-Gebäude wird gemeindlicher Grund dauerhaft in Anspruch genommen. Hierüber erfolgt bislang keiner Abstimmung. Dies wäre dringend nachzuholen.

Ebenso erfolgte bislang keinerlei Kontaktaufnahme seitens der Bahn hinsichtlich der Optik des ESTW-Gebäudes. Dies wäre im Zuge des weiteren Verfahrens dringend erforderlich, da sich die Maßnahme in einem städtebaulichen Sanierungsgebiet befindet. Gestaltungen sind daher mit dem Markt Wernberg-Köblitz abzustimmen.

2.4. BwVz. Nr. 162 und 165: Stützwände an der Bahnhofstraße

Der Hinweis zur Optik des ESTW-Gebäudes im Pkt. 3 gilt analog auch hier. Der Ortsteil Unterköblitz ist städtebaulich als Sanierungsgebiet ausgewiesen. Die Gestaltung ist mit dem Markt Wernberg-Köblitz abzustimmen.

Links der Bahn, auf Seiten der Bahnhofstraße, entstehen Stützwände auf beiden Seiten der Bachquerung (v.a. Plan 08-3-3). Beschrieben ist diese im BwVz. (Nr. 162 und 165) nur als Winkelstützmauer. Die Fläche vor der Stützmauer ist nicht ausreichend definiert, ob es sich z.B. um einen Gehweg handeln soll. Ein Gehweg im Bestand ist von Beginn der Stützwand (Einmündung Pfarrer-Schreyer-Straße) bis zum Feistenbach / Weidachgraben nicht vorhanden. Gegenüberliegend ist ein Gehweg vorhanden. Sofern es sich später um eine öffentliche Verkehrsfläche handeln soll ist eine Vereinbarung bzgl. Unterhalt, Winterdienst usw. abzuschließen. Wir bitten um eine Klarstellung dieser Fläche.

Im Gehweg entlang der Bahnhofstraße liegen laut Erläuterungsbericht und Unterlage 8.3.3 offensichtlich Fernmelde- und Elektroverkabelung. Hierfür sind entsprechende Gestattungsverträge abzuschließen und ggf. eine Eintragung im Grundbuch (dingliche Sicherung) vorzunehmen. Vermerkt ist, dass die Straßenbeleuchtung in der Bahnhofstr. angepasst wird (z.B. Unterlage 8.3.3). Hierzu weisen wir darauf hin, dass während der Bauzeit ggf. Provisorien erforderlich sind.

Die Bahnhofstraße soll offensichtlich für eine gewisse Zeit gesperrt bzw. teilgesperrt werden. Straßensperrungen / -umleitungen müssen mit der Marktgemeinde unbedingt abgestimmt werden und Verkehrsrechtliche Anordnungen rechtzeitig eingeholt werden. Auf diesen Umstand weisen wir bereits jetzt hin.

2.5. Bei BwVz. Nr. 154: Fußgängerbrücke

Im Bauwerksverzeichnis wird mit der Fußgängerbrücke die EKRg-Maßnahme angesprochen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass im Zuge dieser Maßnahme die bahneigenen Fahrradständer versetzt werden (BwVz. Nr. 153). Die Fahrradabstellanlage ist baulich in keinem guten Zustand und dringend sanierungsbedürftig. Im Zuge des Umbaus sollte die Deutsche Bahn AG einen Ersatz prüfen und umsetzen. Die vorhandenen Fahrradstellplätze sollten beidseitig ausgebaut werden, um die Attraktivität der Mobilitätswende weiter voranzubringen. Wünschenswert wären auch entsprechende abschließbare Fahrradboxen für wertvolle Fahrräder.

Die Fußgängerbrücke soll nach unserer Auffassung in die Entwässerung der Bahn einleiten. Dem widersprechend plant die Bahn weiterhin, ihre Entwässerung an das Kanalsystem der Marktgemeinde anzuschließen. Eine Verschlechterung der bestehenden Abwassersituation kann nicht zugestimmt werden und fordern daher hierzu einen entsprechenden hydraulischen Nachweis.

2.6. BwVz. Nr. 155 Zuwegung zu Gleis 1

Die Zuwegung zu Gleis 1 vor allem von der Bahnhofstraße zum Empfangsgebäude ist in der Gestaltung / Belag mit dem Markt Wernberg-Köblitz abzustimmen.

Wir fordern hierzu und auch bei der Zuwegung zur Fußgängerbrücke eine barrierefreie Ausgestaltung sowie taktile Leitelemente, etc. vorzusehen. Hinsichtlich der Gestaltung der Oberfläche hat rechtzeitig eine Abstimmung mit dem Markt Wernberg-Köblitz zu erfolgen auch im Hinblick auf städtebauliche Anforderungen.

2.7. Zusammenfassend ist darauf hinzuweisen, dass sich keinerlei negative Auswirkungen auf die Entwässerungssituation der Marktgemeinde Wernberg-Köblitz ergeben dürfen.

3. Weitere Einwendungen

- 3.1. Im Bereich des EDEKA-Marktes wird die vorhandene (unbefestigte) Laderampe zurückgebaut. Hierüber sollte nach Auffassung der Marktgemeinde eine enge Abstimmung mit dem Eigentümer erfolgen, unabhängig von dessen eigenen Einwendungen. Gleiches gilt für einen notwendigen Grunderwerb, evtl. Gestattungen von weiteren privaten Flächen, die laut dem Grunderwerbsplan erworben werden sollen.
- 3.2. Die Rettungswege / Feuerwehruzufahrten sind auch während der Bauzeit immer sicherzustellen.
- 3.3. Für die Dauer der Maßnahme und Bauarbeiten muss sichergestellt werden, dass die Verkehrsführung für die Baustelle und Umleitungsverkehr nur in einem Maß erfolgt, welches unbedingt nötig ist. Hierzu ist vor Baubeginn eine rechtzeitige Abstimmung mit dem Markt Wernberg-Köblitz und ggf. weiteren Beteiligten unabdingbar.
- 3.4. Es muss außerdem eine Beweissicherung potenziell betroffener (Verkehrs-)Flächen - als Basis für die Wiederherstellung durch den Vorhabensträger - rechtzeitig vor Baubeginn bzw. Nutzung erfolgen.
- 3.5. Für die Dauer der Bauzeit ist die Emissionsbelastung (z. B. Lärm- und Staubbelastung) für die Anwohner - vor allem aufgrund des Umfangs der Maßnahmen innerhalb des Marktes Wernberg-Köblitz - auf ein Minimum zu reduzieren.
- 3.6. Nachdem für die Herstellung der neuen EÜ Feistenbach auch bauzeitlich Flächen der Bahnhofstraße benötigt werden, ist eine frühzeitige Abstimmung unabdingbar, nachdem der Weg ggf. bauzeitlich nicht verfügbar bzw. befahrbar sein wird.

- 3.7. Vorsorglich weisen wir im Gesamten nochmals darauf hin, dass wir sämtliche Grunderwerbspläne zur Kenntnis genommen haben. Grunderwerbsbedingungen bzw. Dienstbarkeiten sind im Einzelnen noch zu vereinbaren.
- 3.8. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist unbedingt eine Zustandsbegehung, Beweissicherung durchzuführen und im Anschluss das Ergebnis der Begehung an die Vertreter der Marktgemeinde auszuhändigen.
- 3.9. Auf dem gemeindlichen Grundstück Fl. Nr. 592/117, Gem. Oberköblitz, finden derzeit Bauarbeiten statt, da die Sparkasse beabsichtigt, einen Geldautomaten in Form eines Drive-In nach Unterköblitz zu verlagern. Die Entscheidung hinsichtlich dieser Baumaßnahme fiel bereits im Februar 2024, also deutlich vor Beginn des Planfeststellungsverfahrens. Die Baumaßnahme wird in Kürze abgeschlossen sein. Wir bitten deshalb die südwestliche Planfeststellungsgrenze in dem Bereich um ca. 5 m in Richtung der Gleisanlagen zu verschieben, da dieser bebaute Bereich zukünftig nicht mehr zur Verfügung steht.
- 3.10. Schall- und erschütterungstechnische Einflüsse müssen so gering wie möglich gehalten werden. Durch die Ausbildung des Gleis 1 als zukünftiges Güterverkehrsgleis ist aus Sicht des Marktes Wernberg-Köblitz mit einem wesentlich höheren Güterverkehrsaufkommen durch lange Güterzüge - und somit mit entsprechend verstärktem Lärm - und Erschütterungsaufkommen - zu rechnen. Entsprechende Maßnahmen zur Eindämmung sind daher notwendig auch wenn eine Elektrifizierung dieser Bahnstrecke derzeit noch nicht ansteht.
- 3.11. Lageplan 8-5-1 zum ESTW-Gebäude
- !!! In unmittelbarer Nähe zum geplanten ESTW Gebäude befindet sich eine Trinkwasserleitung DN 125. Diese quert rechtwinklig die Bahngleise von der Einmündung der Neunaigener Straße durch die Bahnanlage über die Bahnhofstraße in den Mühlweg. Auf diese sensible Versorgungsleitung (da unter den Bahngleisen eine Reparatur fast unmöglich ist) ist besonders zu achten!!!

Aufgrund der Rückäußerung der Vorhabenträgerin zu der Stellungnahme des Marktes Wernberg-Köblitz hat die Planfeststellungsbehörde mit E-Mail-Schreiben vom 05.12.2024 den Markt Wernberg-Köblitz um erneute Stellungnahme zur Rückäußerung der Vorhabenträgerin und den von ihr vorgelegten Informationen gebeten.

Hierzu wurde der Planfeststellungsbehörde eine erneute Gesamtstellungnahme des Marktes Wernberg-Köblitz vom 08.01.2025, Az. 8500.13.01, vorgelegt.

Die Inhalte und Ausführungen dieser erneuten Stellungnahme finden in der nachfolgenden Entscheidung im Rahmen der Abwägung entsprechend Berücksichtigung.

Entscheidung:

Zu 1.1.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die verfahrensgegenständliche Planung hat keine Auswirkungen auf den hier vorgetragenen Hinweis.

Ergänzend wird auf die Stellungnahmen samt Entscheidungen zu B.4.4.7 und B.4.4.8 verwiesen.

Zu 1.2.: Die Planunterlagen wurden auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes im Zeitraum vom 17.07.2024 bis einschließlich 16.08.2024 (einen Monat) in elektronischer Form zur allgemeinen Einsichtnahme zugänglich gemacht.

Der Bekanntmachungstext wurde neben der Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes außerdem über zwei in der Region des zukünftigen Bauvorhabens verbreiteten Tages- bzw. Wochenzeitungen veröffentlicht und damit ortsüblich bekannt gemacht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, konnte gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bis einschließlich 30.08.2024 Einwendungen gegen den Plan erheben (siehe auch Ausführungen zu B.1.3.2).

Bzgl. der eingegangenen Einwendungen wird auf B.4.5 verwiesen.

Zu 1.3.: Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung zugesichert, die Baumaßnahme in enger Abstimmung mit dem Markt Wernberg-Köblitz durchzuführen. Der Forderung wird somit entsprochen.

Zu 2.1.: Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung ausführlich und plausibel, unter Bezugnahme auf erfolgte Schriftverkehre, nachgewiesen, dass die hier vorgetragenen Einleitmengen und Qualitäten bereits mit dem Markt Wernberg-Köblitz im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens abgestimmt worden sind.

Der Markt Wernberg-Köblitz hat dieses im Raum stehende Missverständnis in seiner erneuten Stellungnahme vom 08.01.2025 ausgeräumt, sodass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine diesbezüglichen offenen Konfliktpunkte bestehen und die Entwässerungsplanung der Vorhabenträgerin den Anforderungen der Marktgemeinde Wernberg-Köblitz entspricht.

Ergänzend wird der Vorhabenträgerin die Nebenbestimmung zu A.4.6, Ziffer 3, auferlegt.

Eine weitere Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist demnach nicht erforderlich.

Zu 2.2.: Bzgl. den hier angesprochenen Beteiligungen wird auf die Stellungnahmen samt Entscheidungen zu B.4.4.3, B.4.4.9 und B.4.4.10 verwiesen.

Zu den ebenso hier vorgetragenen Abwasserqualitäten und Einleitmengen wird auf die vorherige Entscheidung zu 2.1. verwiesen. Gleiches gilt an dieser Stelle.

Zu den wasserrechtlichen Sachverhalten der Entwässerung in den Feistenbach betreffend wird auf die Stellungnahme samt Entscheidung zu B.4.4.9, die Entscheidungen zu A.3 und die Nebenbestimmungen zu A.4.2 verwiesen.

Die Vorgaben zur geforderten Einhaltung des Regellichtraumprofils des Gehweges werden mit Verweis auf die planfestgestellten Unterlagen, insbesondere Unterlagen 8.2.1 und 8.2.2, eingehalten. Die Wegebeziehungen sind auch nach der Erneuerung des Bauwerkes wie in der vorherigen Situation vorhanden. Einschränkungen sind mit dem neuen Bauwerk somit nicht gegeben.

Bauzeitlich sind diese Wegebeziehungen der EÜ Feistenbach (Zuwegung und Unterführung) jedoch gestört und unterbrochen. Die Vorhabenträgerin hat, ungeachtet ihrer diesbezüglichen Zusage, die Nebenbestimmung zu A.4.7, Ziffer 2, zu beachten.

Ergänzend wird hier nochmals auf die von der Vorhabenträgerin beschriebenen Umleitungsalternativen verwiesen, wonach für die Totalsperrung des Weges zwischen voraussichtlich 04/2028 und voraussichtlich 10/2029 die „Paul-Schied-Straße“ genutzt werden kann. Eine weitere Umleitungsmöglichkeit ist ab voraussichtlich 11/2028 über die neue Fußgängerbrücke am Empfangsgebäude gegeben. Ebenso hat die Vorhabenträgerin in ihrer Rückäußerung zugesichert, die Durchfahrten, trotz Sperrung, als Resilienz grundsätzlich vorzuhalten, so dass diese bei Rettungseinsätzen oder im Hochwasserfall genutzt werden können. Die

Bauarbeiten würden zu diesen Anlässen jeweils kurzzeitig unterbrochen werden.

Zu der Verlegung der privaten Entwässerungseinrichtung auf gemeindlichen Grund hat die Vorhabenträgerin in ihrer Rückäußerung den Bezug zur Beschreibung und Darstellung in den planfestgestellten Unterlagen nachvollziehbar und verständlich hergestellt. Ebenso hat die Vorhabenträgerin zugesichert, notwendige Gestattungsverträge mit dem Markt Wernberg-Köblitz rechtzeitig abzuschließen.

Weitere Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde sind hier demnach nicht erforderlich.

Zu 2.3.: Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung, unter Bezugnahme auf erfolgte Schriftverkehre, die Abstimmungen zur notwendigen Grundstücksinanspruchnahme nachgewiesen. Der Markt Wernberg-Köblitz hat sodann in seiner erneuten Stellungnahme vom 08.01.2025 sein Einverständnis zur vorgesehenen Zufahrt zum ESTW-Gebäude über das gemeindliche Grundstück mit der Flurnummer 915/21 der Gemarkung Oberköblitz gegeben.

Eine weitere diesbezügliche Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist hier nicht erforderlich.

Ebenso hat die Vorhabenträgerin in ihrer Rückäußerung darauf hingewiesen, dass das Projekt mehrfach bei der Marktgemeinde Wernberg-Köblitz vorgestellt wurde und mit deren Verwaltung abgestimmt worden sei. In ihrer Rückäußerung hat die Vorhabenträgerin zudem die fehlende Anwendbarkeit des städtebaulichen Sanierungsgebietes auf bahnbetrieblich gewidmete und genutzte Flächen begründet.

Aufgrund dessen hat der Markt Wernberg-Köblitz in seiner erneuten Stellungnahme vom 08.01.2025 die Begründung der Vorhabenträgerin einer fehlenden Vorgabe zur Gestaltung bestätigt.

Dennoch hat die Vorhabenträgerin in ihrer Rückäußerung zugesagt, die Fassadengestaltung des Modulgebäudes rechtzeitig mit dem Markt Wernberg-Köblitz abzustimmen.

Eine weitere diesbezügliche Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist auch hier nicht erforderlich.

Zu 2.4.: Zu den Forderungen hinsichtlich der Gestaltung der Stützwände wird auf die vorherige Entscheidung zu 2.3. verwiesen.

Die Vorhabenträgerin führt in ihrer Rückäußerung folgendermaßen aus:

„Die Vorhabenträgerin hat Winkelstützmauern aus Stahlbeton geplant. Die Winkelstützwand zwischen Pfarrer-Schreyer-Straße und Feistenbach ist eine Ortbetonlösung, die Winkelstützwand nordöstlich der EÜ Feistenbach ist eine Fertigteillösung. Auf Grund der besseren Lebensdauer, der besseren technischen Instandhaltbarkeit und des Gebots der Wirtschaftlichkeit erhalten alle Bauwerke aus Beton eine glatte Schalung. Die Stützwände werden auf Grund der besseren Revisionierbarkeit nicht beschichtet (Farbe o. Ä.).“

Die Planfeststellungsbehörde folgt dieser Auffassung und nachvollziehbaren Bewertung.

Zu der vom Markt Wernberg-Köblitz vorgetragenen Frage, ob die Fläche vor der Stützmauer eine öffentliche Verkehrsfläche wird, hat die Vorhabenträgerin in ihrer Rückäußerung plausibel begründet und mit Bezug zur Planung erklärt, dass dem nicht so sei.

Ergänzend hat der Markt Wernberg-Köblitz in seiner erneuten Stellungnahme vom 08.01.2025 darauf hingewiesen, dass ein entsprechender Platzbedarf für die Anordnung der neu versetzten Straßenbeleuchtung notwendig ist und durch Beschilderungen darauf hinzuweisen ist, dass diese Flächen keinen Gehweg oder Durchgang definieren.

Diese Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Eine Entscheidung ist an dieser Stelle daher nicht notwendig.

Weiter führt der Markt Wernberg-Köblitz aus, dass für die zu verlegenden Fernmelde- und Elektroleitungen Gestattungsverträge und ggf. eine dingliche Sicherung erforderlich werden. Hierzu hat die Vorhabenträgerin in ihrer Rückäußerung mit Bezug zu den Planunterlagen nachvollziehbar erläutert, dass diese Leitungen der Bayernwerke und der Telekom sind und Verträge o. Ä. mit diesen zu vereinbaren sind. Zudem sind diese Leitungen lediglich während der Bauzeit um zu verlegen. Anschließend führt der Verlauf wieder analog zur vorherigen Bestandssituation.

Die Vorhabenträgerin wird an dieser Stelle auf die Nebenbestimmungen zu A.4.6 aufmerksam gemacht.

Ergänzend sichert die Vorhabenträgerin in ihrer Rückäußerung zu, für bauzeitliche Provisorien hinsichtlich der Straßenbeleuchtung zu sorgen.

Zu den hier weiter vorgetragenen Straßensperrungen und damit einhergehenden Umleitungsverkehren hat die Vorhabenträgerin im Rahmen ihrer Rückäußerung zugesichert, sich rechtzeitig mit dem Markt Wernberg-Köblitz bzgl. der Verkehrsführung und evtl. Umleitungsverkehren abzustimmen. Sollten verkehrsrechtliche Anordnungen notwendig werden, sichert die Vorhabenträgerin zu, spätestens 6 Monate vor Beginn der Wirksamkeit der Anordnung schriftlich auf die Marktgemeinde Wernberg zuzugehen. Auf die Entscheidung zu 2.2. und die zu beachtende Nebenbestimmung zu A.4.7, Ziffer 2, wird verwiesen. Der Forderung wird somit Rechnung getragen.

Zu 2.5.: Bzgl. der zu versetzenden Fahrradständer und Fahrradstellplätze hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit dem Markt Wernberg-Köblitz geeignete Standorte zu suchen und festzulegen, um die Mindestanzahl der Fahrradständer wiederherzustellen. Abschließbare Fahrradboxen sind, aufgrund des fehlenden Bestandes, nicht notwendig. Sofern im Rahmen der Bauausführung neue Fahrradständer notwendig werden, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass diese von der Vorhabenträgerin finanziell getragen und installiert werden. Dies hat die Vorhabenträgerin in ihrer Rückäußerung auch zugesichert. Ob nun beidseits Abstellplätze zu schaffen sind, liegt in der Verantwortung der Vorhabenträgerin. Sicher hat die Vorhabenträgerin im Sinn, eine nutzerfreundliche und praktische Situation für die Reisenden vor Ort zu schaffen. Der Markt Wernberg-Köblitz hat sich hierzu bereit erklärt, Flächen zur Verfügung zu stellen.

Die Vorhabenträgerin hat die vorherigen Ausführungen in ihrer Rückäußerung zugesagt, sodass es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Entscheidungen zu dieser Thematik bedarf.

Hinsichtlich der hier vorgetragenen Ausführungen zur Entwässerung der Fußgängerbrücke wird, unter Bezugnahme der erneuten Stellungnahme des Marktes Wernberg-Köblitz, auf die vorangegangenen Entscheidungen verwiesen.

Zu 2.6.: Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung, mit Bezug zu den Planunterlagen, richtigerweise klargestellt, dass der bisherige Bahnsteig an Gleis 1 im Rahmen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens zurückgebaut wird. Die Forderung zur Zuwegung zu Gleis 1 geht daher fehl.

Dennoch hat die Vorhabenträgerin zugesichert, die Zuwegung von der „Bahnhofsstraße“ und der „Nürnberger Straße“ zur Fußgängerüberführung bzw. zum Mittelbahnsteig vollständig barrierefrei (inklusive taktile Leitelemente) herzustellen und sich spätestens 6 Monate vor Baubeginn schriftlich an die Marktgemeinde Wernberg zu wenden, um die Farbe der Oberfläche der beidseitigen Zuwegungen rechts und links der Bahn mit der Marktgemeinde abzustimmen.

Den Forderungen wird somit ausreichend Rechnung getragen.

Zu 2.7.: Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Eine Verschlechterung der Entwässerungssituation der Marktgemeinde Wernberg-Köblitz wird unter Berücksichtigung des planfestgestellten Vorhabens samt dessen Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Umsetzung nicht erwartet.

Zu 3.1.: Es wird auf die obigen Ausführungen zu 1.2. sowie auf die Einwendung samt Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zu B.4.5.1 verwiesen.

Zu 3.2.: Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung zugesichert, Rettungswege und Feuerwehruzufahrten auch während der Bauzeit sicherzustellen. Der Forderung wird somit entsprochen.

Zu 3.3.: Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen ihrer Rückäußerung zugesichert, sich rechtzeitig mit dem Markt Wernberg-Köblitz bzgl. der Verkehrsführung und evtl. Umleitungsverkehren abzustimmen. Sollten verkehrsrechtliche Anordnungen notwendig werden, sichert die Vorhabenträgerin zu, spätestens 6 Monate vor Beginn der Wirksamkeit der Anordnung schriftlich auf die Marktgemeinde Wernberg zuzugehen. Der Forderung wird somit Rechnung getragen.

Zu 3.4.: Der Vorhabenträgerin wird auferlegt, vor Aufnahme der Bautätigkeit gemeinsam mit den zuständigen Straßenbaulastträgern den Zustand der betreffenden Straßen und Wege zu dokumentieren. Weiterhin wird festgesetzt, dass nach Abschluss der Bauarbeiten der festgestellte ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird, wenn feststehe, dass die

aufgetretenen Schäden bzw. Veränderungen dem planfestgestellten Vorhaben zuzurechnen sind. Der Forderung ist damit entsprochen.

Korrespondierend dazu wird auf die Nebenbestimmungen unter A.4.3 verwiesen.

Zu 3.5.: Mit Verweis auf die Stellungnahme des Sachgebietes 50 der Regierung der Oberpfalz samt Entscheidung der Planfeststellungsbehörde (siehe B.4.4.5) sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben (Auswirkungen und Maßnahmen) von der Vorhabenträgerin in den planfestgestellten Unterlagen angemessen und ausreichend gewürdigt.

Ergänzend hat die Vorhabenträgerin in ihrer Rückäußerung zugesichert, bei auftretender Staubbelastung entsprechende Maßnahmen (Benetzung der Schüttstoffe mit Wasser, Reinigung der Baustelleneinrichtungsflächen) zu ergreifen.

Eine weitere Entscheidung ist demnach nicht erforderlich.

Zu 3.6.: Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung zugesagt, sich rechtzeitig mit dem Markt Wernberg-Köblitz abzustimmen. Zudem wird auf die Entscheidung zu 3.3. verwiesen.

Zu 3.7.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zudem hat die Vorhabenträgerin zugesichert, die Inhalte und Details der Grunderwerbsbedingungen bzw. Dienstbarkeiten noch im Einzelnen mit den jeweiligen Eigentümern abzustimmen und festzulegen.

Zu 3.8.: Es wird auf die Entscheidung zu 3.4. verwiesen.

Zu 3.9.: Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung zugesagt, auf die hier beschriebene Baumaßnahme Rücksicht zu nehmen und die geplante notwendige vorübergehende Inanspruchnahme des Grundstücks mit der Flurnummer 592/117 der Gemarkung Oberköblitz in Richtung der Gleisanlagen zu verschieben.

Der Forderung wird somit Rechnung getragen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde bei einer Ortsbesichtigung am 25.03.2025 festgestellt hat, dass der angekündigte Geldautomat mittlerweile gebaut und eingerichtet ist.

Zu 3.10.: Zu den schall- und erschütterungstechnischen Auswirkungen des Vorhabens und der damit verbundenen Immissionen wird auf die Stellungnahme des Sachgebietes 50 der Regierung der Oberpfalz samt Entscheidung der Planfeststellungsbehörde verwiesen (siehe B.4.4.5).

Zu 3.11.: Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung zugesagt, den Hinweis auf die hier angesprochene Trinkwasserleitung zu beachten.

Ergänzend wird auf die Nebenbestimmungen zu A.4.6 verwiesen.

B.4.4.3 Landratsamt Schwandorf

Das Landratsamt Schwandorf hat sich mit Stellungnahme vom 05.09.2024, ohne Az., wie folgt zum Vorhaben geäußert:

1. Tiefbauverwaltung:

Seitens der Tiefbauverwaltung bestehen keine Einwände gegen die Planung, da Kreisstraßenbelange nicht unmittelbar betroffen sind.

2. Bodenschutz:

- 2.1. das Vorhaben liegt im Regierungsbezirk Oberpfalz (nicht, wie im Erläuterungsbericht angegeben, Oberfranken), das in Punkt 4.3 des Erläuterungsberichtes genannte Autobahnkreuz (BAB A 93 und A 6) heißt richtig „Oberpfälzer Wald“,
- 2.2. die im Grunderwerbsverzeichnis aufgeführten Grundstücke im Landkreis Schwandorf sind nicht im Altlasten-, Bodenschutz- und Dateninformationssystem (ABuDIS) erfasst,
- 2.3. zum 1. August 2023 ist die neue Fassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in Kraft getreten. Die Anforderungen an das Material für die Aufbringung auf landwirtschaftlich genutzte Flächen sind in § 7 Abs. 3 BBodSchV geregelt. Die Verbringung von Oberboden auf landwirtschaftliche Nutzflächen ist, unter Vorlage von Untersuchungsergebnissen, mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf abzustimmen (5. 9 BoVEK), auch wegen der bahntypischen Herbizide Glyphosat und AMPA.

Das Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (BoVEK) ist an die geltende BBodSchV anzupassen.

- 2.4. Im Bereich der Bahnhöfe und Gleise sind Altlasten/schädliche Bodenveränderungen bekannt. Das ausgehobene Material ist abfallrechtlich zu bewerten und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen, unter Berücksichtigung der inzwischen geltenden Mantelverordnung. Dabei ist das Merkblatt 3.4/2 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt („Gleisschottermerkblatt“) vom Februar 2020 zu beachten.

3. Untere Naturschutzbehörde:

Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wird Bestandteil der Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz (hNB) sein.

4. Immissionsschutz:

Die immissionsschutzfachliche Stellungnahme zu diesem Bahnbauprojekt erfolgt durch die Regierung der Oberpfalz.

5. Denkmalschutz:

Da die geplante Maßnahme zahlreiche Bodendenkmäler im Bereich der Gemeinden Pfreimd und Nabburg berührt (s. Anlage), ist im Verfahren das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege als Fachstelle zu beteiligen.

6. Wasserrecht:

- 6.1. Das Wasserwirtschaftsamt Weiden (WWA) hat sich mit Stellungnahme vom 23.08.2024, Az. 1-3530-24302/2024, zu den wasserwirtschaftlichen Belangen geäußert.

- 6.2. Für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser (Bohrpfähle und Fundamente) ist bei Beachtung der Auflagen und Hinweise des WWA keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.
- 6.3. Die geplante Bauwasserhaltung bedarf grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Mit der Erteilung der Erlaubnis gemäß § 19 Abs. 1 WHG besteht Einverständnis, die vom WWA vorgeschlagenen Nebenbestimmungen sind in den Bescheid mit aufzunehmen.
- 6.4. Für die geplanten Einleitungen von Oberflächenwasser in das Grundwasser und oberirdische Gewässer kann derzeit keine Zustimmung erteilt werden, da die Planung nicht vollständig war und ergänzt bzw. in einigen Punkten überarbeitet werden muss.
- 6.5. Eine Beurteilung ist daher erst möglich, wenn die erforderlichen Pläne und Unterlagen vorliegen.
7. Bauordnungs-/Bauplanungsrecht:
Aus bauordnungs- und bauplanungsrechtlicher Sicht sehen wir keine Belange betroffen, die von der Unteren Bauaufsichtsbehörde vertreten werden.

Entscheidung:

Zu 1.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Zu 2.1.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen.

Die Planfeststellungsbehörde hält es für ausreichend, diese offensichtlichen Fehler im Rahmen der Abwägung zu würdigen. Eine Anpassung der Planunterlagen ist nicht erforderlich, da die hier vorliegenden Fehler rein redaktioneller Natur sind und diesen keine entscheidungsrelevante Bedeutung zukommt.

Ebenso ist festzustellen, dass die Anstoßfunktion im Rahmen der Beteiligung und öffentlichen Auslegung zu jederzeit gegeben war.

Zu 2.2.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Zu 2.3.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung wie folgt erwidert:

„Für die Einrichtung und Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen auf landwirtschaftlichen Flächen bzw. Grünflächen wird tatsächlich Material auf diesen Flächen bewegt. Hierzu wird im 1. Schritt bauzeitlich der vorhandene

Oberboden von der geplanten BE-Fläche an deren Rand abgeschoben. Im 2. Schritt wird eine Schutzfolie und eine Schotterschicht als Grundlage der BE-Fläche aufgetragen, die das Eindringen wassergefährdender Stoffe in den Boden verhindert und eine strukturelle Veränderung des Bodens durch punktuelle Überlastung verhindert. Im 3. Schritt werden nach Beendigung der Baumaßnahmen der Schotter und die Schutzfolie entfernt und der bauzeitlich auf den Rand der BE-Fläche verteilte Oberboden wieder auf der Fläche verteilt. Bei den Schritten 1 und 3 handelt es sich ausschließlich um eine zulässige Umlagerung von bestehendem Bodenmaterial am Herkunftsort oder in dessen räumlichen Umfeld unter vergleichbaren Bodenverhältnissen sowie geologischen und hydrogeologischen Bedingungen ohne das Vorliegen einer Altlast oder sonstigen schädlichen Bodenveränderung. Bei der geschilderten Verfahrensweise sind nach § 6 Abs. 3 BBodSchV keine weiteren Nachweise zu erbringen. Der auf den Baustelleneinrichtungsflächen zwischengelagerte Aushub aus dem Baufeld wird selbstverständlich nach den Anforderungen der BBodSchV behandelt.“

Die Planfeststellungsbehörde hält diese Vorgehensweise für plausibel und sachlich gerecht, sodass die Anforderungen des Bodenschutzes eingehalten und umgesetzt werden können.

Zur Forderung das Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (BoVEK) an die geltende BBodSchV anzupassen, hat die Vorhabenträgerin in ihrer Rückäußerung zugesichert, die aktuell gültigen Regelwerke zur Entsorgung, Aufbereitung, Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen, in der Ausschreibung und Bauausführung zu berücksichtigen. Zudem werden die späteren Auftragnehmer von der Vorhabenträgerin verpflichtet, ein Entsorgungskonzept vorzulegen. Diese Entsorgungskonzepte der Auftragnehmer müssen der zum Zeitpunkt der Erstellung geltenden Rechtslage entsprechen, wodurch die Einhaltung der BBodSchV sichergestellt wird.

Die Planfeststellungsbehörde macht an dieser Stelle auf die Nebenbestimmungen zu A.4.4 aufmerksam.

Zu 2.4.: Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung analog zu den Ausführungen in Kapitel 10.5 der planfestgestellten Unterlage 1 zugesagt, alle im Rahmen der antragsgegenständlichen Baumaßnahmen anfallenden Abfälle

nach den derzeit aktuellen abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin die Nebenbestimmungen zu A.4.4 verpflichtend umzusetzen.

Zu 3. und 4.: Es wird auf die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz samt Entscheidung der Planfeststellungsbehörde verwiesen (siehe B.4.4.5).

Zu 5.: Es wird auf die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege samt Entscheidung der Planfeststellungsbehörde verwiesen (siehe B.4.4.6).

Zu 6.1. bis 6.5.: Zu den hier vorgetragenen wasserrechtlichen Anmerkungen, Forderungen und Hinweisen wird auf die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Weiden und des Sachbereichs 6 des Eisenbahn-Bundesamtes, Umweltaufsicht, Wasserrecht, samt dazugehöriger Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde verwiesen (siehe B.4.4.10 und B.4.4.11).

Die Planfeststellungsbehörde merkt an dieser Stelle an, dass von der Unteren Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Schwandorf im Rahmen der Nachbeteiligung keine erneute Stellungnahme eingegangen ist (siehe B.1.3.4).

Zu 7.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

B.4.4.4 Landratsamt Neustadt an der Waldnaab

Das Landratsamt Neustadt an der Waldnaab hat sich mit Stellungnahme vom 02.09.2024, ohne Az., wie folgt zum Vorhaben geäußert:

1. Vom **Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord** haben wir nachstehende Stellungnahme erhalten:

Die verfahrensgegenständlichen Baumaßnahmen tragen den folgenden Festsetzungen des Regionalplans Oberpfalz-Nord Rechnung:

- In der Region soll eine leistungsfähige und nachhaltige Verkehrsinfrastruktur geschaffen werden, die die flächendeckende Verkehrserschließung aller Teilräume der Region für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet (RP IX 1.1).
- Der flächendeckende öffentliche Personennahverkehr soll in allen Teilen der Region durch Erschließungsmaßnahmen, optimierte Bedienungsstandards, eine Verdichtung der Taktzeiten sowie abgestimmte Anschlüsse verbessert werden (RP IX 2.1).
- Die Bahnstrecke Nürnberg-Marktredwitz-Schirnding-Eger-Prag soll elektrifiziert und für den Personen- und insbesondere für Güterverkehr ausgebaut werden. Dabei sollen Maßnahmen zur höchstmöglichen Lärmvorsorge und zum größtmöglichen Erschütterungsschutz entlang der Bahnstrecke in den jeweiligen Planungsstadien und bei der Realisierung auf Kosten des Vorhabenträgers ergriffen werden (RP IX 3.6)

Hinsichtlich der Festsetzung RP IX 1.2, wonach beim Bau von Verkehrsinfrastruktur die betroffenen umweltfachlichen Belange (Natur- und Artenschutz, Boden bzw. Landwirtschaft, Klimaschutz, Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Wald, Denkmalschutz) berücksichtigt werden sollen, sind die Stellungnahmen der betroffenen Fachstellen von besonderer Relevanz.

Weitere Hinweise sind aus regionalplanerischer Sicht zu den o.g. Planungen aktuell nicht veranlasst.

2. Das Sachgebiet 41 **Untere Naturschutzbehörde** hat nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

Aufgrund der landkreisübergreifenden Bedeutung des Vorhabens erfolgt eine mit den betroffenen unteren Naturschutzbehörden abgestimmte Stellungnahme durch die höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz. Eine gesonderte Stellungnahme durch die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Neustadt an der Waldnaab erfolgt daher nicht.

3. Das Sachgebiet 43 **Wasserrecht** hat nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

Im Kreisgebiet des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab werden zwei Maßnahmen des genannten Bauvorhabens umgesetzt.

- a) „Auflassung des Bahnübergangs in km 72,884“ auf dem Grundstück Fl.Nr.1664 der Gemarkung Neudorf b. Luhe im Gemeindegebiet des Marktes Luhe.

Dabei handelt es sich um einen privaten Überweg eines Fußweges. Die Maßnahme befindet sich im 60-Meter-Bereich der Naab, einem Gewässer erster Ordnung (Anlage 1 Lfd. Nr. 29 des BayWG). Die Stilllegung einer Anlage erfordert gemäß § 36 WHG in Verbindung mit Art. 20 BayWG einer wasserrechtlichen Anlagengenehmigung.

Diese kann unter Aufnahme folgender Inhalts- und Nebenbestimmungen in der Planfeststellung erteilt werden:

- (1) Die Bauausführung hat sich an die genehmigten Antrags- und Planunterlagen zu halten.
 - (2) Die gesamte Baumaßnahme ist nach geltenden technischen Bestimmungen und anerkannten Regeln der Baukunst unter Beachtung aller einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften in ihrer jeweils neuesten Fassung durchzuführen.
 - (3) Notwendige Erdaufschlüsse sind fachgerecht zu verschließen. Fischfallen sind grundsätzlich zu vermeiden.
 - (4) Das Einbringen von Stoffen in die Naab ist nicht gestattet.
 - (5) Die Beschaffenheit in Anspruch genommener Ufer und Böschungen ist nach Bauende naturnah und fachgerecht wieder im ursprünglichen Zustand herzustellen. Gegenstände, die während der Bauarbeiten in das Überschwemmungsgebiet gelangen und nicht zum fertigen Bauwerk gehören sind nach Abschluss der Bauarbeiten wieder restlos zu entfernen. Es ist stets darauf zu achten, dass der Abflussquerschnitt so wenig wie möglich eingengt wird. überschüssiges Aushubmaterial darf nicht im Überschwemmungsgebiet gelagert werden.
 - (6) Beim Umgang mit Treibstoffen, Ölen und so weiter oder beim Lagern dieser wassergefährdenden Stoffe im Überschwemmungsgebiet ist darauf zu achten, dass das Gewässer nicht verunreinigt wird. Bei drohendem Hochwasser, vorsorglich auch während längerer Arbeitsunterbrechungen, dürfen keine Gegenstände und Maschinen und keine wassergefährdenden Stoffe im Überschwemmungsgebiet gelagert beziehungsweise abgestellt werden. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen im Gewässer ist grundsätzlich untersagt. Bei Betankungsvorgängen ist mit äußerster Sorgfalt vorzugehen.
 - (7) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass frischer Beton, Zement und Betonwassergemisch fischgiftig sind und nicht im Gewässer verbaut und nicht ins Gewässer eingeleitet werden dürfen.
 - (8) Nach Abschluss der Arbeiten ist das Gelände möglichst wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Überschüssiges Erdmaterial ist außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten zu verbringen. Anfallende Abfälle oder Bauschutt sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- b) „Neubau von einer Heißläuferortungsanlage (HOA) im Bereich von Bahn-km 7,190 (Strecke 5050 Weiden - Oberkotzau, Bereich Mühlbergweg“ auf den Grundstücken Fl.Nr. 463 und 463/8 der Gemarkung Neustadt a.d. Waldnaab im Gemeindegebiet der Stadt Neustadt a.d. Waldnaab.

Hier sind keine wasserrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Belange betroffen.

4. Das Sachgebiet 44 **Bauordnung** (technisch) hat als Stellungnahme abgegeben:
- Bauordnungsrechtliche Beurteilung: Nach Art. 1 Abs. 2 BayBO ist die Bayerische Bauordnung (BayBO) nicht anzuwenden. Eine bauordnungsrechtliche Beurteilung erfolgt somit nicht.

Entscheidung:

Zu 1.: Die vorgebrachten Ausführungen vom Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord zu den Festsetzungen des Regionalplans Oberpfalz-Nord werden zur Kenntnis genommen.

Es wird von der Planfeststellungsbehörde der Hinweis gegeben, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben nicht Teil der hier genannten Bahnstrecke „Nürnberg-Marktredwitz-Schirnding-Eger-Prag“ ist.

Zudem wird auf die weiteren verfahrensgegenständlichen Stellungnahmen samt Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde verwiesen.

Zu 2.: Es wird auf die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz, hier die Ausführungen der Höheren Naturschutzbehörde, samt Entscheidung der Planfeststellungsbehörde verwiesen (siehe B.4.4.5).

Zu 3a): Die wasserrechtliche Anlagengenehmigung des rückzubauenden Bahnübergangs in km 72,884 wird unter A.3.1.5 erteilt.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung bestätigt, sich an die hier formulierten Bestimmungen im Rahmen der Bauausführung zu halten.

Zu 3b): Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Zu 4.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

B.4.4.5 Regierung der Oberpfalz

Die Regierung der Oberpfalz hat sich mit Stellungnahme vom 09.09.2024, Az. ROP-SG32, wie folgt zum Vorhaben geäußert:

Von Seiten der Regierung der Oberpfalz werden zu dem im Betreff bezeichneten Vorhaben Stellungnahmen der Sachgebiete 24 (höhere Landesplanungsbehörde), 50 (Immissionsschutz), 51 (höhere Naturschutzbehörde), 60 (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) sowie des Gewerbeaufsichtsamtes abgegeben.

Auf die angefügten Unterlagen wird hierzu vollständig Bezug genommen.

1. Aus Sicht von **Raumordnung und Landesplanung** wird zu dem o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Antragsgegenstand ist der Neubau des Elektronischen Stellwerkes (ESTW-A) in Wernberg, mit welchem die vorhandene Stellwerkstechnik ersetzt werden soll. Das geplante Stellwerk ist Bestandteil der zweigleisigen, nicht elektrifizierten Strecke 5860, (Regensburg Hbf – Weiden). Im Rahmen des Vorhabens sind mehrere Baumaßnahmen erforderlich, welche auf dem Gebiet mehrerer Kommunen (Nabburg, Pfreimd, Wernberg-Köblitz, Luhe-Wildenau, Weiden i. d. Oberpfalz, Stulln sowie Neustadt a. d. Waldnaab) zu liegen kommen. Der „Schwerpunkt“ der antragsgegenständlichen Baumaßnahmen (Neubau des ESTW-A-Gebäudes und Änderung der Gleisanlagen) ist im unmittelbaren Bereich des Bahnhofes Wernberg geplant. Dauerhafte Flächeninanspruchnahmen erfolgen soweit von hier erkennbar im Wesentlichen im Bereich von Bahnnebenflächen durch den Neubau eines Überholgleises in Wernberg sowie kleinflächig durch Querungen und Verbreiterung der Straßen bei Bahnübergängen.

Verkehrliche Zielstellung der antragsgegenständlichen Baumaßnahmen gemäß Unterlagen sind die Ermöglichung von Zugkreuzungen im Bahnhof Wernberg sowie die Stabilisierung der Betriebsqualität bei gleichbleibendem Verkehrsaufkommen und Änderung der Fahrplanlagen. Hierzu sollen u. a. die Beseitigung des höhengleichen Bahnsteigzugangs im Bf Wernberg durch Neukonzeption der Bahnsteige inkl. Bahnsteigzuführung in Form der Neuerrichtung eines barrierefreien Mittelbahnsteigs sowie eine Blockverdichtung im Abschnitt Nabburg – Weiden beitragen. Auch soll die Gesamtbaumaßnahme als Grundstock des in naher Zukunft umzusetzenden DB Projektes „Elektrifizierung Marktredwitz –Regensburg“ dienen.

Bewertungsmaßstab für die vorliegende Planung stellen insbesondere die nachfolgend genannten Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Kapitel 4 „Mobilität und Verkehr“ des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) sowie des Kapitels B IX „Verkehr“ des Regionalplanes Oberpfalz-Nord (RP 6) dar:

- LEP - Z 4.1.1: Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen.
- LEP - G 4.3.1: Das Schienenwegenetz soll erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Dazu gehören attraktive, barrierefreie Bahnhöfe.
- RP6 - Z B IX 3.3: Die Bahnstrecke (Regensburg) - Schwandorf - Weiden i.d.OPf. - (Hof - Berlin) ist für die Wiedereinführung eines attraktiven Personenfernverkehrs auszubauen und zu elektrifizieren.

Mit dem geplanten Neubau des elektronischen Stellwerkes (einschl. der antragsgegenständlichen Baumaßnahmen) wird den genannten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung Rechnung getragen. Überörtlich raumbedeutsame Einrichtungen oder

Planungen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind hier nicht bekannt. Bezüglich der im Bereich der antragsgegenständlichen Maßnahmen befindlichen Infrastrukturen Dritter (z. B. Straßenbahnanlagen) wird von einer engen Abstimmung von Planung und Bauausführung mit dem jeweiligen Träger der Einrichtung ausgegangen. Insgesamt gesehen sind Einwendungen gegen die Gesamtbaumaßnahme aus überörtlicher Sicht von Raumordnung und Landesplanung nicht veranlasst.

2. Aus der Sicht des **Immissionsschutzes** wird seitens des Sachgebiets 50 zum geplanten Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Allgemeines:

Die DB InfraGO AG beabsichtigt auf der Strecke 5860 Regensburg – Weiden (Oberpfalz) die veraltete Stellwerkstechnik durch ESTW-Technik zu ersetzen. Im Rahmen des Projektes sind verschiedene Oberbaumaßnahmen geplant (s.o.), die im Bereich des Bahnhofs Wernberg mit einer Verschiebung der Gleise in Richtung Südwesten und einer Umverlegung der Züge einhergehen.

- 2.1. Betriebsbedingte Immissionen

In den Planunterlagen ist eine schall- und erschütterungstechnische Untersuchung – betriebsbedingte Immissionen der Obermeyer Planen + Beraten GmbH, Projekt Nr. 25980 vom 12.11.2019 enthalten.

- 2.1.1. Betriebsbedingter Lärm

Seitens des Gutachters wurde untersucht, ob es sich bei der Baumaßnahme im Bereich des Bahnhofs Wernberg mit einer Verschiebung der Gleise in Richtung Südwesten und einer Umverlegung der Züge um eine wesentliche Änderung i.S. der hier einschlägigen Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV handelt.

Die Berechnung des Beurteilungspegels für Schienenwege mit der von der DB Netz AG übermittelten Zugzahlenprognose BVWP 2030 Ostkorridor Süd (s. Anhang) erfolgte korrekterweise mittels der Schall 03, die auch im Jahr 2024 weiterhin anzuwenden ist.

Diese Maßnahmen führen an insgesamt vier Gebäuden (Immissionsort IO 20 Böhmerwaldstraße 31, IO 46 Paul-Schiedt-Straße 18, IO 26 Neunaigener Straße 1 (Geb. 1) und IO 32 Nürnberger Straße 107) zu einer weiteren Erhöhung des nächtlichen Beurteilungspegels von bereits mindestens 60 dB(A) durch den von der zu ändernden Bahnstrecke ausgehenden Verkehrslärm.

Daher liegt eine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV vor. Es besteht an den vier o.g. Gebäuden Anspruch auf Lärmvorsorge. Die Untersuchung inkl. Variantenvergleich von Lärmschutzwänden unterschiedlicher Höhe hat ergeben, dass die Kosten für aktiven Schallschutz unverhältnismäßig wären. Daher besteht Anspruch auf passiven Schallschutz dem Grunde nach an den vier Gebäuden.

- 2.1.2. Betriebsbedingte Erschütterungen

Zusätzlich wurden die betriebsbedingten Erschütterungsimmissionen untersucht. Dabei war es das Ziel festzustellen, welche erschütterungstechnische Situation aufgrund der geplanten Baumaßnahme zu erwarten ist.

Beurteilungsgrundlage ist die Normenreihe DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“.

Die Einwirkungen von Erschütterungen auf Menschen in Gebäuden werden anhand der DIN 4150-2 beurteilt. Die Prognoseberechnungen haben ergeben, dass durch die betriebsbedingten Änderungen die Anforderungen für Erschütterungen eingehalten werden. Schutzmaßnahmen werden nicht erforderlich.

Schädliche Einwirkungen auf Gebäude durch betriebsbedingte Erschütterungen (Beurteilungsgrundlage DIN 4150-3) sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Die Ausführungen des Gutachters zum Schall- und Erschütterungsschutz erscheinen plausibel und nachvollziehbar. Eigene Berechnungen wurden nicht durchgeführt.

2.2. Baubedingte Immissionen

In den Planunterlagen ist eine schall- und erschütterungstechnische Untersuchung zum Baubetrieb des Instituts für Umweltschutz Obermeyer planen + Beraten GmbH, Projekt Nr. 25980 vom 12.11.2019 enthalten.

2.2.1. Baubedingte Schallimmissionen

Während der Bauzeit werden folgende aus schalltechnischer Sicht maßgebliche Bauarbeiten durchgeführt: Gründungsarbeiten, Rohrvortriebsverfahren, Verbauarbeiten, Abbrucharbeiten, Erdarbeiten, Betonage und Oberbauarbeiten.

Für die Bauphase 0 (vorbereitende Maßnahmen, u.a. Herstellung der neuen Signale und Kabeltiefbauarbeiten) sowie die Bauphasen 1 - 5 wurden die jeweiligen Lärmemissionen und -immissionen berechnet.

In den Kapiteln 7 - 11 des Gutachtens i.V. mit dem Anhang erfolgt eine Konkretisierung der durch die unterschiedlichen durchzuführenden Arbeiten verursachten Immissionen bei den jeweils betroffenen Immissionsorten.

Beurteilungsgrundlage hierbei ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen vom 19.08.1970 (AVV Baulärm).

Laut Gutachter erscheint eine Anhebung der Richtwerte der AVV Baulärm („projektspezifische Richtwerte“) aufgrund der relativ geringen Vorbelastung aus dem Schienenverkehrslärm nicht gerechtfertigt.

Die schalltechnische Untersuchung der lärmintensivsten Bauphasen zeigt, dass voraussichtlich mit teilweise sehr hohen Überschreitungen der Richtwerte im Tageszeitraum bzw. im Nachtzeitraum zu rechnen ist.

Auch Überschreitungen der von der Rechtsprechung regelmäßig als „eigentumsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle“ angesehenen Werte von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts sind möglich.

Aufgrund von Anzahl und Art der dort durchzuführenden Bautätigkeiten liegt der „Lärmschwerpunkt“ in Wernberg-Köblitz. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass bei allen untersuchten Arbeitsgängen im Gemeindegebiet von Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm ausgegangen werden muss.

Des Weiteren besteht beispielsweise erhebliche Lärmbetroffenheit im Rahmen des Arbeitsgangs Gründung der Signale in Rothenstadt (Stadt Weiden i. d. Opf.) und in Oberwildenau (Markt Luhe-Wildenau).

Aufgrund der Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm werden seitens des Gutachters mögliche Maßnahmen zur Minimierung der baubedingten Schallimmissionen untersucht.

Aktive Maßnahmen zum Lärmschutz (beispielsweise temporäre Lärmschutzwände) werden während der Gleisarbeiten nicht vorgesehen, da es sich um „wandernde Bautätigkeiten“ handelt.

Bei den weiteren Bautätigkeiten erscheinen temporäre Schallschutzmaßnahmen laut Gutachter unter Abwägung der Gesichtspunkte Dauer der Lärmeinwirkung, Anzahl der

Betroffenen, Wirksamkeit der Maßnahmen, örtliche Gegebenheiten/Einschränkungen und Kostenaufwand ebenfalls nicht verhältnismäßig.

Unter Bezugnahme auf die o.g. schall- und erschütterungstechnische Untersuchung zum Baubetrieb des Instituts für Umweltschutz Obermeyer planen + Beraten GmbH, Projekt Nr. 25980 vom 12.11.2019 i.V. den Erläuterungsbericht (Unterlage 1) wird vorgeschlagen folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorzusehen:

- a) Zur Verminderung der Lärmbelastigungen durch das Bauvorhaben darf der Vorhabenträger im Nachtzeitraum (20 Uhr bis 07 Uhr) und an Wochenenden lediglich unabdingbar erforderliche Baumaßnahmen und keine besonders lärmintensiven Baumaßnahmen durchführen. Das betrifft alle Rammarbeiten, die dementsprechend grundsätzlich nicht im Nachtzeitraum (20 Uhr bis 7 Uhr) durchzuführen sind.
- b) Für die Gründung der Signale sollte ein lärmärmeres Bauverfahren (Vibrationsramme anstelle von Schlagramme) herangezogen werden.
- c) Auf die Durchführung von Gleisarbeiten in der Nacht (20 Uhr bis 7 Uhr) sollte so weit wie möglich verzichtet werden. Eine Reduzierung der Zeiträume von den teilweise erforderlichen Bahnstrecken-Vollsperrungen kann hierbei allerdings auch ein zu berücksichtigender Punkt sein.
- d) Der Vorhabenträger hat eine rechtzeitige Information der Anwohner über die bevorstehenden Baumaßnahmen, die voraussichtliche Dauer der Baumaßnahmen und die zu erwartenden Lärmeinwirkungen vorzunehmen und eine Ansprechstelle für Betroffene zu benennen.

Diese Maßnahmen sollten n. h. A. im Planfeststellungsbeschluss festgesetzt werden.

Die Beurteilung oder Festlegung der Art des Ausgleichs zwischen Projektträger und Lärmbetroffenen ist kein immissionsschutzfachlich zu beurteilender Belang und dementsprechend nicht Bestandteil dieser Stellungnahme.

Es wird jedoch angemerkt, dass der Ansatz des Antragstellers, bei verbleibenden Beurteilungspegeln von ≥ 70 dB(A) tags bzw. ≥ 60 dB(A) nachts für die hiervon Betroffenen Ersatzwohnraum bzw. externe Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen nicht unüblich ist. Die Konkretisierung der von den jeweiligen Bauarbeiten betroffenen Immissionsorte liegt im Anhang der o.g. schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung zum Baubetrieb vor.

Es wird jedenfalls empfohlen, im Planfeststellungsbeschluss geeignete Ausgleichregelungen festzusetzen.

2.2.2. Baubedingte Erschütterungen

In der o. g. Untersuchung des Instituts für Umweltschutz Obermeyer planen + Beraten GmbH, werden auch die baubedingten Erschütterungen betrachtet.

Beurteilungsgrundlage hierbei ist die Normenreihe DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“.

Es wurden die erschütterungsrelevanten Bautätigkeiten ermittelt (z. B. Verdichtungs- und Abbrucharbeiten, Rammarbeiten) und dann die jeweilige Betroffenheit anhand von Erfahrungswerten abgeschätzt.

Laut Erläuterungsbericht (Unterlage 1) sollen erschütterungsrelevante Baumaßnahmen nur tagsüber in der Zeit von 7.00 Uhr – 20.00 Uhr erfolgen; während der Nachtzeit

werden derartige Tätigkeiten seitens des Vorhabenträgers grundsätzlich ausgeschlossen.

Hinsichtlich der Abbrucharbeiten geht aus der Untersuchung hervor, dass Gebäudeschäden im Sinne der DIN 4150, Teil 3 an einigen Gebäuden, die sich im Nahbereich zu erschütterungsintensiven Arbeiten befinden, nicht ausgeschlossen werden können, was nicht bedeutet, dass solche Schäden zwangsläufig auftreten. In diesem Falle ist auch mit Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 2 zu rechnen, mit denen Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden beurteilt werden. Daher ist die Einsatzdauer der Maschinen auf ein Mindestmaß zu beschränken und eine messtechnische Überwachung an einzelnen Gebäuden vorzusehen.

Laut Gutachter ist bei mehreren Wohngebäuden während der Abbruch- und Verdichtungs- und Signalgründungsarbeiten mit erheblichen Belästigungen durch Erschütterungen aus dem Baubetrieb zu rechnen, so dass die in der DIN 4150, Teil 2 genannten Maßnahmen ergriffen werden sollten.

Weiterhin sollte geprüft werden, ob nahegelegene Gewerbebetriebe (u.a. Flachglas Wernberg GmbH) empfindliche Geräte betreiben, die gestört werden können.

Es wird empfohlen, die Betroffenen frühzeitig über die Baumaßnahme sowie etwaige lärm- und erschütterungsintensive Arbeiten zu informieren und einen Ansprechpartner für Betroffene zu benennen.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht sollten die seitens des Gutachters in Kap. 12 „Erschütterungen“ erarbeiteten Maßnahmen, Vorschläge und Empfehlungen umgesetzt und möglichst im Planfeststellungsbeschluss festgeschrieben werden.

Es fällt auf, dass der gutachterlichen Untersuchung zum Baubetrieb eine alte Version des Erläuterungsberichts vom 21.8.2019 zugrunde gelegen hat (s. Kap. 14 Literaturverzeichnis, Nr. [18]).

Daher wird empfohlen, sicherheitshalber zu prüfen ob sich im Rahmen der aktuellen Version (Stand: 8.2.2024) neue/zusätzliche immissionsschutzfachlich relevante Punkte ergeben haben und diese ggfs. gutachterlich bewerten zulassen.

Ansonsten erscheinen die Ausführungen des Gutachters zum Schall- und Erschütterungsschutz plausibel und nachvollziehbar. Eigene Berechnungen wurden nicht durchgeführt.

2.2.3. Baubedingte luftseitige Emissionen

Während der Baumaßnahmen ist mit luftseitigen Emissionen, insbesondere mit Staubemissionen aus der Handhabung von Baumaterialien und mit Abgasemissionen aus den Maschineneinsatz zu rechnen, die in Abhängigkeit von den jeweiligen Abständen zur Beeinträchtigung von schutzbedürftigen Nutzungen im Umfeld führen können.

In den vorgelegten Unterlagen sind diesbezüglich keine näheren Angaben enthalten. Aus fachlicher Sicht sollte in solchen Planfeststellungsverfahren auch auf die Belange der Luftreinhaltung während der Bauphase eingegangen werden. Es sollten die jeweiligen luftseitigen Emissionsfaktoren nach Art und Intensität aufgezeigt, die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen beschrieben und die unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen möglichen Auswirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen im Umfeld dargestellt und bewertet werden.

Sollten die Plangenehmigungsunterlagen diesbezüglich nicht ergänzt werden wird aus fachlicher Sicht darauf hingewiesen, dass die luftseitigen Emissionen während der Bauphase zu minimieren sind.

Für die Stadt Weiden wurde ein Luftreinhalteplan erstellt. Deshalb sind bei Bautätigkeiten innerhalb des Stadtgebiets die Anforderungen an Baumaschinen entsprechend der Bayerischen Luftreinhalteverordnung vom 20.12.2016 einzuhalten.

Auf den beigegeführten Leitfaden „Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen auf Baustellen, Stand April 2019“ des Sachgebietes 50 der Regierung von Oberbayern einschließlich des Anhangs „Merkblatt zur Staubminderung bei Baustellen“ wird diesbezüglich hingewiesen.

Die im „Merkblatt zur Staubminderung bei Baustellen“ genannten Anforderungen sind dann, soweit zutreffend, aus fachlicher Sicht einzuhalten und sollten im Planfeststellungsbeschluss festgeschrieben werden.

3. Die **Höhere Naturschutzbehörde** an der Regierung der Oberpfalz hat die Unterlagen mit dem folgenden Ergebnis gewürdigt:

3.1. Die Unterlagen sind aus naturschutzfachlicher Sicht unvollständig und zu ergänzen bzw. zu korrigieren. Eine abschließende Beurteilung der Unterlagen sowie ein Benehmen sind daher nicht möglich.

Diese Stellungnahme ist mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab und Schwandorf sowie der Stadt Weiden i.d. OPf abgestimmt. Von dort erfolgt daher keine (eigene) Stellungnahme.

Die Unterlagen sind zu vervollständigen bzw. zu ergänzen. Die Vervollständigungen bzw. Korrekturen sind in fetter Schrift angegeben.

Der Vorhabenbereich wird durch die Lagepläne (Unterlage 03-01 bis -40) in 40 Teile aufgeteilt. Diese Nummerierung wird auch für die Bestands- und Konfliktpläne und die Maßnahmenpläne des Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) verwendet. In dieser Stellungnahme wird diese Nummerierung zur Lokalisierung der einzelnen Maßnahmen übernommen und entsprechend mit Plan (*Nummer*) angegeben.

3.2. Das Vorhaben stellt einen Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Entsprechend wurde vom Vorhabenträger ein LBP inkl. Eingriffsregelung erarbeitet und vorgelegt.

Die Betroffenheit von Schutzgebieten nach Kapitel 4 BNatSchG wird ebenfalls im LBP dargestellt. Teilbereiche des Vorhabens kommen im Landschaftsschutzgebiet „LSG innerhalb des Naturpark Oberpfälzer Wald (ehemals Schutzzone)“ und „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab“ zu liegen. Konkret kommen die Maßnahmen der Pläne 02, 03, 04, 09, 10, 11, 13, 14, 17 und 18 im Landschaftsschutzgebiet „LSG innerhalb des Naturpark Oberpfälzer Wald (ehemals Schutzzone)“ und die Maßnahmen der Pläne 26 und 32 im Landschaftsschutzgebiet „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab“ ganz oder teilweise zu liegen.

Im Plan 10 befindet sich das Naturdenkmal ND-02925 „Naturdenkmal Feuchtbiotop im Krottenweiher“. Das Vorhaben wird außerhalb des Naturdenkmals (nach § 28 BNatSchG) durchgeführt, sodass keine Beeinträchtigung zu erwarten ist. Gesetzliche geschützte Biotop (nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG) grenzen an das Vorhaben an, werden jedoch nicht direkt beeinträchtigt. Entsprechend ist auch für die gesetzlich geschützten Biotop keine Betroffenheit erkennbar. Weitere Schutzgebiete sind vom Vorhaben ebenfalls nicht betroffen.

Im Gebiet können Vorkommen von besonders oder streng geschützten Arten nicht ausgeschlossen werden, sodass im Rahmen eines Gutachtens zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG Kartierungen oder Abschätzungen durchzuführen sind. Das Gutachten ist Teil der vorgelegten Unterlagen.

3.3. Zu Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP):

- 3.3.1. Im Maßnahmenblatt zur Maßnahme „013_CEF“ wird in der Beschreibung ein Zeitraum von 3 Jahren für die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege angegeben. Weiter unten wird die „Dauer bis zur Erreichung des Zielzustandes“ jedoch nur mit 2 Jahren und 2 Wochen angegeben. **Die beiden Aussagen widersprechen sich und sind zu korrigieren.**
- 3.3.2. Zur Maßnahme „016_ÖK“ fehlen noch relevanten Angaben wie zum Beispiel die Herstellung sowie Entwicklungs- und Unterhaltungspflege. Des Weiteren ist die Anerkennung des Ökokontos durch die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab nicht nachvollziehbar dargelegt. **Die Angaben sind im LBP und den Maßnahmenblättern zu ergänzen.**
- 3.3.3. Zur Abwendung von Beeinträchtigungen der Artgruppen Fledermäuse, Vögel und Amphibien soll im Rahmen der Maßnahme „020_VA“ zu fällende Gehölze auf Tierlebensstätten und Vorkommen der Arten kontrolliert werden. Mit dieser Maßnahme besteht grundsätzliche Einverständnis. **Es sind jedoch noch Angaben zu ergänzen, wie potenziell mit gefundenen Lebensstätten oder Tieren umgegangen wird bzw. welche konkreten Maßnahmen ergriffen werden.**
- 3.3.4. Bei der Maßnahme „031_E“ wird als Zielzustand der Biotop- und Nutzungstyp „B211 – Feldgehölze überwiegend heimische standortgerechte Arten, junger Ausprägung“ angesetzt (Kapitel 3.6.1). Eine junge Ausprägung kann in der Regel als Zielzustand nicht anerkannt werden, da aus naturschutzfachlicher Sicht und durch Vorgaben der BayKompV der jeweils hochwertigste Zustand anzusetzen ist. Dies ergibt sich aus der Fußnote zur Anlage 4.1 der BayKompV. Soll der Zielzustand vom hochwertigsten Zustand abweichen bzw. ist nur ein geringwertiger Zustand realistisch erreichbar, ist dies zu begründen. **Der Zielzustand ist zu korrigieren oder eine Abweichung vom hochwertigsten Zustand zu begründen.**
- 3.3.5. Zu der Maßnahme werden ebenfalls zwei Potenzialflächen (1. und 2) als Kompensationsflächen genannt. Eine genaue Lokalisierung findet jedoch nicht statt. In der Anlage zum LBP finden sich Karten zu insgesamt 5 Potenzialflächen. Eine genaue Zuordnung zu der Nummerierung ist jedoch nicht enthalten. Im Kapitel 3.8 findet sich der Bezug beider Zielzustände zu der Potenzialfläche, die im Anhang auf Seite 136 dargestellt ist. Für beide Zielzustände wird daher auf den gleichen Plan verwiesen und diese passen daher mit der vorherigen Einteilung der Potenzialflächen in 1. und 2. nicht zusammen. **Diese Unstimmigkeiten sind zu korrigieren.**
- 3.3.6. In Kapitel 3.3.5 werden für die beiden geplanten Standorte der Heißläuferortungsanlagen die vorhandenen Landschafts- und Nutzungsstrukturen beschrieben. Die Beschreibungen sind für die beiden Standorte jedoch nur zum Teil zutreffend. Am Standort der Strecke 5050 km 7,150 (Gmkg. Neustadt a.d. Waldnaab) befinden sich zum Beispiel keine Ackerfluren angrenzend. Es macht den Eindruck, dass die Beschreibungen der beiden Standorte vertauscht wurden. **Dies ist zu überprüfen und zu korrigieren.**
- 3.3.7. In Kapitel 3.4.1.2 wird die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen thematisiert. Der Aufbau und die Schlussfolgerung des Kapitels sind jedoch nicht ganz nachvollziehbar. Grundsätzlich ist der Art. 23 BayNatSchG als Ergänzung zum § 30

BNatSchG zu sehen. Art. 23 BayNatSchG weicht daher nicht wie beschrieben vom § 30 BNatSchG ab. Nicht nachvollziehbar ist außerdem, dass das Biotop 6538-1014-001 zunächst als 100 % Schutz nach § 30 BNatSchG angegeben wird, in der Bewertung jedoch mit 0 %. Diese Verwirrung kommt möglicherweise daher, dass das Biotop in der Biotopkartierung Bayern erfasst wird und im öffentlich einsehbaren Layer des Landesamtes für Umwelt auftaucht. Die Biotopkartierung erfasst neben den gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG auch Biotope nach § 39 BNatSchG. Bei Beeinträchtigung von Biotopen ist also zwischen den beiden Paragraphen zu unterscheiden und die entsprechenden materiellen Inhalte korrekt anzuwenden. Bei dem vorliegenden Biotop handelt es sich um ein Biotop nach § 39 BNatSchG. Es ist daher verboten dieses Biotop im Zeitraum von 1. März bis 30. September zu beseitigen. Diesem Verbot wird durch die Maßnahme „019_VA“ Rechnung getragen. **Das Kapitel ist dahingehend zu korrigieren.**

- 3.3.8. Der Kompensationsbedarf des Biotop- und Nutzungstyp „K11“ mit der vorhabenbezogenen Wirkung „z“ in Tabelle 34 (Kapitel 3.5.5) ist falsch berechnet. Aus der Multiplikation des Grundwertes mit der betroffenen Fläche und dem Beeinträchtigungsfaktor ergibt sich ein Wert von 38,47. Dieser Wert weicht damit vom angegebenen Wert von 38,28 ab. **Dies ist zu korrigieren.**
- 3.3.9. Unter der Spaltenüberschrift „Kompensationsfläche Ausgangszustand“ in Tabelle 38 (Kapitel 3.8) befindet sich die Spalte „Beeinträchtigungsfaktor“. Die Verwendung der Spalte ist nicht nachvollziehbar, da in die Kompensationsfläche nicht eingegriffen wird und daher auch keine Beeinträchtigung entsteht. Der Wert des Beeinträchtigungsfaktors wird bei der Berechnung des Kompensationsumfangs nicht verwendet, was korrekt ist. **Die Spalte „Beeinträchtigungsfaktor“ hat daher keine Funktion und ist zu entfernen. Das Gleiche gilt für die Spalte in der Tabelle 39.**
- 3.3.10. In beiden Tabellen wird außerdem die Berechnung des Kompensationsumfangs falsch angegeben. Der Kompensationsumfang berechnet sich aus der Fläche der Kompensationsfläche mal der Aufwertung in Wertpunkten (Zielzustand minus Ausgangszustand). Rein rechnerisch ist das Ergebnis das Gleiche wie in den Tabellen, sodass keine neue Bilanzierung notwendig ist, **der Spalteneintrag ist jedoch zu ändern.**
- 3.3.11. Die Zielzustände und die Herstellung der Kompensationsflächen werden im Kapitel 3.8 genauer beschrieben. Zusätzlich werden Zielarten mit angegeben, was aus naturschutzfachlicher Sicht sehr begrüßenswert ist. Im Kapitel fehlen jedoch Angaben zu Entwicklungs- sowie Unterhaltungsmaßnahmen und zur Festlegung von Funktionskontrollen. Laut § 12 BayKompV müssen diese im LBP enthalten sein. **Die Angaben sind daher zu ergänzen.**
- 3.3.12. Eine Gesamtbilanzierung des Kompensationsbedarfs und -umfangs findet in Tabelle 41 (Kapitel 4) statt. Dabei werden die beiden vorher getrennt betrachteten Teilbereiche miteinander vereint, um den erfolgten Ausgleich über das Gesamtprojekt darstellen zu können. Einige dieser Zahlen sind nicht korrekt aus den vorherigen Kapitel übertragen. Dies sind der Kompensationsbedarf für die Maßnahme „HOA Strecke 5860, km 53,520“ für beide Eingriffsarten sowie der Kompensationsumfang für die Maßnahme „016_ÖK“. Letztgenannter Wert wurde nicht korrekt gerundet und ergibt damit eine höhere Zahl. Der Wert wurde bei der 3. Stelle gerundet, während alle anderen Zahlen auf eine ganze Zahl gerundet wurden. Es wird außerdem ein Kompensationsumfang für die Maßnahmen „029_VA“ und „030_A“ angegeben. Für diese Maßnahmen wird jedoch in den vorherigen Kapiteln keine detaillierte Berechnung erstellt. Daher ist nicht nachvollziehbar, wodurch sich die Aufwertung und damit der Kompensationsumfang

ergibt. Nicht korrekt ist es die bloße Wiederherstellung oder Renaturierung als Kompensationsumfang zu berechnen, da dies bereits bei der Berechnung des Kompensationsbedarfs über den Beeinträchtigungsfaktor eingerechnet wurden. **Die Tabelle ist zu korrigieren.**

3.3.13. Bei den Maßnahmenplänen sind sowohl Symbolisierungen für „Maßnahmen“ als auch für die „Maßnahmenbeschreibung“ vorhanden. Eine Verbindung zwischen den beiden Symbolisierungen ist nicht vorhanden, sodass die Verortung der Maßnahmen nicht eindeutig ist. **Die Symbolisierung ist daher anzupassen.**

3.4. Zu Artenschutz-Fachbeitrag:

3.4.1. Für den Teil des Vorhabens „Neubau von Heißläufer-/ Festbremsortungsanlagen“ fehlen die Formblätter zur Prüfung der Verbotstatbestände für die Arten (siehe Mustervorlage zu „Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ des Bayerischen Landesamt für Umwelt). **Diese sind zu ergänzen.**

3.4.2. Im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab wurde für die Zauneidechse eine Bestandsabschätzung anhand der Abfrage der ASK durchgeführt. Dabei wurden keine Nachweise im innerörtlichen Bereich gefunden und daraus gefolgert, dass der Bau der Heißläufer-/ Festbremsortungsanlagen im Stadtgebiet von Neustadt a.d. Waldnaab keine Zauneidechsen vorkommen. Diese Folgerung ist falsch, da die Daten der ASK keine flächendeckende Kartierung darstellen, sondern als Zufallsmeldungen zu betrachten sind. Fehlende Nachweise sind daher in der Regel durch fehlende Kartierungen in diesem Bereich zu erklären und ein Vorkommen der Art in diesem Bereich ist daher nicht ausgeschlossen. Auch die Begründung, die man indirekt aus dem Text herauslesen kann, dass im innerörtlichen Bereich für die Zauneidechse kein Lebensraum vorhanden ist, ist falsch. Zum Beispiel ist aus der Stadt Regensburg bekannt, dass die Gleisanlagen nahezu vollständig von Zauneidechsen besiedelt werden. Der Ausschluss von innerörtlichen Gleisanlagen bei der Bewertung der Lebensräume für die Zauneidechse ist daher nicht richtig. **Die Bewertung ist dahingehend zu korrigieren und ggf. sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die Zauneidechse zu berücksichtigen.**

3.4.3. Bei den projektbedingten Betroffenheiten führt die Bewertung für die Artgruppe der Fledermäuse dazu, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen sind. Dies ist jedoch nicht nachvollziehbar. Zum einen wird im Text nur die Anlage einer Baustelleneinrichtungsfläche erwähnt. Da der Neubau der Heißläufer-/ Festbremsortungsanlagen jedoch auf zwei Teilflächen stattfindet und entsprechend auch zwei Baustelleneinrichtungsflächen hergerichtet werden, ist nicht klar, auf welche der beiden Baustelleneinrichtungsflächen sich die Bewertung bezieht.

3.4.4. Für die Baustelleneinrichtungsfläche im Landkreis Schwandorf sind Gehölzrodungen notwendig. Im Text wird der Ausgangszustand mit einer jungen und strauchartigen Sukzessionsgehölz von geringem Stammdurchmesser beschrieben. Dies widerspricht der Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen nach BayKompV (BNT), wo für diesen Bereich ein „L 62 – Sonstige standortgerechte Laub(misch)wälder, mittlere Ausprägung“ festgestellt wurde und damit von Bäumen mittleren Alters auszugehen ist. Entsprechend ist auch bei Bäumen mittleren Alters mit hoher Wahrscheinlichkeit von Quartieren für Fledermäuse auszugehen. **Die Bewertung ist dahingehend zu korrigieren und ggf. sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für Fledermäuse zu berücksichtigen.**

3.4.5. In Kapitel 4.5.3 wird beschrieben, dass ein Eingriff in den Lebensraum von Zauneidechse und Schlingnatter stattfindet. Eine konkrete Auseinandersetzung, ob der

Lebensraum als Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Lebensstätte) angesehen wird und eine Zerstörung daher auszugleichen ist, erfolgt nicht. Wenn der Lebensraum als Lebensstätte anzusehen ist, fehlen konkrete Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich.

Die Unterlage ist daher zu korrigieren.

- 3.5. Für eine frühzeitige Abstimmung der ergänzten und korrigierten Unterlagen sowie für Rückfragen stehen wir dem Vorhabenträger gerne zur Verfügung!
4. Durch das oben genannte Vorhaben sind auch **landwirtschaftliche Belange** betroffen. So werden landwirtschaftliche Flächen dauerhaft oder temporär in Anspruch genommen. Damit ergeben sich insbesondere Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, da die natürlichen Funktionen der Böden dauerhaft zerstört oder zumindest (langfristig) negativ durch die Baumaßnahme beeinträchtigt werden.

Es ist daher besonders bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen auf entsprechende Schutzmaßnahmen für den Boden zu achten, denn dieser soll nach der Baumaßnahme seine ursprüngliche Ertragsfähigkeit wiedererlangen. Daher sind in die Vermeidungsmaßnahme V10 auch die DIN 19731 und DIN 19639 aufzunehmen. Mit der Aufnahme der DIN 19639 ist jedoch keine Forderung nach einer Bodenkundlichen Baubegleitung verbunden.

Unter Beachtung des Bodenschutzes auf landwirtschaftlichen Flächen bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.

5. Von Seiten des **Gewerbeaufsichtsamtes** (GAA) sind aus den Planungsunterlagen keine Informationen erkennbar, die unter Berücksichtigung der vollzugsrelevanten Belange des GAA Einwände gegen das Vorhaben erwachsen lassen.

Wir möchten im Rahmen der Stellungnahme auf die Belange der Baustellenverordnung und die damit einhergehenden Pflichten des Bauherrn hinweisen:

- Beachtung und Berücksichtigung der allg. Grundsätze nach § 4 ArbSchG während der Planung und Ausführung der Maßnahme,
- Bestellung eines geeigneten Koordinators während der Planung sowie während der Ausführung der Baumaßnahme und
- Erstellung eines aussagekräftigen und eindeutigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans für die Baustelle bzw. das gesamte Bauvorhaben.

Für die Maßnahme ist spätestens zwei Wochen vor Beginn eine Vorankündigung nach § 2 Abs. 2 BaustellV bei der Reg. d. Opf. -GAA- einzureichen. Hierbei ist zu beachten, dass die Maßnahme bereits mit dem Abbruch bzw. Rückbau von vorhandenen Anlagen und Einrichtungen beginnt.

Entscheidung:

Zu 1.: Die Ausführungen der „Raumordnung und Landesplanung“ werden zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird auf die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord samt Entscheidung der Planfeststellungsbehörde verwiesen (B.4.4.4).

Zu 2.1.1. und 2.1.2.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Ausführungen und die Bewertung des Sachgebietes 50 zu den betriebsbedingten Immissionen werden zur Kenntnis genommen und entsprechen den Ausführungen und der Bewertung der Vorhabenträgerin.

Die Planfeststellungsbehörde folgt diesen Auffassungen, insbesondere die Ausführung und Umsetzung der 16. BImSchV, und hält diese für sachlich korrekt.

Zu 2.2.1.: Zu den baubedingten Lärmimmissionen werden der Vorhabenträgerin die Nebenbestimmungen zu A.4.5.1 auferlegt.

Die Planfeststellungsbehörde merkt an dieser Stelle an, dass die Beurteilung der baubedingten Lärmauswirkungen und die dafür vorgesehenen Schutzmaßnahmen in Kapitel 9.1.2 des planfestgestellten Erläuterungsberichtes (Unterlage 1) zusammengefasst sind und diese damit verpflichtend von der Vorhabenträgerin umzusetzen sind, ohne dass es eine explizite diesbezügliche Entscheidung bedarf.

Die hier unter a) und d) geforderten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hat die Vorhabenträgerin bereits in ihrer Planung vorgesehen (siehe Unterlage 1, S. 62 f.).

Zu dem unter b) geforderten lärmärmeren Bauverfahren zur Gründung der Signale hat die Vorhabenträgerin in ihrer Rückäußerung zugesagt, dies umzusetzen, sofern es das Bauverfahren ermöglicht und der Baugrund vor Ort dies zulässt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist diese Begründung daher ausreichend, da die Vorhabenträgerin ihr Bestreben dargelegt hat, möglichst lärmschonend zu arbeiten, wobei die Realisierbarkeit der Umsetzung gegeben sein muss. Die Vorhabenträgerin hat demnach bereits die Untersuchungen der baubedingten Lärmimmissionen und damit einhergehenden Auswirkungen und Schutzmaßnahmen aufeinander ausgerichtet.

Zum unter c) geforderten möglichen Verzicht auf Gleisarbeiten in der Nacht hat die Vorhabenträgerin in ihrer Rückäußerung nochmals dargelegt, dies soweit einzuhalten wie es die Bauverfahren in den einzelnen Bauphasen unter der Berücksichtigung von Streckensperrungen ermöglichen. Auch hier wird auf die Ausführungen in der planfestgestellten Unterlage 1 verwiesen.

Ergänzend hat die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 19.04.2025 klarstellend die etwaigen nächtlichen Arbeiten und der diesbezüglichen Bauverfahren beschrieben:

- „die Herstellung von Kabelgefäßsystemen längs neben der Strecke als wandernde Baustelle
- die Herstellung von Kabelquerungen im Wesentlichen in offener Bauweise (ohne lärmintensives Bohren/Pressen insofern dies der Baugrund zulässt), je Kabelquerung/Örtlichkeit ca. eine Nachtschicht
- Rammen erfolgt, soweit möglich, durch eine lärmarme Vibrationsramme: je Signalgründung ca. 2h / je Schicht 2 Stück
- sofern eine Signalgründung mit Bohrfundamenten möglich ist, werden diese mit einem Bohrverfahren vorgegründet (besonders lärmarm)

Nach Möglichkeit werden diese Arbeiten im Nachtzeitraum (20 Uhr bis 07 Uhr) und an Wochenenden lediglich für unabdingbar erforderliche Baumaßnahmen durchgeführt.“

Die weiteren Ausführungen des Sachgebietes 50 werden zur Kenntnis genommen.

Zusammenfassend führt die Planfeststellungsbehörde zur Hervorhebung der Bedeutung die folgenden Aspekte zu den baubedingten Schallimmissionen auf.

Der Vorhabenträgerin wird nochmal explizit aufgegeben, die Betroffenen frühzeitig über die Baumaßnahme sowie etwaige lärmintensive Arbeiten zu informieren (vgl. A.4.5.1).

Soweit sich Überschreitungen der Beurteilungspegel ergeben, die über die Zumutbarkeitsschwelle (60 dB(A) zur Nachtzeit und 70 dB(A) zur Tagzeit) hinausgehen, sei auf die Nebenbestimmung unter A.4.5.1, insbesondere Ziffer 4, verwiesen.

Zu 2.2.2.: Zu den baubedingten Erschütterungsimmissionen werden der Vorhabenträgerin ebenso die Nebenbestimmungen unter A.4.5.1 auferlegt.

Die Planfeststellungsbehörde merkt auch hier an, dass die Beurteilung der baubedingten Erschütterungsauswirkungen und die dafür vorgesehenen

Schutzmaßnahmen in Kapitel 9.1.3 des planfestgestellten Erläuterungsberichtes (Unterlage 1) zusammengefasst sind und diese damit verpflichtend von der Vorhabenträgerin umzusetzen sind, ohne dass es einer expliziten diesbezüglichen Entscheidung bedarf.

Zu den geforderten Messungen wird auf die Ausführungen in Kapitel 9.1.3 der Unterlage 1 verwiesen.

Im verfügenden Teil dieses Beschlusses sind insofern die Beachtung der Bestimmungen der DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“ Teil 2 (Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und Teil 3 (Einwirkungen auf bauliche Anlagen) sowie die Umsetzung der in DIN 4150-2 unter Kapitel 6.5.4.3 beschriebenen Maßnahmen deklaratorisch als Nebenbestimmungen unter A.4.5.1 Ziffer 5 aufgenommen.

Gemäß der gutachterlichen Bewertung werden sich laut Prognose die baubedingten Erschütterungen einzelner Gebäude nicht ausschließbar (auch) oberhalb der in DIN 4150 Teil 2 genannten Anhaltswerte der Stufe III bewegen (S. 45 der Unterlage 16). Demgemäß sind hier unzumutbare Auswirkungen nicht auszuschließen.

Daher sind im verfügenden Teil dieser Entscheidung verschiedene Maßnahmen festgesetzt. Auch der Einsatz eines Immissionsschutzbeauftragten wird festgesetzt, welcher im Rahmen einer Messüberwachung dafür Sorge zu tragen hat, dass die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 eingehalten werden und ansonsten ggf. weitere Minderungsmaßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft zu veranlassen hat (siehe A.4.5.1, Ziffer 2). Dieser hat bei den im Rahmen der Messungen erkennbaren Immissionskonflikten zu prüfen, ob durch Ergreifen weitergehender Maßnahmen zur Minderung der Erschütterungseinwirkungen (bis hin zum Angebot von Ersatzwohnraum) entstehende Konflikte gelöst oder Konfliktreduzierungen erreicht werden können, soweit dies technisch möglich sowie wirtschaftlich vertretbar ist. Dem Eisenbahn-Bundesamt sind die Ergebnisse dieser Messüberwachung möglichst frühzeitig zuzuleiten. Die Messergebnisse sind zur Beweissicherung zu dokumentieren und aufzubewahren. Falls erforderlich, behält sich das Eisenbahn-Bundesamt die Anordnung zusätzlicher Schutzmaßnahmen bzw. das Aussprechen von Entschädigungsansprüchen dem Grunde nach vor.

Der hier genannte Gewerbebetrieb ist von der Vorhabenträgerin in die bauliche Beweissicherung zu den in Kapitel 9.1.3 der Unterlage 1 genannten Gebäuden mitaufzunehmen (siehe A.4.5.1, Ziffer 6).

Ergänzend wird auf die Festsetzung zu A.4.3.1, Ziffer 2 hingewiesen.

Zur Aktualität des Erläuterungsberichtes (Unterlage 1) als Grundlage der Beurteilung der Auswirkungen der baubedingten Erschütterungen hat die Vorhabenträgerin in ihrer Rückäußerung versichert, dass die aktuelle Version der Unterlage 1 keine Änderungen der immissionsschutzfachlichen Gutachten mit sich bringt.

Weitere Entscheidungen sind an dieser Stelle nicht notwendig.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist den immissionsschutzfachlichen Belangen hinsichtlich der baubedingten Erschütterungen ausreichend Rechnung getragen.

Zu 2.2.3.: Die Vorhabenträgerin hat die Nebenbestimmung zu A.4.5.2 zu beachten.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung bestätigt, die Bayerische Luftreinhalteverordnung vom 20.12.2016 für Bauarbeiten im Stadtgebiet Weiden einzuhalten.

Ebenso sichert die Vorhabenträgerin zu, den hier aufgeführten Leitfaden zu berücksichtigen und dessen Inhalte umzusetzen. Zur Verdeutlichung wird diese Einhaltung der Vorhabenträgerin als Nebenbestimmung unter A.4.5.2 auferlegt.

Zu 3.1.: Es wird auf die nachfolgenden Entscheidungen verwiesen.

Die Höhere Naturschutzbehörde der Regierung der Oberpfalz hat in ihrer Stellungnahme keine grundsätzlichen Bedenken gegen das verfahrensgegenständliche Vorhaben geäußert.

Die in der Stellungnahme vorgetragenen Forderungen und Hinweise ergänzen, konkretisieren und korrigieren die beantragte Planung ohne dass die hierfür rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Zulassung infrage gestellt oder beeinflusst werden.

Das Benehmen wurde zudem gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG grundsätzlich mit Beteiligung der Behörden hergestellt.

Die zu ändernden Planunterlagen wurden der Höheren Naturschutzbehörde erneut zur Stellungnahme vorgelegt (siehe B.1.3.4).

Zu 3.2.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Zu 3.3.1: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin ist der vorgetragenen Anmerkung nachgekommen und hat das Maßnahmenblatt zur Maßnahme „013_CEF“ sowie die dazugehörige Maßnahmenbeschreibung dahingehend konkretisiert, dass sich die Zeitangaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege nicht mehr widersprechen (siehe Unterlage 12.4, S. 27 und Unterlage 12.1, S. 58).

Zu 3.3.2.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die hier von der Höheren Naturschutzbehörde vorgetragenen Forderungen sind grundsätzlich bereits erfüllt.

Der Planfeststellungsbehörde liegt sowohl der „Bewertungsvorschlag für Ökokonten gem. § 15 Abs. 3 BayKompV“ als auch das schriftliche Einverständnis (Schreiben vom 12.12.2023) zur Einrichtung des Ökokontos der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Neustadt an der Waldnaab an die Bayerischen Staatsforsten AöR vor.

Zudem liegt der Planfeststellungsbehörde auch der Vertrag über den Kauf von Wertpunkten zwischen der Vorhabenträgerin und der Bayerischen Staatsforsten AöR vor. Diesem Vertrag sind die zuvor genannten Dokumente angehängt.

Der „Bewertungsvorschlag für Ökokonten gem. § 15 Abs. 3 BayKompV“ regelt konkretisierende Details zur Herstellung, Entwicklung, Gestaltung und Pflege der Ökokontomaßnahme.

Dieses Verfahren ist dem gegenständlichen Planfeststellungsverfahren vorgelagert. Andernfalls würde die Definition eines Ökokontos an seiner Zielstellung vorbeigehen und die Fläche wäre als übliche Ausgleichs- und Ersatzfläche zu behandeln.

Da die Vorhabenträgerin im hiesigen Vorhaben errechnete Punkte dieses Ökokontos durch Kauf der Kompensation zuordnet, ist der naturschutzrechtlichen Ausgleichspflicht ausreichend Rechnung getragen. Die

hier von der Höheren Naturschutzbehörde geforderten Angaben sind ja bereits durch die Anerkennung der Ökokontomaßnahme durch die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Neustadt an der Waldnaab abschließend und verbindlich festgelegt.

Dies stellt auch die übliche Vorgehensweise in der Praxis dar.

Die Vorhabenträgerin hat die Punkte der Höheren Naturschutzbehörde dennoch in die Beschreibung der Maßnahme „016_ÖK“ in den landschaftspflegerischen Unterlagen mitaufgenommen (siehe Unterlage 12.4, S. 32 und Unterlage 12.1, S. 77 f.).

Ergänzend hat die Vorhabenträgerin die Nebenbestimmung zu A.4.1, Ziffer 5, zu beachten.

Zu 3.3.3.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat den landschaftspflegerischen Begleitplan hinsichtlich der Maßnahme „020_VA“ dahingehend modifiziert, dass das konkrete Vorgehen beim Vorfinden von genutzten Lebensstätten oder Arten mit der umweltfachlichen Bauüberwachung sowie der zuständigen Behörde abzuklären ist (siehe Unterlage 12.1, Tabelle 36).

Dieses Vorgehen hält die Planfeststellungsbehörde für angemessen und fachlich richtig. Sollte dieser Fall eintreten kann eine Planänderung nach § 76 VwVfG notwendig werden und die entsprechenden Behörden und Träger öffentlicher Belange wären an der Planänderung zu beteiligen. Inhalt einer etwaigen Planänderung wären dann konkretisierende Maßnahmen zum Umgang mit den Lebensstätten und/oder Arten.

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 19.04.2025 klarstellend darauf hingewiesen, aktuelle Rechtsprechungen und Erkenntnisse aus der Praxis grundsätzlich zu berücksichtigen (z.B. bzgl. Fledermäuse die „Ausführungen der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern“).

Zu 3.3.4.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat die Maßnahmenbeschreibung der Maßnahme „031_E“ und das hierfür gewählte Zielbiotop in den entsprechenden Unterlagen dahingehend begründet (siehe Unterlage 12.1, Kapitel 3.8 und Unterlage 12.4, S. 57 f.).

Die Höhere Naturschutzbehörde hat diese Begründungen in ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 16.04.2025 (E-Mail-Schreiben) bestätigt.

Zu 3.3.5: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin ist der Forderung gefolgt und hat die Teilflächen der Maßnahme „031_E“ auf den dazugehörigen Maßnahmenplänen 12.3.39 (Teilfläche auf dem Flurstück Nr. 868 der Gemarkung Stulln) und 12.3.41 (Teilflächen auf dem Flurstück mit der Nr. 977/3 der Gemarkung Rothenstadt) klar abgegrenzt.

Zu 3.3.6.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat die Unterlage 12.1, Kapitel 3.3.5, entsprechend der Anmerkung der Höheren Naturschutzbehörde angepasst.

Zu 3.3.7.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat das Kapitel 3.4.1.2 der Unterlage 12.1 korrigiert und die Anmerkungen eingearbeitet.

Zu 3.3.8.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat die Bilanzierung in Tabelle 34 der Unterlage 12.1 korrigiert.

Zu 3.3.9. und 3.3.10.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat die Tabellen 38 und 39 der Unterlage 12.1 entsprechend geändert und jeweils die Spalte „Beeinträchtigungsfaktor“ entfernt und die Berechnungsmethodik ergänzt.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind die Tabellen korrekt und verständlich.

Zu 3.3.11.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat die Angaben im Kapitel 3.8 der Unterlage 12.1 ergänzt. Zudem verweist die Planfeststellungsbehörde auf das dazugehörige Maßnahmenblatt der Unterlage 12.4, das ebenfalls Teil des landschaftspflegerischen Begleitplans ist.

Zu 3.3.12.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat die Tabelle 41 der Unterlage 12.1 entsprechend geändert und angepasst, sodass die Forderung vollumfänglich erfüllt wird.

Zu 3.3.13.: Die Forderung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind sowohl die flächenbezogenen Maßnahmen, als auch die verbal-argumentativen Maßnahmen klar und erkenntlich dargestellt und beschrieben. Der landschaftspflegerische Begleitplan bestehend aus Erläuterungsbericht, Plänen und Maßnahmenblättern bildet eine umzusetzende und zu berücksichtigende Einheit als Teil der Gesamtplanung.

Zu 3.4.1.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat die Beschreibung und Bewertung der projektbedingten Betroffenheiten im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 13) in den Kapiteln unter 4ff. („Neubau von Heißläufer-/Festbremsortungsanlagen“) dahingehend ergänzt und konkretisiert und dabei festgestellt, dass auf die bereits existierenden Artenblätter verwiesen werden kann.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind die Beschreibung und Bewertung dieser Ergänzungen ausreichend.

Zu 3.4.2.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat die Maßnahmen „022_VA“ und „024_VA“ bereits für den Bereich der geplanten Heißläuferortungsanlagen vorgesehen (siehe Unterlagen 12.3.39 und 12.3.40). Zudem sichert die umweltfachliche Bauüberwachung („025_V“) die fach- und sachgerechte Umsetzung aller natur- und artenschutzrechtlicher Maßnahmen.

Die Vorhabenträgerin hat die Bewertung der Auswirkungen auf die im Baufeld vorkommenden Reptilien in Kapitel 4.5.3 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Unterlage 13) nachvollziehbar ergänzt und konkretisiert.

Zu 3.4.3.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat die projektbedingten Betroffenheiten der Artgruppe Fledermäuse in Kapitel 4.5.1 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Unterlage 13) für den Bereich der beiden Heißläufer-/Festbremsortungsanlagen klarstellend erläutert, sodass keine artenschutzrechtlichen Konflikte oder Unklarheiten mehr bestehen.

Zu 3.4.4.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Ausführungen der Höheren Naturschutzbehörde sind hier nicht nachvollziehbar.

In den Unterlagen der landschaftspflegerischen Begleitplanung ist klar erkennbar, dass für die Baustelleneinrichtungsfläche der Heißläufer-/Festbremsortungsanlage in km 53,520 der Strecke 5860 im Landkreis Schwandorf keine Gehölzrodungen notwendig sind. Die Baustelleneinrichtung ist hier ausschließlich auf einer intensiv bewirtschafteten Ackerfläche geplant (siehe Unterlage 12.2.39 und 12.1, Tabelle 34). Die Vorhabenträgerin hat dies in Kapitel 4.5.1 der Unterlage 13 ebenso klargelegt.

Etwaige Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für Fledermäuse sind hier demnach nicht notwendig.

Für den Bereich der geplanten Heißläufer-/Festbremsortungsanlage in km 7,150 der Strecke 5050 im Landkreis Neustadt an der Waldnaab verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen in Kapitel 4.5.1 der Unterlage 13 und die Unterlagen 12.4.40 und 12.1, Tabelle 35.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung nachvollziehbar erläutert, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen „023_VA“ (Kollisionsschutz), „025_V“ (Umweltfachliche Bauüberwachung) und „027_V“ (Lärmreduzierende Maßnahmen) hier das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Tatsächlich beschreiben diese Flächen den Biotoptyp „V51“, wonach unter diesen Umständen die vorgesehenen Maßnahmen auch ausreichen.

Zu 3.4.5.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat das Kapitel 4.5.3 der Unterlage 13 (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) entsprechend ergänzt und überarbeitet.

Klarstellend weist sie in ihrer Rückäußerung verständlich darauf hin, dass die Heißläuferortungsanlagenentstehen neben dem Gleisbereich geplant sind und dieser Eingriffsbereich nicht als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte zu klassifizieren ist. In die Gleisanlagen, dessen Schotter den Tieren als Ruhestätte und Versteckmöglichkeit dienen kann, wird durch den Neubau der Heißläufer-/Festbremsortungsanlagen nicht eingegriffen.

Zu 3.5.: Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis dankend zur Kenntnis und verweist in diesem Zuge auf die Entscheidung zu Ziffer 3.1.

Zu 4.: Die von der Landwirtschaft geforderte Berücksichtigung der DIN 19731 und DIN 19639 wird der Vorhabenträgerin unter A.4.4, Ziffer 4, verpflichtend auferlegt.

Ergänzend weist die Planfeststellungsbehörde an dieser Stelle darauf hin, dass die in der Planung vorgesehene Maßnahme „010_V“, „Wiederherstellung der bauzeitlich beeinträchtigten Flächen“ (siehe z.B. planfestgestellte Unterlage 12.4, Maßnahmenblätter), ohnehin verpflichtend von der Vorhabenträgerin umzusetzen ist, sodass es keine diesbezügliche Entscheidung bedarf.

Zu 5.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung zugesichert, die hier aufgeführten gesetzlichen Pflichten entsprechend einzuhalten und umzusetzen.

B.4.4.6 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat sich mit Stellungnahme vom 10.09.2024, Az. P-2024-3359-1_S2, wie folgt zum Vorhaben geäußert:

1. Baudenkmäler:

Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden durch die oben genannte Planung nicht berührt.

2. Bodendenkmäler:

Bodendenkmäler sind im Bereich der vorgeschlagenen Untersuchungsfläche bekannt:

Markt Luhe-Wildenau, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab
Mesolithische Freilandstation, Siedlung der Späthallstatt-/Frühlatènezeit.
Inv.Nr. D-3-6338-0025

Spätpaläolithische und mesolithische Freilandstation.
Inv.Nr. D-3-6438-0024

Stadt Nabburg, Landkreis Schwandorf
Archäologische Befunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit in der historischen Altstadt von Nabburg.
Inv.Nr. D-3-6539-0153

Stadt Pfreimd, Landkreis Schwandorf
Spätpaläolithische Freilandstation, Siedlungen der Urnenfelderzeit und der Späthallstatt-/Frühlatènezeit.
Inv.Nr. D-3-6439-0019

Kreisfreie Stadt Weiden i.d.OPf., Landkreis Weiden i.d.OPf. (Stadt)
Mesolithische Freilandstation, Siedlung der Späthallstatt-/Frühlatènezeit.
Inv.Nr. D-3-6338-0025

Das Risiko wird aufgrund bereits vorhandener Störungen und der Eingriffe im Randbereich sehr gering eingeschätzt, bei den geplanten Bauarbeiten Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde oder Befunde zu zerstören.

Es bestehen keine Einwände gegen die Maßnahme von Seiten der Bodendenkmalpflege, wenn die Baumaßnahme ausschließlich im kartierten Planungsumgriff stattfindet.

Alle darüberhinausgehenden Bodeneingriffe sind dem BLfD mitzuteilen, um sicherzustellen, dass diese ebenfalls auf Denkmalsbetreffenheit hin geprüft werden können.

Dies betrifft mögliche Baustelleneinrichtungsflächen, wenn diese durch ausführende Baufirmen ergänzend in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch für ergänzende Baumaßnahmen zur Wasserhaltung, da diese benötigen Flächen erneut durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege dahingehend geprüft werden, ob eine denkmalpflegerische Betroffenheit auch über die eigentlichen Maßnahmenflächen hinaus vorliegt.

Falls durch die Baufirmen oder andere am Bau beteiligte Personen archäologische Befunde und / oder Funde beim Bau entdeckt werden sollten, ist dies dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu melden (Art. 8 Abs. 1 BayDSchG). Das Eigentum beweglicher Bodendenkmäler (Funde)

liegt gem. Art. 9 Abs. 1. BayDSchG mit deren Entdeckung beim Freistaat Bayern. Ich möchte Sie bitten, dies an den Maßnahmenträger bzw. die Baufirmen weiterzuleiten.

Entscheidung:

Zu 1.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Bewertung wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zudem hat die Vorhabenträgerin diese in ihrer Rückäußerung bestätigt, sodass die Planfeststellungsbehörde annimmt, dass sich die Vorhabenträgerin an die gesetzlichen Grundlagen und Vorgaben hält, ohne dass es eine diesbezügliche Entscheidung deklaratorischer Art bedarf.

B.4.4.7 Fernstraßen-Bundesamt

Das Fernstraßen-Bundesamt hat sich mit Stellungnahme vom 10.09.2024, Az. S1/03-05-02-03#00020#0395, wie folgt zum Vorhaben geäußert:

Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Bepflanzungen/Nutzungen in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Diese beiden Zonen gelten auch an den Anschlussstellenästen. Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Die Bahnstrecke kreuzt im vorgelegten Planfeststellungsabschnitt die Bundesautobahn A 93 nördlich der AS Weiden-Süd bei ca. Betr.-km 120,140 und bei ca. Betr.-km 127,800 und verläuft östlich der BAB A93 in Richtung AK Oberpfälzer Wald. Am AK Oberpfälzer Wald kreuzt die Bahnstrecke die BAB A6 bei ca. Betr.-km 875,140 und die BAB A93 bei ca. Betr.-km 137,400 und verläuft von dort aus westlich der BAB A93. Das Vorhaben tangiert damit den Anbaubeschränkungsbereich (0-100 m) der beiden Bundesautobahnen.

Ich stimme dem Vorhaben zu und bitte um Aufnahme der nachstehenden Nebenbestimmungen (Auflagen) in die zu erteilende Genehmigung:

1. Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Vorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 6 und A 93 nicht beeinträchtigt werden.
2. Beleuchtungsanlagen sind, auch während der Bauphase, so anzubringen bzw. zu sichern, dass der Verkehrsteilnehmer auf der BAB nicht geblendet wird.
3. Vom Bauvorhaben dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB beeinträchtigen können.
4. Einrichtungen der Bundesautobahnen, wie z.B. Entwässerungs- oder Fernmeldeanlagen, dürfen nicht beeinflusst, beeinträchtigt oder mitbenutzt werden. Sämtliche Medienanbindungen haben getrennt von den Anlagen der Autobahn zu erfolgen.
5. Oberflächen- und sonstiges Abwasser darf nicht der Entwässerung der BAB zugeführt werden.
6. Die BAB-Kabeltrassen müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen daher nicht überschüttet oder mit Baustellenfahrzeugen zugestellt werden. Es ist außerdem untersagt, dass die BAB-Kabeltrassen ungeschützt mit Baufahrzeugen überfahren werden.
7. Fahr- und Stellplatzflächen sind in der Baubeschränkungszone (100 m-Bereich) wegen der unmittelbaren Autobahnnähe baulich so zu gestalten, dass eine mögliche Blendung bzw. Ablenkung des Autobahnverkehrs, durch sich auf diesen Flächen befindende Fahrzeuge ausgeschlossen ist.

Folgende Hinweise sind außerdem zu beachten und bitte ich ebenfalls entsprechend in die zu erteilende Genehmigung aufzunehmen:

8. Anlagen der Außenwerbung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer der BAB in einer Entfernung bis zu 40 Meter vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn sind

grundsätzlich unzulässig. In einer Entfernung von 40 bis 100 Meter vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn bedürfen sie – auch an der Stätte der Leistung – einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Dies gilt auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau eingesetzten Geräte und Vorrichtungen. § 33 Abs. 1 StVO ist außerdem zu beachten.

9. Jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, sind innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG unzulässig und bedürfen bei Nichteinhaltung generell der Genehmigung des Fernstraßenbundesamtes. Das gilt z.B. auch für die Aufstellung von Containern, die nur durch ihre eigene Schwere ortsfest auf dem Erdboden ruhen.
10. Abgrabungen oder Aufschüttungen größeren Umfangs sind innerhalb der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG grundsätzlich nicht zulässig und bedürfen bei Nichteinhaltung generell der Genehmigung des Fernstraßenbundesamtes.

I. Sachverhalt

Die DB InfraGO AG (vormals DB Netz AG) Infrastrukturprojekte Süd, hat beim Eisenbahn-Bundesamt den Antrag auf Planfeststellung für das oben genannte Bauvorhaben gestellt. Das Bauvorhaben betrifft eine Betriebsanlage der Eisenbahn des Bundes gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG). Gemäß § 3 Abs. 2 Bundeseisenbahnverwaltungsgesetz (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt die zuständige Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde im Bereich der Eisenbahnen des Bundes. Im Rahmen dessen wurden wir mit Schreiben vom 16.07.2024 beteiligt.

Antragsgegenstand ist der Neubau des Elektronischen Stellwerkes (ESTW-A) in Wernberg, mit welchem die vorhandene Stellwerkstechnik ersetzt werden soll. Der Bereich der antragsgegenständlichen Baumaßnahmen erstreckt sich insgesamt von km 58,235 – km 86,230.

Das Vorhaben betrifft auch den Anbaubeschränkungsbereich (0-100 m) der Autobahnen BAB. Im Bereich der Anbauverbotszone wird laut Angabe in der Nachreichung vom 05.08.2024 lediglich die vorhandene Straße neu profiliert.

II. Begründung

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Eine bauliche Anlage im Sinne dieses Gesetzes umschreibt eine durch Bautätigkeit künstlich unter Verwendung von Baustoffen oder vorgefertigten Bauelementen hergestellte, geschaffene oder errichtete und – ggf. allein durch ihr Gewicht – mit dem Erdboden ortsfest verbundene Anlage. Die Zustimmung nach Absatz 2 darf gemäß § 9 Abs. 3 FStrG nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies aufgrund der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.

Die Zustimmung nach § 9 Abs. 2 FStrG darf gemäß § 9 Abs. 3 FStrG nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies aufgrund der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.

Gemessen daran konnte die Zustimmung nach Maßgabe der aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt werden. Die Nebenbestimmungen Nr. 1 bis Nr. 7 dienen der Sicherstellung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere dem Schutz der Straßenanlagen vor Beeinträchtigungen und der Verkehrsteilnehmer vor ablenkenden Wirkungen aus Emissionen und damit Anlagen an der BAB nicht in ihrer Funktionsweise gestört bzw. beeinträchtigt werden und dient darüber hinaus der Sicherung des Bestandes an Straßenanlagen und der sich anschließenden Nebenflächen.

Die Beurteilung der Zulässigkeit erfolgte ausschließlich auf Grundlage der Darstellungen in den Planunterlagen, die uns 16.07.2024 und 05.08.2024 zur Verfügung gestellt wurden. Abweichungen von diesen Unterlagen und Darstellungen bedürfen einer gesonderten Beurteilung.

Im Rahmen des Verfahrens erfolgte die Einbeziehung der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern.

Die Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern, als intern beteiligte Behörde, insbesondere für etwaige Belange bestehender Ausbauabsichten, liegt uns vor. Hinweise zu möglichen Ausbauabsichten/-pläne sind nicht enthalten. Die Autobahn GmbH des Bundes ist hier zudem auch separat beteiligt, so dass hier um Wiederholungen zu vermeiden nur noch darauf hingewiesen wird, dass die Inhalte der Stellungnahme von der Autobahn GmbH des Bundes zu beachten sind.

Die Zustimmung gilt nur im voranstehenden Umfang für die Geltungsdauer der zu erlassenden Genehmigung als erteilt. Sollten sich im weiteren Verfahren oder zu einem späteren Zeitpunkt Abweichungen ergeben, die von unserer Zustimmung abweichen, ist eine erneute Beteiligung erforderlich.

Ich bitte, uns nach Beendigung des Verfahrens eine elektronische Version des Ausgangsbescheids unter Angabe unseres Zeichens zur Verfügung zu stellen.

Entscheidung:

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung zugesagt, alle hier vorgetragenen Auflagen und Hinweise zu beachten und umzusetzen, sodass es keine explizite diesbezügliche Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf.

Die entsprechende Beschreibung des Sachverhaltes und der Begründung wird zur Kenntnis genommen.

Zudem wird auf die Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes samt Entscheidung der Planfeststellungsbehörde verwiesen (siehe B.4.4.8).

Selbstverständlich wird das Fernstraßen-Bundesamt den gegenständlichen Planfeststellungsbeschluss in elektronischer Form von der Planfeststellungsbehörde erhalten.

Ergänzend sei der Hinweis gegeben, dass grundsätzlich alle planrechtlichen Entscheidungen nach § 18 Abs. 1 AEG auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes in elektronischer Form der Öffentlichkeit kostenlos zur Verfügung

gestellt werden (<https://www.eba.bund.de> > Themen > Planfeststellung > Entscheidungsarchiv).

B.4.4.8 Die Autobahn GmbH des Bundes

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern, hat sich mit Stellungnahme vom 04.09.2024, Az. C15 – 4326/A93WEN-120,140-127,400; C14 – 4326/A6 u. 93, wie folgt zum Vorhaben geäußert:

1. In der Gemarkung Iffelsdorf befinden sich auf den Flurnummern 103, 306, 351, 352, 352/1, 352/5 und 362 AE-Flächen der Autobahn GmbH des Bundes. Diese verlaufen neben der Strecke.

Eingriffe sollen hier nicht stattfinden. Falls diese jedoch nicht vermeidbar wären, hat sich der Vorhabensträger im Rahmen des Verfahrens mit den Naturschutzbehörden zu einigen. Die Autobahn GmbH ist über alle Maßnahmen diesbezüglich zu informieren.

2. In Bezug auf den Lärmschutz (BW144c) bei Nabburg weisen wir darauf hin, dass dieser nach aktuellem Planungsstand voraussichtlich im Jahr 2026 erneuert werde. Aktuell ist während der gesamten Bauzeit über die St 2040 und Ernst-Hanauer-Straße eine Umleitung geplant. Im Erläuterungsbericht ist auch von einer Umleitung über den Bahnübergang der St 2040 die Rede. Hier ist sich mit der Autobahn GmbH abzustimmen, sodass es zu keiner Beeinträchtigung des Straßenbulasträgers kommt und sichergestellt werden, dass die Verkehrsdynamik nicht beeinträchtigt wird.
3. Beiliegend übersenden wir die Kabelbestandspläne (3 Stück: jeweils „A 93_km...“) von den betroffenen vier BAB-Kreuzungsstellen z. w. V., sowie die LP der DB zu den betroffenen BAB-Kreuzungsstellen Stück (4 Stück: Nr. „03-37_...“, „03-36_...“, „03-26_...“, „03-11_...“).

Nach u. E. hat die Autobahn GmbH bei den Kreuzungsstellen DB / BAB keine konkreten Baumaßnahmen zu erwarten, daher sind auch keine weiteren Auflagen o. ä. zu formulieren. Sollte sich im weiteren Planungsverlauf noch Abstimmungsbedarf auf Grund von weiter entwickelten oder veränderten Planungen ergeben, dann ist die Autobahn GmbH erneut zu beteiligen.

4. Im Zuge der Baumaßnahme werden Änderungen des Kabelführungssystems durchgeführt. Von den Änderungen sind im Bereich des Autobahnkreuzes Pfreimd die Bauwerke BAB A6, BW 875a (ASB 6439765) und A93, BW 137b (ASB 6439754) betroffen. Die baulichen Maßnahmen sind daher rechtzeitig vor Baubeginn einvernehmlich mit der Autobahn GmbH abzustimmen und die Kreuzungsvereinbarungen sind dahingehend anzupassen. Hierfür hat der Vorhabensträger auf Die Autobahn GmbH zuzugehen.
5. Soweit Bohrungen oder Abgrabungen in unmittelbarer Nähe des Autobahnkörpers erfolgen müssten, sind vorab entsprechende geotechnische Gutachten zur Freigabe vorzulegen.

Entscheidung:

Zu 1.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzfläche der Autobahn GmbH des Bundes, hier das Flurstück mit der Nr. 103 der Gemarkung Iffelsdorf am Bahnübergang in km 65,748, wird durch den verfahrensgegenständlichen Umbau der Sicherungsart hin zu Halbschranken mit den notwendigen Lichtzeichen und der Aufweitung des Kreuzungs- und Räumbereiches nur randlich durch die Anpassung des Böschungsbereiches und des wegebegleitenden Entwässerungsgrabens beeinträchtigt (Bauwerksnummern 112 und 113). In den Unterlagen wird dies in den Plänen der Blattschnitte X.10 nachvollziehbar dargestellt und erläutert. In der landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung ist dieser Randbereich zudem mit der Maßnahme „011_V“, „Wiederherstellung durch Ansaat von Landschaftsrasen“ gekennzeichnet. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass dieser Randbereich lediglich temporär beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung in der Ermittlung des Kompensationsbedarfes entsprechend berücksichtigt ist.

Die landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzfläche auf dem Flurstück mit der Nr. 306 der Gemarkung Iffelsdorf wird durch die geplanten Kabelkanäle und der Kabelquerung in diesem Bereich (Bauwerksnummer 101, Pläne der Blattschnitte X.11) nicht in Anspruch genommen.

Die verfahrensgegenständlichen Maßnahmen am Bahnübergang in km 66,768 umfassen ebenso die Änderung der Sicherungsart mit erstmaligem Halbschrankenanschluss und den notwendigen Lichtzeichenanlagen inkl. den Neubau eines Betonschalthauses sowie die Aufweitung und Anpassung der Fahrbahn im Kreuzungs- und Räumbereich (Bauwerksnummern 118 bis 121). Planerisch werden die Maßnahmen in den Unterlagen mit den Blattschnitten X.11 nachvollziehbar dargestellt und erläutert. Die landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzflächen der Autobahn GmbH des Bundes befinden sich hier auf der östlichen Bahnseite. Dabei werden die Flurstücke mit den Nrn. 362 und 351 der Gemarkung Iffelsdorf im Randbereich des aufzuweitenden, durchkreuzenden Weges geringfügig sowohl temporär als auch dauerhaft in Anspruch genommen und beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung findet in der Bilanzierung zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes Berücksichtigung. Der Böschungsbereich des Weges ist in der landschaftspflegerischen

Maßnahmenplanung wieder mit der Maßnahme „011_V“, „Wiederherstellung durch Ansaat von Landschaftsrasen“ gekennzeichnet.

Die weiteren hier genannten Flurstücke werden durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben nicht in Anspruch genommen oder anderweitig beeinträchtigt.

Zur geforderten Abstimmung mit den Naturschutzbehörden wird auf die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung der Oberpfalz samt Entscheidung der Planfeststellungsbehörde verwiesen (B.4.4.5).

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wird der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung mit Beeinträchtigung bereits vorhandener Ausgleichs- und Ersatzflächen angemessen Rechnung getragen.

Zu 2.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung nachvollziehbar erläutert, dass die Verkehrsmengen an den Umleitungen für die verfahrensgegenständlichen Bahnübergänge westlich der Autobahn nicht mit der von der Autobahn GmbH des Bundes angesprochenen Umleitungsstrecken Staatsstraße St 2040 und „Ernst-Hanauer-Straße“ östlich der Autobahn kollidieren.

Zu 3.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Der Stellungnahme lagen die Lagepläne (Unterlagen 3.X) der Kreuzungsbereiche des verfahrensgegenständlichen Vorhabens im Bereich der A 93 bei und keine neuen Pläne, die der Vorhabenträgerin noch nicht bekannt waren.

Die hiesigen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Ergänzend wird auf die Nebenbestimmungen zu A.4.76 verwiesen.

Zu 4.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung mit Verweis auf die planfestgestellten Unterlagen nachvollziehbar vorgetragen, dass die zu erneuernden bzw. erstmalig herzustellenden Kabelgefäßsysteme für betriebsnotwendige Kabel der Eisenbahn auf dem Bahnkörper selbst und auf vorhabenträgereigenen Grundstücken liegen und kein Eingriff in die Straßenüberführungen der A 6 und A 93 erfolgt. Die Hauptabmessungen der

Bauwerke werden also nicht verändert. Daher sind keine Anpassungen an den Kreuzungsvereinbarungen erforderlich. Ebenso wird der Autobahnbetrieb während der Baumaßnahme nicht beeinträchtigt und die Autobahn GmbH des Bundes ist auch sonst nicht von der Maßnahme des Kabeltiefbaus und der Kabelverlegung betroffen.

Zu 5.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung zugesichert, keine Bohrungen oder Abgrabungen in unmittelbarer Nähe des Autobahnkörpers durchzuführen.

B.4.4.9 Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6, Umweltaufsicht, Wasserrecht

Hinweis zur Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes:

Die Sachbereiche 6 sind für den Vollzug des WHG im Hinblick auf die Errichtung, Änderung, Unterhaltung und Betrieb der Betriebsanlagen und der Fahrzeuge von Eisenbahnen des Bundes aufgrund des § 4 Abs. 6 AEG zuständig.

Hierzu gehören insbesondere die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse gem. § 8ff WHG, die Gewässeraufsicht nach § 100 WHG sowie die Aufsicht über AwSV-Anlagen, nicht aber die Erteilung von Befreiungen von Schutzgebietsverordnungen auf der Grundlage des § 51 WHG.

In Planrechtsverfahren für den Bau und die Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes nehmen die Sachbereiche 6 innerhalb des dargestellten räumlich-funktionalen Bereichs der Eisenbahnbetriebsanlagen die Belange der Wasserbehörde wahr.

Der Sachbereich 6 des Eisenbahn-Bundesamtes, Umweltaufsicht, Wasserrecht, hat sich mit Stellungnahme vom 17.12.2024, Az. 65614-656ti/005-2024#072, wie folgt zum Vorhaben geäußert:

Die DB InfraGO AG, I.NI-S-N-O hat beim Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 1, Außenstelle Nürnberg, die Erteilung einer planungsrechtlichen Zulassung gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das im Betreff genannte Vorhaben beantragt. Mit Schreiben vom 16.07.2024 haben Sie den Sachbereich 6 Süd intern an dem Verfahren beteiligt. Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen war eine abschließende Stellungnahme nicht möglich. Am 29.11.2024 erfolgten Nachreichungen, die Grundlage der abschließenden Stellungnahme bilden.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben sind die nachfolgenden wasserrechtlichen Tatbestände zu betrachten:

1. Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG für das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer (hier: Naab und Feistenbach)
2. Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG für das Einleiten und Einbringen von Niederschlagswasser in ein Gewässer (hier: Grundwasser)
3. Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG für das dauerhafte Einbringen von Stoffen in Gewässer in Form von Bohrpfählen und Gründungssohlen
4. Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG für das bauzeitliche Entnehmen, Zutage fördern, Zutage leiten und Ableiten von Grundwasser und Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG für das bauzeitliche Einleiten und Einbringen von Niederschlags-, Sicker- und Grundwasser aus den Baugruben in ein Gewässer (EÜ)
5. Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG für das bauzeitliche Entnehmen, Zutage fördern, Zutage leiten und Ableiten von Grundwasser und Erlaubnis

nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG für das bauzeitliche Einleiten und Einbringen von Niederschlags-, Sicker- und Grundwasser aus den Baugruben in ein Gewässer (FÜ)

Nach § 4 Abs. 6 AEG in Verbindung mit den wasserrechtlichen Vorschriften des Bundes gebe ich zu o. g. Vorhaben folgende wasserwirtschaftliche Stellungnahme ab:

Zu 1. Direkteinleitungen in Gewässer aus den Entwässerungsabschnitten 1, 4 und 6

Aus den Entwässerungsabschnitten 1, 4 und 6 wird anfallendes Niederschlagswasser auf dem Gleisoberbau, der Böschung und einer Eisenbahnüberführung direkt in die Vorflut eingeleitet.

Es handelt sich hierbei um eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Entwässerungsabschnitt 1 umfasst die Weichenverbindung südlich des Bahnhofs Weinsberg von km 68,705 – 68,980. In diesem Abschnitt befindet sich bahnlinks eine Tiefenentwässerung. Bahnrechts wird aufgrund des Einbaus einer wasserdurchlässigen Schicht eine neue Tiefenentwässerung eingebaut. Diese entwässert in das Gewässer Naab. Zur Einleitung wird der vorhandene Durchlass bei km 68,690 genutzt.

Das anfallende Niederschlagswasser wird in das Oberflächengewässer Naab eingeleitet. Die rechnerischen Nachweise gem. Arbeitsblatt DWA-A 102-2 (BWK-A 3-2) und gem. Merkblatt DWA-M 102-3 (BWK-M 3-3) hinsichtlich der emissions- und immissionsbezogenen Bewertung zur Einleitung von Regenwetterabflüssen in ein Oberflächengewässer wurden durchgeführt und sind plausibel. Eine quantitative Beeinträchtigung des Oberflächengewässers ist unter Berücksichtigung einer einzuleitenden Wassermenge von maximal 79,42 l/s im Vergleich zum mittleren Niedrigwasserabfluss (MNQ) des tangierten Oberflächengewässers von 4.390 l/s nicht zu erwarten.

Auch eine nachteilige qualitative Beeinträchtigung des Oberflächengewässers durch die Einleitung ist gemäß der Regelwerksreihe DWA-A/M 102 nicht zu erwarten.

Entwässerungsabschnitt 4 umfasst die durchgehenden Streckengleise 2 und 3 von km 69,624 bis km 70,214 sowie das Gleis 1 (Überholgleis) von km 69,642 bis km 70,214. Anfallendes Niederschlagswasser in diesem Bereich wird in den Feistenbach im Bereich der EÜ km 70,223 eingeleitet.

Entwässerungsabschnitt 6 umfasst das geplante Bauwerk EÜ bei km 70,223. Anfallendes Niederschlagswasser auf dem Überbau wird über das nördliche Widerlager in das querende Gewässer (Feistenbach) eingeleitet. Das anfallende Niederschlagswasser wird in das Oberflächengewässer Feistenbach eingeleitet. Der Nachweis nach DWA-A/M 102 wurde für die Entwässerungsabschnitte 4 und 6 zusammengeführt, da die Einleitstellen räumlich nah bei einander liegen.

Die rechnerischen Nachweise gem. Arbeitsblatt DWA-A 102-2 (BWK-A 3-2) und gem. Merkblatt DWA-M 102-3 (BWK-M 3-3) hinsichtlich der emissions- und immissionsbezogenen Bewertung zur Einleitung von Regenwetterabflüssen in ein Oberflächengewässer wurden durchgeführt und sind plausibel. Eine quantitative Beeinträchtigung des Oberflächengewässers ist unter Berücksichtigung einer einzuleitenden Wassermenge von maximal 170,32 l/s nicht zu erwarten. Der hydrologische Nachweis wurde gemäß DWA-M 102-3 mit dem rechnerischen Nachweis belegt. Demnach liegt die einjährige Einleitmenge Q_{E1} mit 170,23 l/s unterhalb des zulässigen einjährigen Einleitungsabflusses $Q_{E1,zul}$ von 285,7 l/s.

Auch eine nachteilige qualitative Beeinträchtigung des Oberflächengewässers durch die Einleitung ist gemäß der Regelwerksreihe DWA-A/M 102 nicht zu erwarten.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, solange dieses gemäß den eingereichten Unterlagen sowie unter Einhaltung und Beachtung der unten aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise umgesetzt wird.

Formulierungsvorschlag für die Tenorierung:

I. Wasserrechtliche Erlaubnis

Der DB InfraGO AG, I.NI-S-N-O wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in die oberirdische Gewässer Naab und Feistenbach nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG auf Gemarkung *, Flurstücke * der Strecke 5860, km 68,705, km 70,220 und km 70,225 erteilt.

1. Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von anfallendem Niederschlagswasser vom Gleisoberbau, der Böschung und dem Brückenüberbau (km 70,224) in die Gewässer Naab und Feistenbach.

Zu diesem Zweck ist die DB InfraGO AG, I.NI-S-N-O befugt, aus den in den Lageplänen der Einzugsflächen, dargestellten Entwässerungsgebiet Niederschlagswasser wie folgt einzuleiten:

Entwässerungsflächen:

Lfd. Nr.	aus	Nr. der Fläche aus dem Lageplan	von der abflusswirksamen Fläche AE x fD [m²]	in die/ den
1	Gleiskörper (AE: 4.908 m²)	Entwässerungsabschnitt 1	2.454	Naab
2	Böschung (AE: 1.275 m²)	Entwässerungsabschnitt 1	382,5	Naab
3	Gleiskörper (AE: 10.988 m²)	Entwässerungsabschnitt 4	5.494	Feistenbach
4	Böschung (AE: 830 m²)	Entwässerungsabschnitt 4	249	Feistenbach
5	Brückenüberbau (AE: 340 m²)	Entwässerungsabschnitt 6	340	Feistenbach

Einleitstellen und Einleitmengen:

Bezeichnung (= Nr. der Einleitstelle auf dem Lageplan)	gehört zu lfd. Nr.	Einleitmenge [l/s]	Flurstück	Flur	Gemarkung	Einleitstelle (Koordinaten nach UTM 32N/ETRS89)	
						Rechtswert	Hochwert
E1	1, 2		*	-	*	*	*
E2	3, 4		*	-	*	*	*
E3	5		*	-	*	*	*

* seitens der Vorhabenträgerin nachzureichen

2. Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

Zu 2. Dachflächenentwässerungen von Betonschalhäuser

Im Zuge der Baumaßnahme erfolgt die Errichtung von insgesamt 6 Betonschalhäusern. Anfallendes Niederschlagswasser auf den Dachflächen wird über Fallrohre gefasst und versickert auf der anschließenden Fläche.

Es handelt sich hierbei um eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Für wasserwirtschaftlich unbedeutende Anlagen mit kleinen abflusswirksamen Flächen wurden für Fälle der Flächen-/Rigolenversickerung bestimmte Randbedingungen für eine vereinfachte Antragstellung erarbeitet, welche seitens der Vorhabenträgerin auch angewandt wurde. Hierbei werden die besonderen örtlichen Verhältnisse sowie Nutzung und Beschaffenheit der abflusswirksamen Fläche mitberücksichtigt.

Die einzuleitenden Wassermengen sind sehr gering ($Q_R = 0,2 \text{ l/s}$), sodass auch bei Starkregenereignissen von einer schadlosen Versickerung ausgegangen werden kann.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, solange dieses gemäß den eingereichten Unterlagen sowie unter Einhaltung und Beachtung der unten aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise umgesetzt wird.

Formulierungsvorschlag für die Tenorierung:

I. Wasserrechtliche Erlaubnis

[Der] DB InfraGO AG, I.NI-S-N-O wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG auf Gemarkung *, Flurstück * der Strecke 5860, km * erteilt.

1. Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von anfallendem Niederschlagswasser auf den Dachflächen der 6 neu zu errichtenden Betonschalhäuser an der Strecke 5860 bei km * in den Untergrund.

Zu diesem Zweck ist die DB InfraGO AG, I.NI-S-N-O befugt Niederschlagswasser wie folgt einzuleiten:

Entwässerungsflächen:

Lfd. Nr.	aus	Nr. der Fläche aus dem Lageplan	von der abflusswirksamen Fläche AU [m ²]	in den
1	Betonschalhaus km 60,738 (AE: 6,0 m ²)	*	4,2	Untergrund
2	Betonschalhaus km 65,748 (AE: 6,0 m ²)	*	4,2	Untergrund
3	Betonschalhaus km 66,755 (AE: 6,0 m ²)	*	4,2	Untergrund
4	Betonschalhaus km 69,492 (AE: 6,0 m ²)	*	4,2	Untergrund
5	HOA km * (AE: 6,0 m ²)	*	4,2	Untergrund
6	HOA km * (AE: 6,0 m ²)	*	4,2	Untergrund

* seitens der Vorhabenträgerin nachzureichen

Versickerungsflächen und Versickerungsraten:

Bezeichnung (= Nr. der Versickerung sfläche auf dem Lageplan)	gehört zu lfd. Nr.	Versickerun gsrate [l/s]	Flurstück	Flur	Gemark ung	Einleitstelle (Koordinaten nach UTM 32N/ETRS89)	
						Rechtswert	Hochwert
*	1	0,1	*	-	*	*	*
*	2	0,1	*	-	*	*	*
*	3	0,1	*	-	*	*	*
*	4	0,1	*	-	*	*	*
*	5	0,1	*	-	*	*	*
*	6	0,1	*	-	*	*	*

* seitens der Vorhabenträgerin nachzureichen

2. Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

Zu 3. Einbringen von Stoffen in Form von Bohrpfählen, Spundwänden und Fundamente

Die Eisenbahnüberführung bei km 70,223 wird aufgrund der Gleisfelderweiterung mit einem dritten Gleis zurückgebaut und durch eine neue EÜ ersetzt. Hierfür ist eine Tiefgründung auf Bohrpfählen (Länge: 9 m) vorgesehen. Im Bereich der Widerlagergründungen werden in den Bauabschnitten 1 und 3 jeweils halbseitige Spundwandkästen und Längsverbauten hergestellt. Die Verbauten binden in das anstehende Festgestein bzw. Festgesteinsersatz ein und durchschneiden den Grundwasserleiter.

Die Fußgängerüberführung bei km 69,531 wird östlich der Bahnstrecke aufgrund der anstehenden Tonschichten mittels Bohrpfähle tief gegründet. Zudem werden die Fundamente, Rahmenwände und Aufzugsschächte aufgrund des hoch anstehenden Grundwassers aus wasserundurchlässigem Beton hergestellt.

Für die Stützwand bei km 69,4+13 bis 69,5+25 ist die Herstellung einer aufgelockerten Bohrpfahlwand vorgesehen. Die Pfahlsohlen greifen in den Untergrund bis 377,10 m DHHN ein. Der Bemessungswasserstand der Stützwand liegt bei 381,00 m DHHN. Somit greift die Pfahlgründung der Stützwand in den Grundwasserkörper ein.

Das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG. Gemäß § 49 WHG ist abweichend von § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Erlaubnis nur erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann.

Die Bohrpfähle binden punktuell in den Grundwasserkörper ein. Eine Beeinflussung des Aquifers durch die punktuellen Eingriffe ist nicht zu erwarten, da eine Umströmung gewährleistet ist. Hingegen kann eine Beeinflussung der Grundwasserhydraulik durch die Verbauten nicht ausgeschlossen werden. Seitens der Vorhabenträgerin wurde daher die Stauwirkung der Verbauten mittels des empirischen Berechnungsansatzes nach Schneider abgeschätzt. Hierbei wurde der ungünstigste Fall einer Anströmung etwa 45 % zur Längsachse betrachtet. In diesem Fall beträgt die angeströmte Breite der Spundwandkästen

ca. 25 m. Im Ergebnis kommt es bei den Verbauten zu einem maximalen Stau effekt von ca. 6,3 cm. Seitens der Vorhabenträgerin wurden noch die Bohrpfähle hinsichtlich eines möglichen Aufstaus betrachtet. Der maximale Stau effekt bei den Bohrpfählen beträgt ca. 2,3 cm. Ein Abtrag von Stoffen aus den eingebauten Bauteilen (Spundwände und Bohrpfähle) kann in einem geringen Umfang erfolgen, jedoch kann seitens der Vorhabenträgerin ausgeschlossen werden, dass die maßgeblichen Schwellenwerte für Schadstoffe entsprechend der GrwV überschritten werden.

Aufgrund der vorgelegten Nachreichungen kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahme kommt. Daher ist für das Einbringen der Verbauten und der Bohrpfähle eine Anzeige ausreichend und keine wasserrechtliche Erlaubnis im Sinne des § 8 Abs. 1 WHG notwendig.

Nebenbestimmungen

1. Für die Gründungsarbeiten sind qualifizierte Unternehmen, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen beim Arbeiten im Grundwasser verfügen, einzusetzen. Der Verlauf der Arbeiten ist in einem gutachterlichen Bericht zu dokumentieren. Der Bericht ist auf Verlangen nach Beendigung der Arbeiten dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegen.
2. Die Bohrtiefen, angetroffenen Bodeninformationen und Grundwasserstände sind durch die ausführende Firma zu erfassen und in aufbereiteter Form (Schichtenverzeichnisse) in einer Dokumentation aufzunehmen.
3. Bei den Arbeiten ist darauf zu achten, dass keine autarken Grundwasserstockwerke miteinander verbunden werden (Gefahr des hydraulischen Kurzschlusses). Schadstoffe dürfen nicht verschleppt werden.
4. Die in das Grundwasser hineinreichenden Bauteile (z.B. Bohrpfähle, Betonfundamente etc.) müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so ausgewählt und hergestellt werden, dass eine Grundwasserunreinigung auszuschließen ist. Es darf nur chromatarmer Zement verwendet werden.
5. Das beim Betonieren der Pfähle verdrängte Wasser ist aufzufangen und im Kreislauf zu führen bzw. über die Schmutzwasserkanalisation zu entsorgen. Eine Versickerung oder Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ist nicht zulässig.

Zu [4.] Bauwasserhaltung EÜ km 70,233

Im Zuge des Vorhabens ist an der EÜ aufgrund des anstehenden Grundwassers eine Bauwasserhaltung notwendig.

Es handelt sich hierbei um bauzeitliche Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 WHG, die gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen.

Entsprechend den Planunterlagen sind während des Rückbaus der bestehenden Widerlager und Flügelmauern Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Seitens der Vorhabenträgerin ist eine offene Wasserhaltung vorgesehen und es wird ein Absenkziel von 0,5 m unter Baugrubensohle vorausgesetzt. Es wird von einer Dauer von 2 Monaten ausgegangen, wobei in den einzelnen Teilabschnitten nur von einem Zeitraum von 2 Wochen ausgegangen wird. Das entnommene Grund- und Niederschlagswasser soll in den Feistenbach eingeleitet werden. Seitens der Vorhabenträgerin wurde für den bauzeitlichen Eingriff eine Bewertung der hydraulischen Belastung durchgeführt. Eine quantitative Beeinträchtigung des Oberflächengewässers ist unter Berücksichtigung der einzuleitenden Wassermengen in den Bauphasen 1 und 3 (Bauphase 1 = 6,42 l/s; Bauphase 3 = 9,27 l/s) im Vergleich zum mittleren

Niedrigwasserabfluss (MNQ) des tangierten Oberflächengewässers von 12,9 l/s nicht zu erwarten.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, solange dieses gemäß den eingereichten Unterlagen sowie unter Einhaltung und Beachtung der unten aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise umgesetzt wird.

Formulierungsvorschlag für die Tenorierung:

I. Wasserrechtliche Erlaubnis

[Der] DB InfraGO AG, I.NI-S-N-O wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserentnahme während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG und für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das oberirdische Gewässer (Feistenbach) während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG auf Gemarkung *, Flurstück * der Strecke 5860, km * erteilt.

1. Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Grundwasserbenutzung dient der Beseitigung von anfallendem Grundwasser aus der Baugrube im Zuge der Errichtung der EÜ.

Die erlaubte Gewässerbenutzung gilt für die Entnahme und Einleitung von nachfolgend festgelegten Wassermengen aus den einzelnen Baugruben:

Bauphase	Baugrube	Vmax. [l/s]	V [l/s]	Dauer Tage [d]	Wassermenge [m³]
1	Widerlager Regensburg bahnlinks	0,97	0,97	14	1.179
1	Widerlager Weiden bahnlinks	0,97	0,97	14	1.179
3	Widerlager Regensburg bahnrechts	1,07	1,07	14	1.296
3	Widerlager Weiden bahnrechts	1,14	1,14	14	1.379

Zudem gilt die Erlaubnis für die Einleitung von 2,24 l/s Niederschlagswasser in der Bauphase 1 sowohl für die Baugrube „Widerlager Regensburg“, als auch für die Baugrube „Widerlager Weiden“. In der Bauphase 3 beträgt der Abfluss an Niederschlagswasser in der Baugrube „Widerlager Regensburg“, bahnrechts 3,02 l/s und in der Baugrube „Widerlager Weiden“, bahnrechts 4,03 l/s.

Das Ableiten von Grundwasser- und Niederschlagswasser erfolgt in das Gewässer Feistenbach.

Koordinaten der Entnahmestellen nach UTM 32N/ETRS89:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Entnahmestelle	
		Rechtswert	Hochwert
1	*	*	*
2	*	*	*
3	*	*	*
4	*	*	*

* seitens der Vorhabenträgerin nachzureichen

Koordinaten der Einleitstellen nach UTM 32N/ETRS89:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Einleitstelle	
		Rechtswert	Hochwert
1	*	*	*
2	*	*	*

* seitens der Vorhabenträgerin nachzureichen

2. Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

3. Befristung

Die Erlaubnis wird befristet auf 10 Jahre, beginnend ab dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Planrechtsentscheidung.

Zu [5.] Bauwasserhaltung Fußgängerüberführung

Aufgrund des geplanten Neubaus des Mittelbahnsteigs ist eine stützenfreie Fußgängerüberführung vorgesehen. Die Fußgängerüberführung wird in gleicher Lage neu errichtet.

Es handelt sich hierbei um bauzeitliche Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 WHG, die gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen.

Für die Gründung der FÜ bei km 69,531 sind aufgrund des hoch anstehenden Grundwassers zwei bauzeitlich geschlossene Wasserhaltungen (Baugrube der Treppenfundamente und Baugrube der Fundamente der äußeren Pfeiler) vorgesehen. Der bauzeitliche Bemessungswasserstand in beiden Baugruben wurde bei 379,6 m NHN festgelegt. Anfallendes Grund- und Niederschlagswasser soll in die Naab eingeleitet werden. Die Dauer der bauzeitlichen Wasserhaltung wird seitens der Vorhabenträgerin mit ca. 1 Monat angegeben.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, solange dieses gemäß den eingereichten Unterlagen sowie unter Einhaltung und Beachtung der unten aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise umgesetzt wird.

Formulierungsvorschlag für die Tenorierung:

I. Wasserrechtliche Erlaubnis

Der DB InfraGO AG, I.NI-S-N-O wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserentnahme während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG und das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das oberirdische Gewässer Naab während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG auf Gemarkung *, Flurstück * der Strecke 5860, km * erteilt.

1. Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Grundwasserbenutzung dient der Beseitigung von anfallendem Grundwasser aus den Baugruben der Treppenfundamente und Baugrube der Fundamente der äußeren Pfeiler.

Die erlaubte Gewässerbenutzung gilt für die Entnahme und Einleitung von nachfolgend festgelegten Wassermengen aus den einzelnen Baugruben:

Bauabschnitt	Baugrube	Vmax. [l/s]	V [l/s]	Dauer Tage [d]	Wassermenge [m³]
Wasserhaltung äußere Pfeiler	1	0,31	0,31	14	376
Wasserhaltung Treppenfundamente	2	0,36	0,36	14	435

In der Wasserhaltung äußere Pfeiler beträgt der Abfluss an Niederschlagswasser 0,22 l/s und in der Baugrube Treppenfundamente 0,47 l/s.

Das Ableiten von Grundwasser- und Niederschlagswasser erfolgt in das Gewässer Naab.

Koordinaten der Entnahmestellen nach UTM 32N/ETRS89:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Entnahmestelle	
		Rechtswert	Hochwert
1	*	*	*
2	*	*	*

* seitens der Vorhabenträgerin nachzureichen

Koordinaten der Einleitstelle nach UTM 32N/ETRS89:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Einleitstelle	
		Rechtswert	Hochwert
1	*	*	*

* seitens der Vorhabenträgerin nachzureichen

2. Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

3. Befristung

Die Erlaubnis wird befristet auf 10 Jahre, beginnend ab dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Planrechtsentscheidung.

Nebenbestimmungen

Zu 1. und 2.

1. Die Ableitung von Grundwasser, von Wasser aus Bächen, Gräben, Brunnen und dgl. zur schmutzwasserführenden Ortskanalisation ist unzulässig.
2. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
3. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen jederzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient und gemäß den Vorgaben der DB-Richtlinien (insbes. Richtlinien 836.8001 und 821.2003) inspiziert bzw. gewartet werden. Auch an Wochenenden und Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit sichergestellt sein. Den für den Betrieb und die Unterhaltung verantwortlichen Personen sind Pläne und Beschreibungen der Abwasseranlagen zur Verfügung zu stellen. Die in dieser wasserrechtlichen Entscheidung festgesetzten Anforderungen sind dem Personal bekannt zu geben.

4. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Süd anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.
5. Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Süd ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.
6. Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Einleitstellen, die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs und der Verkehrs- und Betriebssicherheit dienen (z.B. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Fahrzeugen und Eisenbahninfrastrukturanlagen, etc.) hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Einleitstelle nicht zulässig.

Nebenbestimmungen und Hinweise zum Bau der Abwasseranlagen

1. Alle Bauwerke der Entwässerung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technische Bauvorschriften.
2. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahme zu übermitteln.
3. Soweit zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume Fremdmaterial verwendet wird, darf nur unbelastetes Erdmaterial gemäß den Vorsorgewerten der Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall – LAGA TR Boden - (Z0-Material) oder Erdmaterial entsprechend der örtlichen geogenen Vorbelastung verwendet werden.
4. Die Einleitung des Niederschlagswassers in die Gewässer Naab und Feistenbach hat so zu erfolgen, dass weder eine Einengung des Abflussprofils des Gewässers noch eine sonstige Beeinträchtigung des Gewässerbettes und dessen Unterhaltung erfolgt. Das Gewässerbett ist -falls erforderlich- an der Einleitstelle in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen in ausreichender Länge und Breite, z.B. mittels Wasserbausteinen gegen Auskolkungen, Uferabbrüche usw. zu sichern. Auf eine naturnahe Ausführung ist zu achten.

Zu [4.] und [5.]

1. Sollten während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich oder Auffälligkeiten am Grundwasser festgestellt werden, ist das Eisenbahn-Bundesamt und die örtliche Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.
2. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.
3. Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen.
4. Auslaufendes Betriebsmittel, auch Tropfverluste, sind unmittelbar aufzunehmen. Ölbindemittel und geeignetes Gerät (Schaufel und Eimer) sind im Bereich der Betankungsstelle bereitzuhalten.

5. Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200 l/min im Vollslauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.
6. Zur Erfassung des geförderten Grundwassers ist eine geeichte Wasseruhr einzubauen. Die Wasseruhr ist jeden Tag auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen, die Zählerstände zu dokumentieren und aufzubewahren.
7. Der Beginn der Bauwasserhaltung ist dem Eisenbahn-Bundesamt mit Angaben zu Anfangswasserzählerstand (m³) umgehend anzuzeigen.
8. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahmen der Bauwasserhaltung zu übermitteln.
9. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Anlagen der Bauwasserhaltung restlos zu beseitigen und der frühere Zustand ist wiederherzustellen.
10. Die Beendigung der Bauwasserhaltung ist dem Eisenbahn-Bundesamt unter Angaben von Wasserzählerstand und Gesamtfördermenge (m³) umgehend, spätestens jedoch eine Woche nach Beendigung anzuzeigen.
11. Die Einleitstelle ins Gewässer ist gegen Auskolkung zu sichern.
12. Schäden am Gewässer, die auf die Einleitung zurückzuführen sind, sind umgehend zu beseitigen. Nach Beendigung der Einleitung ist der Zustand des Gewässers vor Baubeginn wiederherzustellen.

Allgemeine Nebenbestimmungen

1. In die wasserrechtliche Entscheidung können nachträglich Änderungen bzw. Ergänzungen von Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen werden, damit nachteilige Wirkungen auf andere, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.
2. Die wasserrechtliche Entscheidung ist widerruflich, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen.

Hinweise

1. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
2. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet die Vorhabenträgerin nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
3. Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstoßen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.
4. Nachbarschaftliche Belange sind im Hinblick auf die Ausführung der Versickerungsanlage/Abwassereinleitung bauseits zu prüfen. Schadensersatzansprüche für nicht auszuschließende Vernässungen/Überschwemmungen von unterhalb gelegenen Grundstücken, insbesondere bei Überlastung der Anlage, können aus der Zulassung des Vorhabens nicht hergeleitet werden.
5. Dieser Bescheid, einschließlich der v. g. Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger. Die Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder dem Grundstück, für das sie erteilt wurde, auf den Rechtsnachfolger über.

Entscheidung:

Die formulierten Nebenbestimmungen werden der Vorhabenträgerin unter A.4.2 verpflichtend auferlegt.

Die entsprechenden notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnisse werden unter A.3.1 ausgesprochen. Hierbei sind auch die noch nachzureichenden Angaben der Vorhabenträgerin (Nachreichung vom 17.04.2025) eingetragen.

Die geringfügige Änderung der Einleitmengen durch die Verlängerung des geplanten Bahnsteiges und der Anpassung der Angaben der Brückenentwässerung sind in der Unterlage 14.1a und unter A.3.1 entsprechend berücksichtigt.

Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und von der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der verfahrensgegenständlichen Planfeststellung angemessen gewürdigt.

Auf die weiteren Entscheidungen zu wasserrechtlichen Sachverhalten wird verwiesen.

Der Stellungnahme des Sachbereich 6 des Eisenbahn-Bundesamt, Umwelt, Wasserrecht, wird somit vollumfänglich Rechnung getragen.

B.4.4.10 Wasserwirtschaftsamt Weiden

Das Wasserwirtschaftsamt Weiden hat sich mit Stellungnahme vom 23.08.2024 (korrigiert mit E-Mail-Schreiben vom 26.08.2024), Az. 1-3530-24302/2024, wie folgt zum Vorhaben geäußert:

Die Inhalte des E-Mail-Schreibens vom 16.12.2024 im Rahmen der Nachbeteiligung (siehe B.1.3.4) werden den einzelnen Themen direkt hinzugefügt (gekennzeichnet mit „E-Mail vom 16.12.2024:“) und in der Entscheidung der Planfeststellungsbehörde berücksichtigt.

1. Betreff / Planfeststellungsumfang

Laut dem Erläuterungsbericht umfasst das Planfeststellungsverfahren folgende Teilmaßnahmen:

- a) Umrüstung der vorhandenen Stellwerkstechnik auf elektronische Stellwerkstechnik inkl. Errichtung eines abgesetzten Stellrechners (ESTW-A) im Bahnhof Wernberg sowie Änderung der Gleisanlagen und der Anlagen des Tiefbaues im Bereich des Bahnhofes Wernberg,
- b) Änderung von 2 Ingenieurbauwerken (Fußgängerüberführung Wernberg bei ca. km 69,531 und Eisenbahnüberführung über den Feistenbach (auch Weidachgraben genannt) bei ca. km 70,223),
- c) Änderung des Bahnhofes Wernberg (Bahnsteige),
- d) Sicherung von Kabeln und Leitungen Dritter im Bereich des Bahnhofes Wernberg während der Bauzeit,
- e) Änderungen an 4 Bahnübergängen zur Erreichung des EBO-gerechten Zustandes inklusive zugehöriger Straßenanpassungen sowie Rückbau eines privaten Bahnüberganges,
- f) Änderung der Anlagen der bahntechnischen Ausrüstung der Strecke 5860 (Leit- und Sicherungstechnik, 50 Hz-Anlagen, Stromversorgung, Telekommunikationsanlagen) und der dafür erforderlichen Änderungen des Kabelführungssystems im Bereich von ca. km 58,235 – km ca. 86,230 der Strecke 5850,
- g) Errichtung zweier Heißläufer- und Festbremsortungsanlagen (HOA / FBOA) bei ca. km 53,510 (Strecke 5860) sowie ca. km 7,190 (Strecke 5050) – im Folgenden auch kurz als „Heißläuferortungsanlagen (HOA)“ bezeichnet,
- h) Errichtung und Rückbau aller bauzeitlich erforderlichen Maßnahmen bzw. Baubehelfe im Bereich von km 58,235 – km 86,230 der Strecke 5850 sowie
- i) Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

2. Wasserrahmenrichtlinie

Generell bestehen gegen die Ausführungen im Fachbeitrag zur europäischen Wasserrahmenrichtlinie keine Bedenken.

Oberflächenwasserkörper

Unter Einhaltung der genannten Vorgaben wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht mit dem Vorhaben weder ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot noch eine Missachtung des

Verbesserungsgebotes für die betroffenen Oberflächengewässer gesehen, sofern unsere Ausführungen in diesem Schreiben mit zugehöriger Anlage 1 beachtet werden.

Grundwasserkörper

Der Einfluss der Maßnahme auf die Grundwasserkörper wurde untersucht und bewertet. Der quantitative bauzeitliche Eingriff lässt keinen langfristigen Einfluss auf den mengenmäßigen Zustand der betroffenen Grundwasserkörper erwarten. Dagegen sind kleinräumige und vorübergehende quantitative und qualitative Beeinträchtigungen des Grundwassers zu erwarten, welche jedoch voraussichtliche keine nachhaltig negative Beeinflussung im Grundwasserkörper - Maßstab anstoßen, sofern unsere Ausführungen in diesem Schreiben mit zugehöriger Anlage 1 beachtet werden.

3. Wasserwirtschaftlich relevante Schutzgebiete

Bestehende Wasser- und Heilquellenschutzgebiete für die öffentliche Trinkwasserversorgung sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Daher bestehen aus dieser Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

4. Entwässerung

Die aus wasserwirtschaftlicher Sicht relevanten Eingriffe in das Grundwasser und die Oberflächengewässer finden durch das Einleiten von Stoffen (anfallendes Oberflächenwasser) statt.

Für die Entwässerungsabschnitte 2.1, 2.2, 3 und 5 ist eine Indirekteinleitung über das kommunale Entwässerungsnetz vorgesehen und somit wasserrechtlich nicht relevant.

Betroffen sind im genannten Abschnitt sowohl das Grundwasser durch breitflächige Versickerung als auch ein namenloses Gewässer (Gewässerkennzahl 1439112, E1) sowie der Feistenbach (E4 und E6) durch gezielte Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser.

Den Unterlagen liegt kein qualitativer und quantitativer Nachweis für die Einleitungsstellen E1, E4 und E6 bei. Eine wasserwirtschaftliche Beurteilung ist somit nicht möglich. Das Gewässer muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können. Der Maßstab für die qualitative Bewertung ist insbesondere das DWA- Arbeitsblatt A 102-2. Für anfallendes Niederschlagswasser der Belastungskategorie II oder III nach DWA-A 102-2 (Tab. A.1) ist vor der Einleitung in einen Vorfluter eine ausreichend dimensionierte Vorbehandlung erforderlich. Eine Einteilung des anfallenden Niederschlagswassers in die Belastungskategorien liegt den Unterlagen nicht bei.

Der Maßstab für die Bewertung der regelmäßigen Einleitmenge (Drosselabfluss) ist insbesondere das Merkblatt DWA-M 153. Das Merkblatt DWA-M 102-3 (Immissionsbezogene Bewertungen und Regelungen) ist in Bayern nicht eingeführt. Zur Bemessung des benötigten Retentionsvolumens ist das DWA-Arbeitsblatt A117 heranzuziehen. Für die Einleitungsstellen E1, E4 und E6 wurde im Erläuterungsbericht sowie in der Wasserrechtlichen Fachbeilage (teilweise) fälschlicherweise die Naab als Vorfluter genannt. Für den noch erforderlichen qualitativen und quantitativen Nachweis ist für die Einleitungsstelle E1 das namenlose Gewässer (Gewässerkennzahl 1439112) und für die Einleitungsstellen E4 und E6 der Feistenbach (1_F275) als Vorfluter heranzuziehen. Der Wasserrechtlichen Fachbeilage Kapitel 3.5 ist zu entnehmen, dass für den Feistenbach und das namenlose Gewässer keine hydraulischen Werte vorliegen. Dies ist für den quantitativen Nachweis nach DWA-M 153 noch nachzuholen.

Für die Berechnung des Regenabflusses wurden die KOSTRA-DWD-2010R-Daten verwendet. Diese wurden seit 01.01.2023 durch die KOSTRA-DWD-2020-Daten ersetzt. Der

Regenabfluss ist mit den aktuellen Regendaten zu überrechnen. Für den Entwässerungsabschnitt E4 liegt keine Berechnung des Regenabflusses vor.

In den Unterlagen finden sich keine Angaben zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Art, Menge, Häufigkeit, Einsatzort). Ein Verbot der Verwendung von PSM sollte explizit in die Genehmigung aufgenommen werden. Ansonsten wäre der Entwässerungsbereich u.E. der Belastungskategorie III nach Arbeitsblatt DWA-A 102-2 mit dann zusätzlichen Anforderungen (Vorbehandlung) zuzuordnen.

Das gesamte Vorhaben ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, auszuführen und zu betreiben. Das LfU-Merkblatt 4.4/22 Kapitel 5 ist zu beachten.

E-Mail vom 16.12.2024:

In unserer Stellungnahme vom 26.08.2024 weisen wir aus entwässerungstechnischer Sicht darauf hin, dass eine Immissionsbetrachtung nach DWA A 102-3 in Bayern nicht eingeführt ist und deshalb das in Bayern anzuwendende Merkblatt M 153 heranzuziehen ist.

In der Stellungnahme der Vorhabensträgerin vom 13.09.2024 erfolgt die quantitative Betrachtung jedoch nach wie vor auf Grundlage des DWA A 102-3, welche in Bayern nicht eingeführt ist.

Zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln werden weiterhin keine Angaben gemacht.

5. Grundwasser

Die aus wasserwirtschaftlicher Sicht relevanten Eingriffe in das Grundwasser/ den Grundwasserschwankungsbereich finden durch das Einbringen von Bauteilen (Großbohrpfählen und Fundamentblöcke) und die bauzeitliche Wasserhaltung statt.

Große Teile des Vorhabensgebietes befinden sich in wassersensiblen Bereichen in denen unter Umständen mit hohen Grundwasserständen zu rechnen ist. Als hohe Grundwasserstände werden die höchsten gemessenen oder erwarteten Grundwasserstände mit einem Flurabstand von weniger als 3 m bezeichnet. Bei den beschriebenen Baumaßnahmen ist daher mit einem Eingriff direkt in anstehendes Grundwasser oder in den Grundwasserschwankungsbereich zu rechnen.

Erdaufschlüsse, Einbringen von Stoffen ins Grundwasser bzw. in den Grundwasserschwankungsbereich

Das Einbringen von festen Stoffen in das Grundwasser/ den Grundwasserschwankungsbereich ist ein Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Da es sich um punktuelle Eingriffe handelt ist eine Auswirkung auf die Fließwege des Grundwassers nicht zu erwarten.

Durch die Bodeneingriffe darf keine Verbindung (hydraulischer Kurzschluss) zwischen dem ersten und dem zweiten Grundwasserstockwerk geschaffen werden. Ein Durchstoßen des obersten relevanten Grundwasserstauers ist nicht zulässig.

Das Vorhaben bedarf unter Hinweis auf § 49 Abs. 1 Satz 2 WHG keiner wasserrechtlichen Erlaubnis, wenn sich das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser nicht nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirkt. Davon ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht in diesem Fall bei Einhaltung der nachfolgend genannten Auflagenvorschläge und Hinweise auszugehen.

Bauwasserhaltung

Während der Bauzeit sind zum Teil temporäre Maßnahmen zur Bauwasserhaltung vorgesehen. Damit bei einer Bauwasserhaltung der Grundwasservorrat erhalten bleibt, ist aus

wasserwirtschaftlicher Sicht entnommenes Grundwasser dem Grundwasserkörper durch Versickerung grundsätzlich möglichst wieder zuzuführen. Da die vorgesehenen Maßnahmen jedoch in Bereichen mit hohen Grundwasserständen und/oder Gewässernähe stattfinden bestehen gegen die beantragten Einleitungen in Oberflächengewässer keine Bedenken.

Voraussetzung für die Versickerung bzw. die Einleitung in ein Oberflächengewässer ist allerdings, dass das einzuleitende Wasser nicht nachteilig verändert wurde. Das abgepumpte und wieder einzuleitende Grundwasser muss auf alle Fälle schwebstofffrei sein.

Kontaminiertes Bauwasser (z.B. durch wassergefährdende Stoffe, Beimengung von Suspensionen oder im Bereich von schädlichen Bodenveränderungen oder entsprechenden Verdachtsflächen) darf nicht in ein Gewässer eingeleitet werden. In diesen Fällen ist eine fachgerechte Beseitigung bzw. schadstoffspezifische Vorreinigung erforderlich.

E-Mail vom 16.12.2024:

Ergänzend zu unserer Stellungnahme möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass das zeitweilige Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser und das nachfolgende Einleiten in ein Gewässer im Rahmen der Bauwasserhaltung eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 WHG darstellt.

Die nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit aufgrund einer Benutzung darf nicht zu besorgen sein.

Daher ist die sichere Einhaltung der unter Nr. 9 unserer damaligen Stellungnahme aufgeführten Werte eigenverantwortlich vor Ort durch den Bauherrn zu überprüfen und entsprechend zu dokumentieren.

Die Messungen und Aufzeichnungen dienen nicht nur dazu, Auswirkungen auf Dritte und auf den Naturhaushalt zu vermeiden, sondern auch der Dokumentation der Einhaltung der Nebenbestimmungen, mit der im Fall von Rechtsstreitigkeiten die erforderlichen Nachweise geführt werden können.

6. Oberflächengewässer / Überschwemmungsgebiete

Das Vorhaben grenzt an das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Naab und Haidenaab (beide Gewässer 1. Ordnung), des Ehenbaches (Gewässer 2. Ordnung) und faktische Überschwemmungsgebiet diverser Gewässer 3. Ordnung (u.a. Feistenbach).

Für die zu beurteilenden wasserbaulichen Belange wurde die Erneuerung der Brücke über den Feistenbach identifiziert. Gewässerquerungen oder die Errichtung von Durchlässen/Verrohrungen entlang der Bahnstrecke sind nicht vorgesehen. Eine wasserrechtliche Gestattung ist daher nach aktuellem Kenntnisstand nicht erforderlich. Bei Beachtung der nachfolgend genannten Auflagenvorschläge und allgemeinen Anforderungen der Anlage 1, bestehen daher keine Einwände gegen die geplanten Baumaßnahmen.

7. Vorsorgender Bodenschutz

Das Vorhaben beschränkt sich zu großen Teilen auf bereits genutzte, anthropogen vorbelastete Flächen. Lediglich im Rahmen der Bauzeit werden im größeren Umfang zusätzliche Flächen beispielsweise für die Baustelleneinrichtung beansprucht, welche jedoch nach Beendigung der Bauarbeiten soweit wie möglich wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden sollen.

Die Maßnahmen des Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzepts (BoVEK) sind umzusetzen. Eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 ist sicherzustellen.

E-Mail vom 16.12.2024:

Nach den Unterlagen wird die Baustelleneinrichtungsfläche für das verfahrensgegenständliche Vorhaben vorwiegend eine als Parkplatz genutzte Fläche sein.

Weitergehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Flächen werden nicht gemacht. Sofern sich die BE-Fläche auf die Parkplatzfläche beschränkt und nicht im größeren Umfang landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden, kann auf eine Bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 verzichtet werden.

Vorsorgeanforderungen, die sich aus den §§ 3-4 BBodSchV ergeben, und baubegleitende Bodenschutzmaßnahmen in Anlehnung an die DIN 19639 sind durch die ökologische Bauüberwachung sicher zu stellen.

8. Altlasten / schädliche Bodenveränderungen

Gemäß des BodenVerwertungs- und Entsorgungs-Konzepts (BoVEK) sollen im Zuge der Baumaßnahmen sämtlicher belasteter Bodenaushub ausgebaut und verwertet bzw. vorwiegend entsorgt werden.

Hierzu fanden in der Vergangenheit Untersuchungen in Form von Historischen Erkundungen und Orientierenden Untersuchungen statt.

Um eine ordnungsgemäße Auskofferung/Entsorgung sicherzustellen, ist eine Baubegleitung (auch Vorort) durch einen nach §18 BBodSchG zugelassenen Sachverständigen notwendig.

An dieser Stelle verweisen wir auf das LfU-Merkblatt 3.8/1, Stand Mai 2023.

Sämtliche Maßnahmen sind mit dem jeweils zuständigen Landratsamt (Bodenschutz) abzustimmen.

Die Altlastenfreiheit ist jeweils durch Sohlbeprobungen nachzuweisen und ist in einem aussagekräftigen Abschlussbericht darzustellen bzw. zu bewerten. Dieser ist dem jeweils zuständigen Landratsamt vorzulegen.

9. Auflagenvorschläge

Allgemein gültige, fachliche Vorgaben sind in der Anlage 1 zu diesem Schreiben enthalten und sind zu beachten. Darüber hinaus sind insbesondere folgende Anforderungen zu beachten:

Einbringen von Stoffen ins Grundwasser bzw. in den Grundwasserschwankungsbereich, Erdaufschlüsse

- Bei einem unbeabsichtigten, baulich erzeugten Kurzschluss zwischen zwei Grundwasserleitern sind umgehend, mit der hydrogeologischen Baubegleitung abgestimmte, Maßnahmen zur Wiederherstellung der grundwasserstauenden Schichten zu ergreifen.
- Im Rahmen der Errichtung der geplanten Anlagen ist grundsätzlich auf ggf. im Baufeld vorhandene Drainagesysteme Rücksicht zu nehmen. Bei Bedarf sind diese funktionsfähig umzulegen bzw. wiederherzustellen.
- Wird ein Aufschluss, ein Brunnen oder eine Grundwassermessstelle nicht mehr benötigt, sind diese fachgerecht unter Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenverhältnisse/ -funktionen und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DWGW-W 135) zeitnah rückzubauen. Der fachgerechte Rückbau von Brunnen und Grundwassermessstellen (auch für durch die Maßnahmen betroffene Einrichtungen Dritter) ist vorab dem Landratsamt Schwandorf und dem Wasserwirtschaftsamt Weiden anzuzeigen.

- Bei Auffüllungen und bei der Verfüllung von Erdaufschlüsse im natürlichen Grundwasserschwankungsbereich ist nur natürliches, unbelastetes Bodenmaterial (BM-0/BG-0, gemäß Mantelverordnung) ohne anthropogene und standortfremde geogene Hintergrundbelastungen zulässig. Vordringlich ist standorteigener, natürlicher und unbelasteter Boden/Gestein zu verwenden. Die Verwendung von Recyclingmaterial scheidet im Grundwasserschwankungsbereich aus.
- Dauerhafte Grundwasserentnahmen sind nicht zulässig.

Anzeige- und Informationspflichten

- Der Beginn und die Vollendung der Maßnahme sowie Bohrbeginne sind dem Wasserwirtschaftsamt Weiden und dem Landratsamt Schwandorf, spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- Ein baulich entstandener Kurzschluss zwischen zwei Grundwasserleitern, das Antreffen von stark gespanntem Grundwasser, größere Verluste von Suspension, das Trockenfallen von oberirdischen Gewässern und schädliche Bodenveränderungen sowie Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind spätestens innerhalb von 2 Arbeitstagen dem Landratsamt Schwandorf, dem Wasserwirtschaftsamt Weiden sowie dem betroffenen Wasserversorger zusammen mit einer fachgutachterlichen Einschätzung zu melden.

Bauwasserhaltungen

- Es sind Wasserzähler einzubauen. Die Ergebnisse sind im Baustellenbuch zu dokumentieren.
- Absetzcontainer zur Vorreinigung sind üblicherweise für eine Oberflächenbeschickung von 9 m³/h bemessen. Bei deren Einsatz sind sie so zu schalten, dass eine Reduzierung der abfiltrierbaren Stoffe auf mind. 100 mg/l gewährleistet ist, bzw. ein Überwachungswert von 0,5 ml/l für mineralische, absetzbare Stoffe (im Imhoff-Trichter nach 30 Minuten Absetzzeit gemessen) eingehalten wird. Sollte dies nicht möglich sein, darf eine Einleitung in das Gewässer nicht erfolgen.
- Der pH-Wert des eingeleiteten Bauwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen.
- Das eingeleitete Bauwasser muss frei von Beton- oder Zementanteilen sein. Der Wert für Chrom VI muss kleiner als 0,1 mg/l sein.
- Kontaminiertes Bauwasser (durch wassergefährdende Stoffe, Beimengung von Suspensionen oder im Bereich von schädlichen Bodenveränderungen oder entsprechenden Verdachtsflächen) darf nicht in ein Gewässer eingeleitet werden.
- Die Einhaltung der qualitativen Anforderungen ist zu Beginn der Maßnahmen durch Probenahme und Analyse bzw. durch Anwendung von Schnelltestverfahren nachzuweisen. Im laufenden Betrieb sind die Werte regelmäßig, durch Eigenüberwachung mittels Schnelltestverfahren, zu überprüfen und zu dokumentieren. Überschreitungen sind unverzüglich dem Landratsamt Schwandorf, dem Wasserwirtschaftsamt Weiden sowie dem betroffenen Wasserversorger zu melden.
- Wird wider Erwarten stark gespanntes Grundwasser angetroffen, das u. U. artesisch an der Erdoberfläche austritt, ist die Baumaßnahme einzustellen und mit der hydrogeologischen Baubegleitung abgestimmte Maßnahmen der Abdichtung unverzüglich einzuleiten.
- Eine Kontrolle der Einleitungsstelle im hydraulischen Wirkungsbereich der Entnahme und der Einleitung hat mindestens zu Beginn und nach Beendigung der Bauwasserhaltung und

mindestens einmal pro Woche während des Betriebes zu erfolgen. Die Dokumentation erfolgt im Baustellenbuch.

- Im Bereich jeder Einleitungsstelle in ein oberirdisches Gewässer ist ein ausreichender Kolkschutz zu errichten, der aber nicht dauerhaft das Gewässerbett belastet. Bei Erosionsschäden an Gewässer, Gewässerbett und/oder Ufer ist die Einleitungsmenge entsprechend zu reduzieren.
- Schäden am Gewässerbett und Ufer sind in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungsverpflichteten nach Beendigung der Bauwasserhaltung wieder zu beseitigen. Diese Maßnahmen sind zu dokumentieren.
- Das Ufer ist nach Beendigung der Maßnahmen wieder in den natürlichen ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die Einleitungsstelle ist rückzubauen.
- An Bauwasserhaltungen sind ggf. betroffene oberirdische Gewässer, Quellen und quellgespeiste Teiche zu monitoren. Das bedeutet, es hat zu Beginn des Bauabschnittes, direkt nach Beendigung und dazwischen, ergänzend zu dem in den Antragsunterlagen dargestellten Gewässermonitoringkonzept, mindestens wöchentlich eine Sichtprüfung betroffener Gewässer zu erfolgen.
- Erkannte qualitative oder quantitative Gewässerbeeinträchtigungen an oder im Umfeld der Bauwasser-Einleitungsstellen von oberirdischen Gewässern, von Quellen und quellgespeisten Teichen im hydraulischen Wirkungsbereich des jeweiligen Bauabschnittes und bei der Entnahme und der Einleitung von Bauwasser selbst sind durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen vom Antragsteller auszugleichen.
- Nach Abschluss der Maßnahme ist dem zuständigen Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt Weiden eine Dokumentation (Baustellenbuch) über die erfolgten Bauwasserhaltungen vorzulegen. Die Dokumentation soll mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Lagepläne und ggf. Schnitte
 - Ggf. dauerhaft im Grundwasser verbleibende Bauteile (insbesondere Fundamente, Verfüllmaterialien),
 - Ggf. Lageplan und Bohrprofil von Grundwassermessstelle,
 - Dokumentation der im Rahmen der Bauwasserhaltung entnommenen Wassermengen
 - Dokumentation des Gewässermonitorings

Altlasten und vorsorgender Bodenschutz

- Sämtliche Untersuchungen in Bezug auf Bodenverunreinigungen und Altlasten sind im Vorgriff mit dem am jeweiligen am Standort zuständigen Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt Weiden abzustimmen und zu dokumentieren.
- Eine Einleitung von Bauwasser im Bereich von Bodenverunreinigungen in ein Gewässer ist nicht zulässig.
- Sollten bei Erdarbeiten Bodenverunreinigungen zu Tage kommen, sind das jeweils zuständige Landratsamt und das Wasserwirtschaftsamt Weiden unverzüglich zu verständigen und das weitere Vorgehen abzustimmen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG).

- Nach der Baumaßnahme ist sicherzustellen, dass Grund- und Stauwasserböden wieder in den vorherigen Zustand versetzt werden, d.h. der Grundwasserstand bzw. stauende Verhältnisse sind wiederherzustellen.
- Grundwasserböden sind im Bauzeitenplan gesondert anzugeben und besonders zu berücksichtigen.

Entwässerung

- Die qualitative Emissionsbetrachtung ist nach DWA-A 102-2 durchzuführen.
- Die qualitative Immissionsbetrachtung hat nach LfU-Merkblatt 4.4/22 i. V. m. DWA-M 153 zu erfolgen.
- Für die quantitative Emissions- und Immissionsbetrachtung ist ebenfalls das DWA-M 153 heranzuziehen.

10. Allgemeine Hinweise

- Die Prüfung der Planfeststellungsunterlagen ist auf wasserwirtschaftliche Belange beschränkt. Sie ist keine eingehende technische Entwurfsprüfung. Auch Fragen der Standsicherheit von Bauwerken, des Arbeitsschutzes u. a. wurden nicht geprüft.
- Nicht geprüft wurde weiterhin, ob ein Einvernehmen der Gemeinde erforderlich ist oder der Verstoß gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben entgegensteht. Die Bewertung ergeht unbeschadet Rechte Dritter und gewährt nicht die Befugnis fremdes Eigentum in Anspruch zu nehmen. Erforderliche Inanspruchnahmen sind vertraglich zu regeln.
- Vor Bauausführung hat sich der Antragsteller über vorhandene Sparten (Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Fernwärme, Telekom...) und sonstige Anlagen (Brunnen, Sickerschächte usw.) eigenständig und rechtzeitig zu informieren.

Die Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet Wasserwirtschaft sowie die Landratsämter Schwandorf und Neustadt a.d. Waldnaab erhalten dieses Schreiben in Abdruck m.d.B. um Kenntnisnahme.

Wir bitten um Übersendung des Planfeststellungsbescheides und stehen bei Rückfragen gern zur Verfügung.

E-Mail vom 16.12.2024:

11. Rechtliche Ausführungen in der Synopse

Gegenstand unserer Stellungnahmen sind stets die in Bayern geltenden und zu prüfenden wasserwirtschaftlichen (fachlichen) Belange, bei Unterstellung der Geltung bayerischen Rechts.

Weiterführende rechtliche Bewertungen / Abwägungen obliegen der jeweiligen Vollzugsbehörde in eigener Zuständigkeit.

Demnach äußern wir uns nicht zu den rechtlichen Ausführungen der Synopse, welche den Löwenanteil darstellen.

Zu Nr.: 1-3530-24302/2024

Anlage 1 – Allgemein gültige, fachliche Vorgaben

1. Allgemeine Anforderungen

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen nicht enthalten.

Bauausführung

- Der Unternehmer hat die Maßnahme plan- und sachgemäß, sowie nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst auszuführen.
- Es dürfen nur die für das Bauvorhaben unbedingt notwendigen Eingriffe in den Untergrund vorgenommen werden.
- Dauerhafte nachteilige Veränderungen von Grundwasser, Boden und oberirdischen Gewässern durch die Maßnahme sind nicht zulässig.
- Es sind nur technisch einwandfreie Baumaschinen zu verwenden.
- Maßnahmen welche in die Nutzungen Dritter eingreifen sind im Vorfeld mit diesem abzustimmen.
- Die in den vorgelegten Vorhabensunterlagen vorgeschlagenen bzw. empfohlenen Maßnahmen zum Schutz von Grundwasser, Boden und oberirdischen Gewässern sind umzusetzen.
- Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind einzuhalten. Mögliche Abweichungen von den Vorgaben der DVGW Arbeitsblätter oder weiteren Regelwerken welche sich nachteilig auf die Gewässer auswirken können, sind vorab mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden abzustimmen.

Einbringen von Stoffen in den Grundwasserschwankungsbereich, Bodenaufschlüsse, Brunnen und Grundwassermessstellen

- Durch die Bodeneingriffe darf keine Verbindung zwischen dem ersten und dem zweiten Grundwasserstockwerk geschaffen werden. Ein Durchstoßen des obersten relevanten grundwasserstauenden Horizonts ist nicht zulässig.
- Die Benutzung des oberflächennahen Grundwassers und der oberirdischen Gewässer ist nur für die Zeit der Bauausführung des jeweiligen Abschnittes gestattet und auf den zur Durchführung der Baumaßnahme unbedingt erforderlichen Umfang beschränkt.
- Die Fließwege des Grundwassers dürfen nicht maßgeblich und dauerhaft verändert und der Zustrom zu Trinkwasserbrunnen und Quellen vermindert werden.
- Das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser darf sich nicht nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken. Verwendete und erdberührte Baustoffe und Materialien im natürlichen Grundwasserschwankungsbereich müssen Chromat arm sein und bedürfen einer technischen Zulassung oder einer bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik nach dem Bauproduktengesetz.
- Bohrarbeiten dürfen nur von Firmen mit Zertifizierung nach DVGW Arbeitsblatt W 120 durchgeführt werden.

- Brunnen und Grundwassermessstellen sind so auszuführen, dass zu keiner Zeit wassergefährdende Stoffe und Oberflächenwasser (z.B. Niederschlagswasser, Wasser durch Überschwemmung) in das Grundwasser gelangen können.
- Die einschlägigen Unterlagen (Bohrprofile, Ausbaupläne, Pumpversuchsauswertung, Grundwasseranalysen, Koordinaten und Höhen etc.) sind dem Wasserwirtschaftsamt Weiden unaufgefordert, zeitnah nach Umsetzung vorzulegen.
- Die Grundwasserentnahmen (auch Bauwasserhaltung) sind auf das oberflächennahe Grundwasser (erstes Grundwasserstockwerk) zu beschränken. Keine Grundwasserentnahme darf zu einer Übernutzung des jeweilig genutzten Grundwasserleiters führen.
- Der Einsatz von Material, welches wassergefährdende Stoffe enthält (z. B. Teer oder Schlacken) ist im Grundwasserschwankungsbereich nicht zulässig.
- Nach Beendigung der Maßnahmen sind nicht mehr benötigte Dränagen, Spundwände, etc. grundsätzlich zeitnah rückzubauen.

Anzeige- und Informationspflichten

- Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers und/oder Bauwasser, Änderungen der baulichen Anlagen die in Gewässer und Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebiete eingreifen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

Rechtsnachfolge

- Die Erlaubnisse gehen mit allen Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Schwandorf dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen

- Nebenbestimmungen können entsprechend § 13 Abs. 1 und 2 WHG nachträglich geändert bzw. festgesetzt werden.

2. Bauwasserhaltungen

- Die Bauwasserhaltungen dürfen nur entsprechend dem Antrag bzw. im genehmigten Umfang durchgeführt werden, sofern keine Schäden an Gewässern eintreten.
- Die Einleitung von Bauwasser in das Grundwasser hat Vorrang gegenüber der Einleitung in ein oberirdisches Gewässer.
- Änderungen des Benutzungsumfangs sowie der Betriebs- und Verfahrensweisen sind dem Landratsamt Schwandorf sowie dem Wasserwirtschaftsamt Weiden rechtzeitig anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu begründen.
- Die Entsorgung des Absetzgutes in den Absetzbecken hat entsprechend bodenschutz- und abfallrechtlicher Vorgaben zu erfolgen.
- Die Einhaltung der qualitativen Anforderungen sind zu Beginn der Maßnahmen durch Probenahme und Analyse durch Anwendung von Schnelltestverfahren nachzuweisen. Im laufenden Betrieb sind die Werte regelmäßig, durch Eigenüberwachung mittels

Schnelltestverfahren zu überprüfen und zu dokumentieren. Überschreitungen sind unverzüglich beim Wasserwirtschaftsamt Weiden zu melden.

- Die Betankung und Wartung von Baumaschinen und Fahrzeugen sowie die Lagerung wassergefährdender Stoffe hat außerhalb des Einzugsgebiets der Bauwasserhaltung zu erfolgen. Bei Hydraulikölen darf nur biologisch abbaubares Öl verwendet werden. Es sind nur technisch einwandfreie Baumaschinen zu verwenden.

Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer

- Die Einleitungsstellen und Gewässer müssen in der Lage sein das eingeleitete Bauwasser ohne nachhaltige Schäden aufzunehmen.
- Einleitungen sind im direkten Umgriff (kleiner 5 m) von Quellen nicht zulässig.
- Es ist mindestens eine Kontrolle der Einleitungsstelle im hydraulischen Wirkungsbereich der Entnahme und der Einleitung zu Beginn und nach Beendigung der Bauwasserhaltung und mindestens einmal pro Woche erforderlich.
- Es ist ein ausreichender Kolkenschutz im Bereich jeder Einleitungsstelle in die oberirdischen Gewässer zu errichten. Bei Erosionsschäden an Gewässer, Gewässerbett und/oder Ufer ist die Einleitungsmenge entsprechend zu reduzieren.
- Schäden am Gewässerbett und Ufer sind umgehend nach Beendigung der Bauwasserhaltung wieder zu beseitigen. Der ursprüngliche Zustand des Gewässers und dessen Ufer ist wiederherzustellen. Diese Maßnahmen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist bis mindestens einen Monat nach der Maßnahme vorzuhalten und auf Verlangen den Behörden vorzulegen.
- Das Ufer ist nach Beendigung der Maßnahmen wieder in den natürlichen ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die Einleitungsstelle ist, sofern nicht mehr benötigt, rückzubauen.

3. Gewässerquerungen

- Das Gelände ist nach der Baumaßnahme in seinen ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.
- Sofern eine Spülbohrzusatz verwendet wird darf dieses nicht ohne zusätzliche Genehmigung in das Fließgewässer eingeleitet werden, sondern muss ordnungsgemäß entsorgt werden.
- Bei offenen Gewässerquerungen ist nach der Bauausführung der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen bzw. auf eine natürliche Wiederherstellung des Gewässers zu achten. Hierzu ist eine gewässerökologische Baubegleitung erforderlich.
- Der Eintrag von Feinsedimenten in das Gewässer ist dabei auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Ein Höchstwert von 50 mg/l an abfiltrierbaren Stoffen darf für Einleitungen in ein Oberflächengewässer nicht überschritten werden.
- Wesentliche Änderungen sowie erhebliche Unterhaltungsarbeiten an der Anlage sind dem Wasserwirtschaftsamt Weiden und dem Landratsamt Schwandorf, vorher rechtzeitig anzuzeigen.
- Die Baumaßnahme ist nach den geltenden technischen Bestimmungen und anerkannten Regeln der Baukunst, unter Beachtung aller einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften in ihrer jeweils neuesten Fassung, durchzuführen.
- Die anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Dies beinhaltet die gültigen DIN-Vorschriften sowie die Vorschriften der DWA.

- Gegenstände, die während der Bauarbeiten in das Hochwasserbett gelangen und nicht zum fertigen Bauwerk gehören (z. B. Baumaschinen), sind nach Abschluss der Bauarbeiten wieder restlos zu entfernen.
- Insbesondere ist beim Umgang mit Treibstoffen, Ölen usw. oder beim Lagern dieser wassergefährdenden Stoffe im Hochwasserbett darauf zu achten, dass das Gewässer nicht verunreinigt wird. Bei drohendem Hochwasser dürfen gewässerverunreinigende Stoffe im Hochwasserbett nicht gelagert werden. Dies gilt vorsorglich auch während längerer Arbeitsunterbrechungen. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z.B. Hydraulik-Öl, Diesellager und bei Betankungsvorgängen für Baumaschinen ist mit äußerster Sorgfalt vorzugehen.

4. Überschwemmungsgebiete

- Während des Baubetriebes, besonders beim Ablagern von Baumaterial und Bauaushub innerhalb des Hochwasserbettes ist darauf zu achten, dass der Abflussquerschnitt nicht verringert wird.
- Sollte die Verringerung des Abflussquerschnittes im Bauablauf unumgänglich sein (bspw. durch temporäre Gerüste) ist eine erneute Beteiligung erforderlich und ggf. eine gesonderte wasserrechtliche Gestattung zu beantragen.
- Überschüssiges Aushubmaterial ist aus dem Überschwemmungsgebiet abzufahren. Eine Ablagerung von Aushubmaterial innerhalb des Überschwemmungsgebietes ist nicht zulässig. Überschüssiges Erdmaterial ist außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu verwerten. Zusätzliches Erdmaterial darf nicht verwendet werden (Retentionsraumverlust).
- Die Unternehmerin und die ausführende Baufirma haben vor Baubeginn einen Notfallplan aufzustellen, in dem die erforderlichen Maßnahmen bei Hochwasserereignissen aufgezeigt werden. Der Notfallplan ist vor Baubeginn dem Landratsamt Schwandorf und Wasserwirtschaftsamt Weiden unaufgefordert vorzulegen.
- Bei Hochwassergefahr hat der Unternehmer alle Vorkehrungen zu treffen, die zur Sicherung der Anlage und zur Schadensabwehr Dritter notwendig sind. Über die Hochwassergefahr müssen sich die Unternehmerin und die ausführende Firma selbständig erkundigen.
- Eine Gefährdung durch abfließendes Wasser bei Starkregenereignissen kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Der Unternehmer hat sich selbst über ein mögliches Hochwasserrisiko zu informieren.

5. Gewässerrandstreifen

- Nach Bauausführung sind die Gewässerrandstreifen wieder in ihrem ursprünglichen Zustand herzustellen.

6. Wasserrahmenrichtlinie

- Die Umweltqualitätsnormen (UQN) der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) sowie die in den Unterlagen aufgeführten Schutzmaßnahmen sind für alle betroffenen Oberflächenwasserkörper einzuhalten.

7. Altlasten

- Die Untersuchungen von Altlastenverdachtsflächen hat nach LfU-Merkblatt 3.8/1, Stand Mai 2023 zu erfolgen. Auch sind die notwendigen Zulassungen und Zertifizierungen der

Untersuchungsstelle, des Labors etc. gemäß der den einschlägigen Merkblättern des LfUs erforderlich.

- Vor Beginn jeglicher Bodeneingriffe im Bereich von Altlastenverdachtsflächen ist durch einen Sachverständigen/Gutachter mit einschlägigen Erfahrungen im Bereich der Altlastenuntersuchung zu belegen, dass durch das geplante Vorhaben aufgrund der durchgeführten Untersuchungen keine Mobilisierung möglicher Schadstoffe zu erwarten ist und eine ggf. erforderliche Sanierung der Verdachtsfläche durch das Vorhaben auch nach Durchführung noch möglich ist bzw. uneingeschränkt erfolgen kann.
- Eine Einleitung von Bauwasser im Bereich von Bodenverunreinigungen in ein Gewässer ist nicht zulässig.

8. Vorsorgender Bodenschutz

- Jede Verunreinigung des Bodens mit wassergefährdenden Stoffen sowie organoleptisch auffälliger Boden, der eine schädliche Bodenverunreinigung nicht ausschließen lässt, sind sofort dem Landratsamt Schwandorf zu melden. Betroffener Aushub ist in dichten Container zu lagern und die Aushubstelle vor eindringendem Niederschlagswasser zu schützen. Reguläre Aushub- und Verfüllarbeiten sowie die Einleitung des Bauwassers in ein Gewässer, im Bereich der Verunreinigung, sind bis zur Klärung des weiteren Vorgehens mit den zuständigen Behörden einzustellen.
- Bodenschutzkonzept und Bodenmanagement sind umzusetzen. Die Einhaltung der Maßnahmen ist durch die Installation einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 sicherzustellen.
- Durch die Bodenkundliche Baubegleitung ist das Bodenschutzkonzept an die örtlichen Bodenverhältnisse anzupassen.
- Die DIN 18300 (Erdarbeiten), DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau, hier v.a. Hinweise zur Vermeidung von Verdichtung), DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung entsprechend zu berücksichtigen.
- Bei Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben der § 6 bis § 8 BBodSchV n. F. zu beachten.
- Eine Verdichtung von Oberboden darf beim Wiedereinbau, insbesondere auf temporären Zuwegungen und Baustelleneinrichtungsflächen nicht erfolgen.
- Bei Überschussmassen von Oberboden ist zu prüfen, ob unmittelbar im räumlichen Umfeld der Maßnahme unter gleichen Bodenverhältnissen sowie geologischen und hydrogeologischen Bedingungen dieser zur Bodenverbesserung wiederverwendet werden kann.

9. Entwässerung

- Der Bereich der Einleitungsstellen in die Vorfluter ist im Einlauf mit Wasserbausteinen (naturnahe Erosionssicherung ohne Beton) zu gestalten, um Ausspülungen zu vermeiden und die Fließgeschwindigkeit zu reduzieren. Außerdem ist der Bewuchs im Bereich der Einleitung regelmäßig zu entfernen.
- In die Regenwasserableitung dürfen keinerlei häusliche oder gewerbliche Schmutzwässer eingeleitet werden. Flächen, von denen eine besondere Verschmutzung ausgehen kann, sind (ggf. über entsprechende Vorreinigungsanlagen) an die Schmutzwasserkanalisation anzuschließen.

- Die schadloose Ableitung des Niederschlagswassers muss auch bei über den Bemessungsregen hinausgehenden Starkregenereignissen gewährleistet sein.
- Das zu versickernde und in die Vorfluter eingeleitete Niederschlagswasser darf keine wassergefährdenden Stoffe enthalten.
- Bei der Pflege von Pflanz- und Rasenflächen und von Straßen- und Parkflächen im Bereich der Entwässerungseinrichtungen dürfen keine Pestizide o.ä. verwendet werden.
- Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Hinsichtlich der Einleitungsstellen wird Folgendes festgelegt:

- generelle Sichtkontrolle der Einleitungsstelle nach starken Regenereignissen
 - vierteljährliche Sichtkontrolle der Anlage auf Beeinträchtigung der Funktion durch Hindernisse oder Ablagerungen und Überprüfung der Einleitungsstelle in das Gewässer
 - jährliche Zustandsprüfung und visuelle Kontrolle der Baukonstruktion und der Einleitungsstelle
- Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.
 - Die Unterhaltung der Abwasseranlagen hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage zu jeder Zeit gewährleistet ist.
 - Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen. Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten.

- Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich anzuzeigen.

Entscheidung:

Vorneweg wird angemerkt, dass die Zuständigkeit der Beurteilung von wasserrechtlichen Tatbeständen und den damit verbundenen ggf. notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnissen für den Bau und die Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes in Planrechtsverfahren dem Eisenbahn-Bundesamt obliegen.

Für die diesbezüglichen Belange der Wasserbehörde ist die Stellungnahme des Sachbereichs 6, des Eisenbahn-Bundesamtes, maßgebend (B.4.4.9).

Die verfahrensgegenständlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse werden unter A.3.1 ausgesprochen.

Zu 1.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Zu 2.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat die Auswirkungen des Vorhabens zu den Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie und der damit einhergehenden Einhaltung des Verschlechterungsverbot sowie Verbesserungsgebotes für die betroffenen Oberflächengewässer und Grundwasserkörper in Kapitel 10.6 der planfestgestellten Unterlage 1 (Erläuterungsbericht) mit Bezug zur Unterlage 14.1 (Wasserrechtliche Fachbeilage) zusammenfassend bewertet. Die Planfeststellungsbehörde folgt diesem Ergebnis, dass diese geltenden Voraussetzungen, unter Maßgabe der weiteren in diesem Beschluss festgestellten Maßnahmen zur Wasserwirtschaft und zum Gewässerschutz (siehe A.4.2), eingehalten werden.

Zur Forderung des Wasserwirtschaftsamtes, dass die in Anlage 1 aufgeführten Anforderungen einzuhalten sind, hat die Vorhabenträgerin in ihrer Rückäußerung bestätigt, die geltenden Gesetze und Vorschriften vollumfänglich einzuhalten. Eine weitere diesbezügliche Entscheidung zu Forderungen deklaratorischer Art ist hier nicht notwendig.

Zudem wird auf die nachfolgenden Entscheidungen verwiesen.

Zu 3.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Bewertung wird zur Kenntnis genommen.

Zu 4.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat aufgrund der vorgelegten Stellungnahmen die wasserrechtlichen Unterlagen ergänzt und den Planunterlagen (siehe A.2, Unterlage 14.1a) hinzugefügt (siehe auch B.1.3.4).

Zu den wasserrechtlichen Tatbeständen durch das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser sowie in Oberflächengewässer durch die verfahrensgegenständlichen Eisenbahnbetriebsanlagen wird aufgrund der Zuständigkeit auf die Stellungnahme des Sachbereichs 6 des Eisenbahn-Bundesamtes samt Entscheidung der Planfeststellungsbehörde verwiesen (siehe B.4.4.9).

Ergänzend wird auf die Stellungnahme samt Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zu B.4.6.1 verwiesen.

Zu 5.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Zu den wasserrechtlichen Eingriffen in das Grundwasser und den damit einhergehenden notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnissen wird ebenso auf die Stellungnahme des Sachbereichs 6 des Eisenbahn-Bundesamtes samt Entscheidung der Planfeststellungsbehörde verwiesen (siehe B.4.4.9). Die wasserrechtlichen Erlaubnisse werden unter A.3.1 ausgesprochen.

Zu den unter Ziffer 9 aufgeführten Auflagenvorschlägen wird auf die dortige Entscheidung verwiesen.

Zu 6.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Zur Forderung des Wasserwirtschaftsamtes, dass die in Anlage 1 aufgeführten Auflagenvorschläge und Anforderungen einzuhalten sind, hat die Vorhabenträgerin in ihrer Rückäußerung bestätigt, die geltenden Gesetze und Vorschriften vollumfänglich einzuhalten. Eine weitere diesbezügliche Entscheidung zu Forderungen deklaratorischer Art ist hier nicht notwendig.

Zu 7.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes werden zur Kenntnis genommen.

Ergänzend wird auf die Entscheidung zu B.4.4.3, Ziffern 2.3 und 2.4, B.4.4.5, Ziffer 4 sowie auf die festgesetzten Nebenbestimmungen zu A.4.4 verwiesen.

Zu 8.: Die Vorhabenträgerin hat die Maßnahmen des Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzeptes (Unterlage 18) umzusetzen (siehe A.4.4, Ziffer 5).

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung bestätigt, dass die einzusetzende Bauüberwachung in jedem Fall über die notwendige Qualifikation der erforderlichen Sachkunde verfügt.

Weitergehende Forderungen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde, mangels gesetzlicher Grundlage, nicht erforderlich.

Zu der geforderten Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Landratsamt wird auf die Stellungnahme samt Entscheidung der Planfeststellungsbehörde unter B.4.4.3, Ziffern 2.3 und 2.4 verwiesen. Das Landratsamt Neustadt an der Waldnaab hat sich in seiner Stellungnahme nicht zu diesem Thema geäußert (siehe B.4.4.4).

Der Vorhabenträgerin wird zudem die Nebenbestimmung auferlegt, dass bei Hinweisen auf schädliche Bodenveränderungen, Bodenverunreinigungen oder Altlasten, das zuständige Landratsamt und das Wasserwirtschaftsamt Weiden unverzüglich zu benachrichtigen ist (siehe A.4.4, Ziffer 6).

Zu 9.: Nachfolgend ergeht die Entscheidung zu den vom Wasserwirtschaftsamt vorgetragene Auflagenvorschläge und den der Stellungnahme als Anhang 1 angehängten „Allgemein gültige, fachliche Vorgaben“.

Dabei sei angemerkt, dass die begründete Rückäußerung der Vorhabenträgerin zu den hier vorgetragene Forderungen und Hinweisen dem Wasserwirtschaftsamt vorgelegt worden ist. Sofern deshalb einige Punkte aufgrund der fehlenden Relevanz im verfahrensgegenständlichen Vorhaben nicht einschlägig sind und vom Wasserwirtschaftsamt deshalb rein vorsorglich vorgetragen werden, wird auf diese nicht weiter eingegangen.

Die formulierten Auflagen und Forderungen werden der Vorhabenträgerin, unabhängig ihrer zum Teil diesbezüglichen Zusage, als Nebenbestimmungen auferlegt bzw. in die durch den Sachbereich 6 formulierten Nebenbestimmungen integriert (A.4.2), wenn diese im Bezug zum gegenständlichen Bauvorhaben fachliche Relevanz besitzen.

Die Planfeststellungsbehörde weist an dieser Stelle nochmals auf die Zuständigkeit der Beurteilung von wasserrechtlichen Tatbeständen bzgl. Eisenbahnbetriebsanlagen durch den Sachbereich 6, Umwelt, Wasserrecht,

des Eisenbahn-Bundesamtes hin. Die vom Wasserwirtschaftsamt hier vorgetragene Auflagenvorschläge werden demnach ergänzend zu den formulierten Nebenbestimmungen des Sachbereichs 6 mitaufgenommen.

Die Nebenbestimmungen, die rein deklaratorischer Art sind, werden nicht nochmals aufgeführt.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Vorhabenträgerin zum Vorbehalt weiterer Einwendungen und Auflagen auf § 13 Abs. 1 WHG hin, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig sind, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Zu 10.: Die in der Stellungnahme formulierten allgemeine Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Übrigen wird auf die weiteren Stellungnahmen samt Entscheidungen zu wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Sachverhalten sowie auf die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse (A.3.1) und die festgesetzten Nebenbestimmungen (A.4.2, A 4.4 und A.4.6) verwiesen.

Zu 11.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist an dieser Stelle auf die vorangegangenen Entscheidungen und insbesondere auf die Stellungnahme samt Entscheidung unter B.4.4.9).

B.4.4.11 Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH (BEG)

Die BEG hat sich mit Stellungnahme vom 13.08.2024 (E-Mail-Schreiben) wie folgt zum Vorhaben geäußert:

Die Bahnsteigplanungen im Bahnhof Wernberg entsprechen unseren bisherigen verkehrlichen Anforderungen (Bahnsteighöhe 55 cm, Bahnsteigbestelllänge 120 m), die wir gegenüber dem Vorhabenträger bestätigt haben. Aufgrund unserer aktuellen, weiterentwickelten SPNV-Planungen ergeben sich jedoch mittelfristig geänderte Anforderungen an die Bahnsteigdimensionierung. Wir bitten daher, in den nachfolgenden Leistungsphasen der Planung eine Bahnsteighöhe von 76 cm und eine Bahnsteigbestelllänge von 155 m zu berücksichtigen.

Weiterhin bitten wir zu prüfen, ob die Aufzüge im Bahnhof Wernberg als Durchlader geplant werden können, damit Rollstuhlfahrer diese ohne Richtungswechsel benutzen können und nicht im Aufzug drehen oder rückwärts ausfahren müssen.

Wir erwarten, dass die im Erläuterungsbericht nicht erwähnten gleisseitigen Überwachungseinrichtungen für bogenschnelles Fahren mit Neigetechnik (GNT) erhalten bleiben. Mit der Schließung des Bahnübergangs bei km 72,884 soll zudem der bisherige, durch den Bü-Mangel begründete Geschwindigkeitseinbruch von 110 bzw. 120 km/h auch im Interesse eines verbesserten Geschwindigkeitsprofils für bogenschnelles Fahren beseitigt werden.

Ansonsten haben wir keine Einwände gegen die Planungen.

Entscheidung:

Die Vorhabenträgerin ist der Forderung nach den geänderten Anforderungen an die Bahnsteigdimensionierung gefolgt und hat den Bahnsteig nunmehr mit einer Höhe von 76 cm und einer Länge von 155 m geplant.

Ebenso ist die Vorhabenträgerin der Bitte gefolgt und hat die geplanten Aufzüge als Durchlader konzipiert.

Die Vorhabenträgerin hat die diesbezüglichen Planunterlagen durch Blau eintrag entsprechend geändert (siehe u.a. Unterlagen 1, 3.15, 4, 8.1.1, 8.1.2, 8.6.1, 8.6.2, 12.2.15).

Zur Forderung des Erhalts der gleisseitigen Überwachungseinrichtungen für bogenschnelles Fahren mit Neigetechnik hat die Vorhabenträgerin in ihrer Rückäußerung erläutert, dass diese im Rahmen der verfahrensgegenständlichen Baumaßnahmen nicht verändert werden und nach Abschluss der Baumaßnahmen mit unverändertem Geschwindigkeitsprofil weiterhin zur Verfügung stehen.

Die Forderung nach einer Verbesserung des Geschwindigkeitsprofils für bogenschnelles Fahren aufgrund der Beseitigung des Bahnübergangs in km 72,884

wird zurückgewiesen, da dieses Thema nicht Teil des Antragsgegenstandes ist. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung jedoch darauf hingewiesen, dass die Anhebung der Streckengeschwindigkeit in dem betroffenen Abschnitt in einen regelwerkskonformen und befundfreien Zustand im zeitlich nachgelagerten Vorhaben zur geplanten Elektrifizierung Marktredwitz - Regensburg behandelt werden soll.

B.4.5 Einwendungen der Betroffenen und privaten Einwender

Die nachfolgenden Einwendungen sind chronologisch, nach Eingangsdatum, aufgeführt.

B.4.5.1 Einwender Nr. 1

Einwender Nr. 1 hat, anwaltlich vertreten, mit Schreiben vom 13.08.2024 folgende Einwendung vorgetragen:

[Ich vertrete [Einwender Nr. 1].

Hintergrund meiner Beauftragung ist ein Schreiben an meinen Mandanten vom 08.07.2024 unter dem im Betreff genannten Geschäftszeichen/der im Betreff genannten EVH-Nummer.

Sie hatten im Rahmen einer Bekanntmachung die Planfeststellung für das Vorhaben des elektronischen Stellwerks (ESTW) Bereich Wernberg gegenüber unserem Mandanten mitgeteilt.

Mein Mandant hat das Schreiben wegen Urlaub etwas verspätet erhalten und hat sich zwischenzeitlich die Unterlagen angesehen.

Mein Mandant ist insofern Anrainer, als auf den relevanten Fl.St.Nr. 592/118 und 592/119 der Gemarkung Wernberg (EDEKA-Markt, Nürnberger Straße) Eigentümer eines EDEKA-Marktes ist. Dieser EDEKA-Markt ist gegenüber EDEKA verpachtet. Zum jetzigen Zeitpunkt liefen gerade Verhandlungen wegen einer Verlängerung des Pachtverhältnisses. Man war hier in sehr guten Gesprächen und EDEKA hätte gemeinsam mit dem Pächter vor Ort mit Sicherheit eine Option gezogen und hätte den Markt weiter gepachtet.

Mein Mandant hat im Rahmen seiner Obliegenheit als Verpächter natürlich seinen Pächter darüber unterrichtet, inwieweit durch die von Ihnen avisierte Maßnahme die beiden Fl.St.Nr. beeinträchtigt werden. Um dies noch einmal zu verdeutlichen, lege ich im Bildausschnitt die Fl.St.Nr. noch einmal bei und offen und teile Ihnen mit, dass ich hier unter den Ziff. 39, 40 in massivster Art und Weise auf das Grundstück meines Mandanten Eingriff erfolgt.

Dieser Eingriff ist nicht hinnehmbar.

Er beeinträchtigt meinen Mandanten massivst in seiner Eigentümerstellung bezogen auf das Grundstück.

Die Firma EDEKA, Geschäftsbereich Expansion Immobilienmanagement hat auf entsprechende Mitteilung unseres Mandanten mitgeteilt, dass man sich ebenfalls den Link herunter geladen hat und sichten konnte. Man hat bezogen auf das Planfeststellungsverfahren festgehalten, dass ab dem Jahr 2025 und mind. für die darauf folgenden zwei Jahre mit erheblichen Baumaßnahmen für den Neubau des elektronischen Stellwerks der Bahn sowie Umbauarbeiten des Bahnhofs bei dem gepachteten Objekt zu rechnen ist. Insbesondere kritisiert man, dass der Parkplatzbereich beeinträchtigt wird. Man stellt zutreffend fest, dass man die Hälfte der Parkplätze nicht nutzen kann.

Gleichzeitig teilt man mit, dass dann, wenn dies geschieht, zunächst für den noch gepachteten Zeitraum die Pacht massiv gekürzt wird, außerdem Schadenersatz für den Umsatzausfall gefordert wird und des Weiteren sieht man bezogen auf den Kaufmann von EDEKA vor Ort (die Märkte werden alle durch eigenständige Händler betrieben) eine Existenzgefährdung. Weiter wird mitgeteilt, dass eine Verlängerung des Pachtverhältnisses wie vordiskutiert unter den gegebenen Gesichtspunkten nicht wirtschaftlich darstellbar ist.

Ich lege deswegen für meinen Mandanten hinsichtlich der Planfeststellung alle in Betracht kommenden Rechtsmittel hiermit ein und teile Ihnen mit, dass wir darum bitten, den Sachverhalt entsprechend zu erörtern, entsprechend zu gewichten und letztendlich Maßnahmen zu treffen, die eine Beeinträchtigung des Grundstücks meines Mandanten verhindert.

Es muss zwingend andere Möglichkeiten geben, die Maßnahme umzusetzen, ohne das Grundstück meines Mandanten hier zu beeinträchtigen.

Der Sachverhalt ist so nicht hinnehmbar.

Ich fordere zur umgehenden Rückmeldung auf, damit die Angelegenheit hier diskutiert werden kann.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass ich für sämtliche weiteren Komponenten und Ausführungen zustellungsbevollmächtigt bin und hinsichtlich des relevanten Grundstücks Korrespondenz ausschließlich mit mir zu führen ist.

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass ich den Bürgermeister der Gemeinde entsprechend über unsere Stellungnahme unterrichtet habe und ihn auch gebeten habe, im Rahmen eines geordneten Verfahrens darauf hinzuwirken, dass hier die Interessen meines Mandanten einerseits aber auch das Interesse der Gemeinde hinsichtlich einer aktiven Nahversorgung, wie sie durch EDEKA und den örtlichen Händler gewährleistet ist, berücksichtigt werden muss.

Sie haben mitgeteilt, dass eine Eingangsbestätigung nicht erfolgt. Ich bitte gleichwohl um kurze Rückmeldung, bis wann mit einem weiteren Fortgang des Verfahrens gerechnet werden kann.

Ich weise darauf hin, dass ich ebenfalls im Raum stehende Schäden meines Mandanten geltend mache und diese Ihnen gegenüber einfordern werde, wenn die Maßnahme gleichwohl durchgeführt wird und irgendwelche Schäden für meinen Mandanten damit einhergehen.

Sobald der Planfeststellungsbeschluss ergeht, bitte ich darum, Unterzeichneten zu unterrichten.

Wir dürfen dazu auffordern, einen Erörterungstermin anzuberaumen.

Entscheidung:

Nach einer Korrespondenz mit dem Einwender und der Vorhabenträgerin und einem in diesem Zusammenhang eingegangenen Schreiben der Edeka Grundstücksgesellschaft Nordbayern-Sachsen-Thüringen mbH vom 25.02.2025 hat die Planfeststellungsbehörde die diesbezüglich Betroffenen und Beteiligten (Einwender, Vertreter der Edeka, Markt Wernberg-Köblitz, Vorhabenträgerin DB InfraGO AG) zu einem Ortstermin am 26.03.2025 eingeladen.

Die Inhalte und Ergebnisse dieses Erörterungsgesprächs sind in einem mit allen Beteiligten einvernehmlich abgestimmten Protokoll festgehalten (Protokoll vom 26.03.2025, Gz. 65111-651ppe/010-2023#002).

Zusammenfassend konnten an diesem Termin alle bestehenden und offenen Konflikte und Themen beseitigt und gelöst werden.

Das Protokoll und dessen Inhalte ist von der Vorhabenträgerin vollumfänglich zu beachten und umzusetzen (siehe A.5).

Zudem wurden die im diesem Zusammenhang stehenden Planunterlagen entsprechend des Ergebnisses mittels Blaeintragungen geändert (siehe insbesondere Unterlagen 1, 4, 5, 6, 8.3.1 und 11).

Diese wesentlichen Inhalte, Festlegungen und Hinweise des gemeinsamen Erörterungsgesprächs werden im Folgenden aufgeführt (Auszug aus dem Protokoll vom 26.03.2025, Gz. 65111-651ppe/010-2023#002):

- Die notwendige Stützwanderneuerung an der nördlichen Grenze des Edeka-Marktes und an der Grenze zu den nördlichen Parkplätzen soll gleisseitig mittels Einbau von Spundwänden erfolgen.
- Die ursprünglich als Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche vorgesehenen Parkplätze werden dann nicht mehr zu diesem Zweck benötigt. Ebenso ist ein Befahren des Edeka-Parkplatzes durch LKWs zur Andienung der Baustelle oder andere Baumaschinen zukünftig nicht mehr notwendig.
- Die Bauausführung ist für das Jahr 2027 vorgesehen, um eine parallele Baustelle mit den geplanten Maßnahmen (Neubau Fußgängerüberführung) im nordwestlich angrenzenden Bereich des Edeka-Marktes zu verhindern. Die Dauer der Stützwanderneuerung wird auf ca. 1,5 Monate geschätzt.
- Der Baubereich im Gleisbereich wird durch Bauzäune gesichert.
- Sofern der nördliche Bereich der 17 Parkplätze gesperrt werden muss, erfolgt dies nur aufgrund vorsorglicher Sicherheit in der Bauausführung. Eine mögliche Sperrung erfolgt dann abschnittsweise (max. 4 Parkplätze) und nur für eine kurze Zeitdauer (ca. 1 Woche).

Eine notwendige Sperrung wird von der Vorhabenträgerin rechtzeitig angekündigt.

- Sofern der bestehende Zaun an der Grundstücksgrenze nach Rückbau wieder notwendig wird, wird dieser nach dem Verursacherprinzip von der Vorhabenträgerin wiederhergestellt.

Wahrscheinlich wird der geplanten Stützwand ein Geländer aufgesetzt, sodass der bisherige Zaun obsolet ist.

- Einer Beweissicherung der Parkplätze hat die Vorhabenträgerin zugesagt.
- Sofern das Getränkeaußenlager für die Bauausführung der Stützwanderneuerung weichen muss, wird dieses anschließend nach Beendigung der Stützwanderneuerung wieder an seinen ursprünglichen Standort hergestellt.

Der Papierpressencontainer kann grundsätzlich an seinem Standort verbleiben.

Sollte jedoch das bestehende Getränkeaußenlager für die Dauer der Bauzeit des Bahnvorhabens rückgebaut werden, kann dieses alternativ in den Bereich des

Papierpressencontainers verlagert werden. Hierzu müsste dann auch der Papierpressencontainer um einige Meter versetzt werden.

Zwingend rechtzeitige Ankündigung der Maßnahmen Verlegung des Papierpressencontainers und des Getränkeaußenlagers.

- Sollte die Verlagerung inkl. Errichtung eines Provisoriums des Leergutlagers erforderlich sein, sind die Kosten für diese und der daraus entstehenden Maßnahmen sowie die Wiederherstellung des Ist-Zustandes nach erfolgten Baumaßnahmen von der DB zu tragen.
- Kosten für notwendige Wanddurchbrüche für Nutzungsaufnahme prov. Leergutlager inkl. etwaiger behördlicher Genehmigungen trägt der Verursacher oder DB.
- Die vorhandene Gaskühleranlage an der Außenwand des EDEKA Marktes ist während der Bauarbeiten mit einer Staubschutzwand o. ä. zu versehen. Beauftragung und Kosten liegen bei der DB.
- Nach Abschluss der Arbeiten wird eine Sonderreinigung der Gaskühleranlage beauftragt und durchgeführt; Beauftragung und Kosten liegen bei der DB.
- Die Zufahrt zum Parkplatz des Marktes Wernberg-Köblitz wird auch weiterhin, bei einer möglichen Verschiebung des Papierpressencontainers gewährleistet.
- Im Ergebnis hat die Vorhabenträgerin darauf hingewiesen, dass eine Beanspruchung des Getränkeaußenlagers und der damit zusammenhängenden Folgemaßnahmen erst nach erfolgter Ausschreibung und Ausführungsplanung festgestellt werden kann.
- Sobald diese Ausführungsplanung vorliegt, wird die Vorhabenträgerin die Teilnehmer/innen des Termins über das Ergebnis informieren.

Ziel der DB InfraGO AG als Vorhabenträgerin ist in jedem Fall möglichst schonend zu bauen und Beeinträchtigungen für Dritte möglichst gering zu halten.

B.4.5.2 Einwender Nr. 2

Einwender Nr. 2 hat mit Schreiben vom 18.08.2024 folgende Einwendung vorgetragen:

[H]iermit möchte ich meine Einwendungen gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG zum o.g. Planfeststellungsverfahren wie folgt anzeigen:

Im Planfeststellungsabschnitt Strecke 5860 – km 68,865 bis km 70,525 ist u.a. das Gleis 1 zur Nutzung als Gleis für Güterfahrzeuge vorgesehen. Unabhängig von der vorgesehenen zukünftigen Elektrifizierung der Bahnstrecke wird es daher bereits jetzt durch das anstehende Bauvorhaben zu einem deutlich gesteigerten Güterzugverkehr kommen was natürlich mit entsprechenden Lärm-/Schallimmissionen verbunden ist. Im Bereich des Bahnhofes Wernberg werden erhebliche bauliche Eingriffe vorgenommen.

Ich wohne in der Maistraße 16 nur ca. 175 m entfernt vom Bahnhof in einem Allgemeinen Wohngebiet (WA), angrenzend an ein Mischgebiet (MI) und höre deutlich jeden Zug, vor allem aber die langen Güterzüge. Bisher ist dies auch noch akzeptabel, was aber zukünftig mit den zukünftig vorgesehenen Gleis 1 als Güterzuggleis mit zusätzlichen Lärmimmissionen verbunden ist.

Ich möchte Sie daher bitten im Sinne der 16. BImSchV einen entsprechenden Lärmschutz (Luftschall) auf Grund des zu erwartenden gesteigerten Zugverkehrsaufkommens vorzusehen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Entscheidung:

Der Einwender macht den Anspruch auf Lärmschutz für sein Anwesen südöstlich der Bahnlinie geltend. Dem Anspruch kann aufgrund der folgenden Ausführungen nicht gefolgt werden.

Die Vorhabenträgerin hat die betriebsbedingten Lärm- und Erschütterungsimmissionen auf der Grundlage der 16. BImSchV untersucht und bewertet. Die schall- und erschütterungstechnische Untersuchung zu den betriebsbedingten Immissionen ist in Unterlage 15 gutachterlich beschrieben und dargestellt.

In der gutachterlichen Darstellung der Isophone für den Prognose-Planfall in der Nacht für den Grenzwert von 49 dB(A) für Wohngebiete ist das Anwesen des Einwenders in der „Maistraße 16“ nicht betroffen, sodass hier auch kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen besteht. Das Gebäude liegt außerhalb der 49-dB(A)-Isophone. Die „Anspruchsberechtigten dem Grunde nach auf passiven Lärmschutz durch betriebsbedingten Schall (Schienenverkehr)“ sind in jedem Fall deutlich näher an der Bahnlinie und von den Auswirkungen offensichtlich betroffen.

Das Ergebnis ist in Kapitel 9.1.1 der planfestgestellten Unterlage 1 (Erläuterungsbericht) nachvollziehbar und plausibel zusammengefasst.

Ebenso sind die „Anspruchsberechtigten dem Grunde nach auf passiven Lärmschutz durch betriebsbedingten Schall (Schienenverkehr)“ in Kapitel 9.1.1 und Anhang 1 der planfestgestellten Unterlage 1 (Erläuterungsbericht) aufgelistet.

Die Ausführungen in Kapitel 9.1.1 werden nachfolgend wiedergegeben:

„(...) Im Rahmen dieser Untersuchung wurde im Sinne der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (16. BImSchV) überprüft, ob der mit dem Bauvorhaben verbundene erhebliche bauliche Eingriff in den Schienenweg (Änderung der Gleise in Lage und Höhe) im Bereich des Bahnhofes Wernberg von km 68,868 – km 70,525 zu einer wesentlichen Änderung der Schallimmissionssituation führt und Lärmvorsorgemaßnahmen erforderlich sind.

Die im Rahmen dieser Untersuchungen durchgeführten Berechnungen kamen zu dem Ergebnis, dass im Bereich nordwestlich des Bahnhofes Wernberg an 2 Gebäuden für 4 Schutzfälle ein Anspruch auf Lärmvorsorgemaßnahmen ausgelöst wird.

Aufgrund der durchgeführten Schutzfallanalysen kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass zur Lösung dieser Schutzfälle eine 135 m lange und 6 m hohe Schallschutzwand (über Schienenoberkante) in Kombination mit Einbau des Besonders überwachten Gleises (BüG) erforderlich wäre. Dafür würden Kosten von ca. 675 T€ entstehen, d.h. pro gelöster Schutzfall 156 T€.

Im Bereich südöstlich des Bahnhofes Wernberg wurde ermittelt, dass an 2 Gebäuden für 2 Schutzfälle ein Anspruch auf Lärmvorsorge ausgelöst wird.

Aufgrund der durchgeführten Schutzfallanalysen kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass zur Lösung dieser Schutzfälle eine 130 m lange und 4,5 m hohe Schallschutzwand (über Schienenoberkante) erforderlich wäre. Dafür würden Kosten von ca. 416 T€ entstehen, d.h. pro gelöster Schutzfall 208 T€.

Aktive Maßnahmen wurden wegen der hohen Kosten pro gelösten Schutzfall als unverhältnismäßig beurteilt. Es besteht für die betroffenen 4 Gebäude dem Grunde nach Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen.“

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind die betriebsbedingten Immissionen unter Anwendung der 16. BImSchV und der Abwägung zwischen aktiven und passiven

Lärmschutzmaßnahmen fachlich korrekt bewertet, sodass sich kein weiterer Handlungsbedarf ergibt.

Auch das Sachgebiet 50 (Immissionsschutz) der Regierung der Oberpfalz hat die gutachterliche Beurteilung der betriebsbedingten Immissionen ebenfalls als plausibel und nachvollziehbar bewertet (siehe B.4.4.5, Ziffer 2.1).

B.4.5.3 Einwender Nr. 3

Einwender Nr. 3 hat mit Schreiben vom 29.08.2024 folgende Einwendung vorgetragen:

[H]iermit lege ich gegen den oben genannten Rückbau des Bahnübergangs Einwendungen ein.

Wie Ihnen bekannt ist, wurde uns der Bahnübergang bereits vor dem Bau der Bahnlinie Regensburg - Hof schriftlich zugesichert und gebaut.

Im Jahre 2023 wurde der Übergang durch die Deutsche Bahn komplett erneuert, daher war ich mir auch sicher, dass sie den Rückbau nicht mehr vorantreiben.

Jetzt muss ich mit Erstaunen feststellen, dass der Rückbau trotzdem erfolgen soll.

Wie Sie weiter wissen, befindet sich gegenüber unserem Anwesen die Naab. Wir die Familie [...] besitzen in der Naab ein Fischrecht von ca. 20,00 ha.

Daher ist für uns der Bahnübergang von sehr großer Bedeutung. Generationen vor uns haben diesen Bahnübergang benutzt, um das Fischwasser zu nutzen.

Ich bin gerne bereit mit Ihnen eine andere Lösung zu finden und dabei behilflich zu sein.

Mir wurde am 15.12.22 von der DB Netz AG ein Angebot für eine Entschädigung unterbreitet von [...] €. Dieser Betrag, sollte es zu einem Rückbau kommen, ist für mich nicht zu akzeptieren.

Für weitere Gespräche bin ich gerne bereit und ich würde mich freuen, einen Weg zu finden, der ohne lange Gerichtsverfahren die gesamte Sache in die Länge zieht.

Entscheidung:

Die hier vorgetragenen Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde merkt an dieser Stelle vorab an, dass Maßnahmen, welche in der Vergangenheit durchgeführt wurden, nicht Teil des Antrags sind und daher im verfahrensgegenständlichen Vorhaben nicht behandelt werden.

Planungsgegenstand des beantragten Vorhabens ist der Rückbau des Bahnübergangs in km 72,884 der Strecke 5860 Regensburg – Weiden (siehe Unterlage 4: Bauwerksnummer 167).

Der Bahnübergang befindet sich ausschließlich auf dem vorhabenträgereigenen Grundstück mit der Flurnummer 1664 (Gemarkung Neudorf b. Luhe) und dient in seinem Bestand als „privater Fußgängerüberweg“ der Erschließung des Grundstücks mit der Flurnummer 1664/1, welches als Ufergrundstück an die Naab (Flurnummer 1431) angrenzt und sich im Eigentum des Freistaats Bayern befindet. Hierbei ist eine Nutzung des Bahnübergangs ausschließlich über das private Grundstück mit der

Flurnummer 1348 nördlich der Bahnlinie möglich. Das Grundstück mit der Flurnummer 1348 befindet sich im Eigentum des Einwenders.

Der Bahnübergang selbst hat im unmittelbaren Kreuzungsstück eine Breite von ca. 1,25 m. Die Eindeckung besteht aus Holzbrettern (siehe planfestgestellte Unterlage 1, Kapitel 4.3.9).

Die Vorhabenträgerin hat in der planfestgestellten Unterlage 1, Kapitel 3.2.2, nachvollziehbar erläutert, dass der in seinem Bestand technisch nicht gesicherte Bahnübergang durch den zukünftig geplanten Gleiswechselbetrieb aufgelassen werden muss, da ein Gleiswechselbetrieb eine technische Sicherung erfordern würde. Unter Berücksichtigung der Prüfung verschiedener Varianten ist die Vorhabenträgerin zu dem Ergebnis gekommen, dass eine etwaige technische Sicherung des Überweges aber aus wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll ist, da die geringfügige Nutzung durch Fußgänger den Kosten für eine technische Sicherung gegenüberstehen. Somit sind die Auflassung und damit der Rückbau dieses Bahnübergangs aus Sicht der Vorhabenträgerin die einzig verbleibende Alternative.

In ihren Ausführungen hat die Vorhabenträgerin ebenso darauf hingewiesen, dass für den Privatüberweg weder eine Widmung noch ein privates Nutzungsrecht vorhanden sei, was im Widerspruch mit den Inhalten des Schreibens des Einwenders steht.

Um den Einwand in angemessener Weise würdigen zu können, hat die Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 05.12.2024 den Einwender gebeten, das von ihm in Bezug genommene „Nutzungsrecht“ an dem Bahnübergang in km 72,884 der Strecke 5860 Regensburg – Weiden im Zusammenhang mit dem von ihm genannten „Fischrecht“ schriftlich nachzuweisen und diese von ihm genannte „schriftliche Zusicherung“ vorzulegen.

Daraufhin hat sich der Einwender mit Schreiben vom 22.12.2024 erneut geäußert und eine alte „Erbhöferolle“ (ohne Datumsangabe), Auszüge aus dem Liegenschaftskataster mit Eigentumsnachweisen aus dem Jahr 1986 sowie verschiedene Protokolle der „Königlichen Bayerischen Staats-Eisenbahn“ aus den Jahren 1888, 1894 und 1895 vorgelegt.

In der „Erbhöferolle“ wird das „Fischereirecht in der Naab (...) vom Einfluss des Silberbachs in die Naab abwärts bis in die Grünauerflur (...) [sowie] das Fischereirecht in der Naab (...) von der Gemeindegrenze bis zum Dorf Grünau (...)“ für die Familie des Einwenders nachgewiesen.

Die vorgelegten Auszüge aus dem Liegenschaftskataster mit Eigentumsnachweisen aus dem Jahr 1986 handeln vom „Freistaat Bayern“ als Eigentümer der „Waldnaab“ mit einer Fläche von ca. 6,7 ha sowie von den „Eigentümer der Uferflurgrundstücke“ an der Naab mit einer Fläche von ca. 13,1 ha. Genauere Eigentumsverhältnisse gehen aus diesen Auszügen nicht hervor.

Den übersetzten Protokollen der „Kgl Bayer. Staats-Eisenbahnen“ vorangestellt ist noch ein Auszug aus einem Bestandsverzeichnis „Neudorf 1069“ das die zuvor genannten Fischereirechte auf die aktuellen Flurstücksnummern 1595/1 und 1431 der Naab beziehen.

Ein Fischereirecht des Einwenders an der Naab ist somit nachgewiesen. Zweifelhaft ist noch, ob der Bahnübergang in km 72,884 im Zusammenhang mit diesem Fischereirecht steht bzw. ob das Fischereirecht oder dessen Ausübung eine Nutzung des Bahnübergangs erfordern.

Ein vertragliches Nutzungsrecht des Bahnübergangs für den Einwender geht aus den übersetzten Protokollen und Schriftauszügen der „Kgl Bayer. Staats-Eisenbahnen“ nicht hervor. Es wird sogar verdeutlicht, dass die Beseitigung des offensichtlich schon lange bestehenden Fußüberweges aus Rücksicht der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes bestrebt und Verhandlungen mit den vorherigen Nutzern unternommen worden sind.

Die Planfeststellungsbehörde hat das Schreiben inkl. Anlagen des Einwenders vom 22.12.2024 an die Vorhabenträgerin weitergeleitet und zur weiteren Sachverhaltsermittlung die Fragen aufgeworfen, (1) welche Abstimmungen und Verhandlungen bereits im Vorfeld des gegenständlichen Verfahrens mit dem Einwender stattgefunden haben und (2) wie das Grundstück mit der Flur-Nr. 1664/1 bei einer Auflassung des Bahnübergangs unter Bezugnahme der Eigentumsverhältnisse der benachbarten Grundstücke und der topografischen Verhältnisse vor Ort auch zukünftig erreicht werden kann.

Hierzu hat sich die Vorhabenträgerin mit E-Mail-Schreiben vom 16.01.2025 geäußert.

Zur ersten Frage hat die Vorhabenträgerin das in der Einwendung vom 29.08.2024 genannte Entschädigungsangebot aus dem Jahr 2022 für den Umweg durch die Beseitigung des Bahnübergangs unabhängig von dessen Erforderlichkeit nachgewiesen.

Zur zweiten Frage hat die Vorhabenträgerin mit Vorlage von Grundbuchauszügen (AG Weiden, Band 19, Blatt 816, Abdruck vom 10.01.2025) nachgewiesen, dass Eigentümer des Grundstücks mit der Flurnummer 1664/1 der Gemarkung Neudorf b.Luhe der Freistaat Bayern ist. Eine rechtlich gesicherte Zuwegung über die Bahnlinie geht aus diesen Grundbuchauszügen nicht hervor. In diesem Grundbuchauszug auch aufgeführt ist das „Fischereirecht von der Gemeindegrenze bis zum Dorf Grünau für den [Einwender]“ bezogen auf das Flurstück der Naab mit der Flurnummer 1431.

Im Ergebnis stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass sich aus den vorgelegten Schriftverkehren und Dokumenten kein Recht zur Nutzung des Bahnübergangs in km 72,884 für den Einwender ergibt und eine Nutzung des Bahnübergangs auch nicht im Zusammenhang mit dem bestehenden Fischereirecht des Einwenders bezogen auf die Naab steht, da ein Nutzungswegfall des Bahnübergangs das Fischereirecht auch nicht nachteilig beeinflussen würde, da der Einwender selbst auch nicht Eigentümer des durch den Bahnübergang erschlossenen Grundstückes (Flurnummer 1664/1) ist und anderweitige Zuwegungen zur Ausübung des Fischereirechts an der Naab bestehen.

Ungeklärt bleibt hier dennoch die zukünftige Erreichbarkeit des Grundstücks mit der Flurnummer 1664/1 der Gemarkung Neudorf b.Luhe, unabhängig dessen Eigentumsverhältnisses.

Hierzu hat die Planfeststellungsbehörde die Vorhabenträgerin telefonisch dazu aufgefordert, die alternative Erreichbarkeit des Grundstücks mit der Flurnummer 1664/1 der Gemarkung Neudorf b.Luhe mittels Wegebeziehungen nachzuweisen.

Mit E-Mail-Schreiben vom 06.02.2025 hat sich die Vorhabenträgerin hierzu geäußert:

„Ein Nutzungsverhältnis zwischen dem Freistaat Bayern und der Vorhabenträgerin ist den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen und auch sonst nicht ersichtlich. Auch der Freistaat Bayern hat sich auf ein solches nicht berufen. Insbesondere fehlt es auch an Tatsachen dafür, dass der (Privat-)Bahnübergang durch den Freistaat Bayern zur Bewirtschaftung des Grundstücks Flst. 1664/1 tatsächlich genutzt wurde, zumal eine solche Nutzung zwingend auch die Nutzung der angrenzenden privaten Grundstücke des [Einwenders] erfordern würde. Dass es dazu irgendwelche Vereinbarungen gibt, ist ebenfalls nicht ersichtlich.

Abgesehen davon ist das Grundstück Flst. 1664/1 des Freistaats Bayern auch anderweitig erreichbar, nämlich über die Grünauer Straße und die davon

abzweigende bestehende Straßenüberführung. Der Weg führt bis zum GSM-R Standort bei km 73,25. Von hier erreicht man fußläufig über das Flurstück 1664 der DB AG in westliche Richtung (außerhalb des Gefahrenbereiches) bei ca. km 73,0 das gegenständlichen Flurstück 1664/1.“

Die Planfeststellungsbehörde folgt auf Grundlage der vorherigen Ausführungen dieser Auffassung der Vorhabenträgerin und hält diese für sachgerecht und nachvollziehbar.

Zur Sicherstellung dieser alternativen Zuwegung hat die Planfeststellungsbehörde in einem weiteren Schreiben vom 10.02.2025 die Vorhabenträgerin dazu aufgefordert, die alternative fußläufige Erreichbarkeit außerhalb des Gefahrenbereichs nachzuweisen und darzustellen.

Mit E-Mail-Schreiben vom 11.02.2025 hat die Vorhabenträgerin die alternative Zuwegung zum Grundstück mit der Flurnummer 1664/1 der Gemarkung Neudorf b.Luhe mittels Fotos und planerischer Darstellung nachgewiesen. Diese entspricht der obenstehenden Beschreibung (E-Mail-Schreiben vom 06.02.2025).

Ergänzend hat die Vorhabenträgerin zudem mit E-Mail-Schreiben vom 18.02.2025 die Einhaltung des Gefahrenbereichs und Sicherheitsraumes anhand der geltenden Richtlinien entlang der Bahnlinie (Flurstück Nr. 1664) mittels planerischer Bemaßung nachgewiesen.

Hierbei kann der erforderliche Gefahrenbereich von 2,50 m ab Gleismitte für Bahnstrecken mit Geschwindigkeiten bis 160 km/h inkl. eines notwendigen Sicherheitsraumes von 0,80 m eingehalten werden. Selbst ein Gefahrenbereich von 3,00 m ab Gleismitte für Bahnstrecken mit Geschwindigkeiten bis 280 km/h inkl. eines notwendigen Sicherheitsraumes von 0,80 m kann deutlich eingehalten werden (UVB (Unfallversicherung Bund und Bahn): DGUV-Vorschrift 78 „Arbeiten im Gleisbereich“ mit Durchführungsanweisungen vom August 1999, gültig ab 01. Januar 2025).

Der Sicherheitsraum orientiert sich zudem an der Mindestbreite von Rettungswegen (0,80 m) der EBA-Richtlinie „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an Planung, Bau und Betrieb von Schienenwegen nach AEG“ (Stand: 2012).

Die Bemaßung des von der Vorhabenträgerin vorgelegten Plans zeigt einen Bereich mit einer potenziellen Breite von ca. 5,50 m an der engsten Stelle der alternativen Zuführung an. Die zuvor genannten Mindestbreiten können somit in jedem Fall eingehalten werden.

Im Ergebnis stellt die Planfeststellungsbehörde unter Bezugnahme auf die vorangegangenen Ausführungen fest, dass der Einwender durch die Auflassung und den Rückbau des Bahnübergangs in km 72,884 der Strecke 5860 Regensburg – Weiden weder eine Beeinträchtigung für sein Fischereirecht, noch für seine Wegenutzungen zu etwaigen Ufergrundstücken zur Naab erfährt.

Unabhängig der geltend gemachten Rechte des Einwenders bleibt weiterhin eine gleichwertige fußläufige Zuwegung ohne notwendige Beanspruchung des privaten Eigentums des Einwenders erhalten.

Zudem wird durch die Auflassung des Bahnübergangs die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes erhöht, da zukünftig keine Gleise mehr von Fußgängern höhengleich überquert werden.

Zur Sicherstellung der alternativen Zuwegung hat die Vorhabenträgerin die Nebenbestimmung zu A.4.7, Ziffer 1, zu beachten.

B.4.5.4 Einwender Nr. 4

Einwender Nr. 4 hat mit Schreiben vom 29.08.2024 folgende Einwendung vorgetragen:

[D]a ich von dem Planfeststellungsverfahren überrascht wurde, und erst heute, 29.08.2024 vom Bürgermeister erfahren habe, das die Frist am 30.08.2024 abläuft, lege ich hiermit Widerspruch gegen das Planfeststellungsverfahren ein.

Ich bitte Sie, die Notwendigkeit des Erwerbes der laufenden Nr. 48 (Flur-Nr. 1012/2) und 49 (Flur-Nr. 1013/2) mit mir als Grundstückseigentümerin zu erklären.

Ich bin nicht einverstanden und lege hiermit Widerspruch ein bis zur Klärung des Sachverhaltes.

Entscheidung:

Die Vorhabenträgerin ist der Einwendung gefolgt und hat die Planung dahingehend geändert, dass die für einen Kabelkanal inkl. Querung vorgesehenen Teilflächen der Flurstücke mit den Nrn. 1012/2 und 1013/2 der Gemarkung Oberköblitz nicht mehr in Anspruch genommen werden müssen.

Die Kabelquerung ist nunmehr kilometerabwärts (ca. km 70,420, ca. 20 m nördlich der EÜ Paul-Schmiedt-Straße) geplant. Damit liegt die Querung nebst Schachtanlagen komplett auf einem vorhabenträgereigenen Grundstück.

Die Vorhabenträgerin hat die Planunterlagen durch Blaeintrag entsprechend geändert (siehe u.a. Unterlagen 1, 3.16, 5.16, 6, 10.16, 12.2.16, 12.3.16).

B.4.6 Umweltvereinigungen

B.4.6.1 Landesfischereiverband Bayern e.V.

Der Landesfischereiverband Bayern e.V. hat sich mit Stellungnahme vom 13.08.2024, Az. 240719-14-C-NeubauESTWWernberg, wie folgt zum Vorhaben geäußert:

Der Landesfischereiverband Bayern e. V. geht in der folgenden Stellungnahme auf die fischereilich relevanten Punkte des Vorhabens ein. Das sind die Einrichtungen für die Entwässerung des Niederschlagswassers und der Neubau der Eisenbahnüberführung (EÜ) über den Feistenbach bei Bahn-km 70,223.

Die anstehenden Böden sind für eine Versickerung bedingt bis nicht geeignet, weshalb die Naab und der Feistenbach als Vorfluter erhalten müssen. Die Planunterlagen weisen 6 Entwässerungsabschnitte aus:

1. Entwässerungsabschnitt 1: Weichenverbindung südl. Wernberg von km 68,705 – 69,980. Es gibt bahnlinksseitig eine Tiefenentwässerung von km 68,808 – 68,973. Bahnrechtsseitig ist eine neue Tiefenentwässerung geplant. Hier gibt es keine Angaben, wieviel l/s in die Naab fließen werden.
2. Entwässerungsabschnitt 2:
 - Westl. Teil: Dachniederschlagswasser des neuen ESTW mit 0,8 l/s in das Mischwasserkanalsystem. Hier fehlt die Angabe des **Bedachungsmaterials**. Dächer aus Kupfer- oder Zinkblech > 50 m² halten die TREN OG/TRENGW nicht ein.
 - Öst. Teil: Gleise 1 (Überholgleis), 2, 3 und Weiche 3. Der vorhandene Entwässerungsschacht bei km 69,223 (gedrosselt auf 90 l/s) leitet in einen 36 m langen Stauraumkanal mit Rückhaltevolumen 24,04 m³ → Kanalsystem.
3. Entwässerungsabschnitt 3: Gleis 1, 2, 3 und Fußgängerbrücke → Schacht in der Bahnhofstr. (gedrosselt auf 9 l/s). Bei km 69,469 → 50 m langer Stauraumkanal mit Rückhaltevolumen 76,55 m³ → Kanalsystem
4. Entwässerungsabschnitt 4: Gleis 2 und 3 von Bahn-km 69,624 bis 70,124 + Überholgleis 1
→ ohne Drosselung bei EÜ Bahn-km 70,223 mit 70,2 l/s in den Feistenbach. Ist hier die **hydraulische Verträglichkeit (LfU-Merkblatt 4.4/22 Pkt. 4.3.3.1)** noch gegeben?
5. Entwässerungsabschnitt 5: Gleis 3 von Bahn-km 70,239 – 70,384; bahnlinks ist eine neue Tiefenentwässerung vorgesehen, die mit 5,33 l/s ungedrosselt in das Kanalnetz entwässert.
6. Entwässerungsabschnitt 6: Neues Brückenbauwerk (3-gleisig) über den Feistenbach bei Bahn-km 70,223. Die Entwässerung erfolgt über das nördl. Widerlager über ein Grundrohr mit 4,0 l/s in den Feistenbach. (**Hydraulische Verträglichkeit im Zusammenhang mit Entwässerungsabschnitt 4?**). Der Querschnitt der EÜ zeigt hier ein trogförmiges Bachbett, wohl mit Sohlbauwerk. Ist die Mindesttiefe bei NQ im Sinne der **Durchgängigkeit nach § 34 WHG** noch gewährleistet?
 - In 14, Fachbeilage WRRL, steht: *“Für das im Rahmen der bauzeitlichen Wasserhaltung anfallende Förderwasser ist eine Ableitung in die Naab vorgesehen“, Dauer ca. 1 Monat mit 0,7 l/s“*. In Hinblick auf den EÜ-Neubau: Ist sichergestellt, dass

im Zuge der Betonierungsarbeiten an der neuen EÜ **nur Förderwasser im pH-Wertbereich 6,5 – 8,5** in die Naab geleitet wird?

- In 14.1.1, Einsatz von Herbiziden, wird folgende Bewertung abgegeben: *„Die Maßnahme (also der Einsatz von Herbiziden) bewirkt keine Veränderung des Istzustandes. Daher sind keine Auswirkungen, die eine Verschlechterung von biologischen oder physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten bedeuten würden, zu besorgen“*. Das ist, v. a. unter dem Aspekt, dass der Feistenbach einen **ökologischen Zustand von unbefriedigend und einen chemischen Zustand von nicht gut hat**, nicht akzeptabel. Zum einen beinhaltet der § 27 WHG ein Verbesserungsgebot (und kein Status-Quo-Gebot) zum anderen stellt der EUGH im Urteil C-461/13 klar: Eine Verschlechterung ist sehr niederschwellig zu fassen. Die DB ist einer der größten Glyphosat-Anwender (0,9 kg/Schienen-km). Salmoniden werden bereits ab 86 mg Glyphosat/l Wasser geschädigt, sonstige Fische ab 129 mg/l Wasser. Die DB kann ggf. gem. EU-Richtlinie 2004/35 für Umweltschäden haftbar gemacht werden.

Grundsätzlich müssen die Umsetzungsziele der WRRL, das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot gem. WHG eingehalten werden.

Entscheidung:

Grundsätzlich wird auf die weiteren wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Stellungnahmen samt Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde verwiesen (B.4.4.3, B.4.4.4, B.4.4.9 und B.4.4.10).

Die Vorhabenträgerin hat aufgrund der vorgelegten Stellungnahmen die wasserrechtlichen Unterlagen ergänzt und den Planunterlagen (siehe A.2, Unterlage 14.1a) hinzugefügt (siehe auch B.1.3.4).

Folgend führt die Planfeststellungsbehörde zu den einzelnen vorgebrachten Punkten 1. bis 6. aus:

Zu 1.: Die Vorhabenträgerin hat die notwendigen Angaben nach DWA-M 102-3 in der Unterlage 14.3 ergänzt. Demnach beträgt der kumulierte Einleitungsabfluss des Entwässerungsabschnittes 1 in die Naab 79,42 l/s.

Zu 2.: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Bzgl. des Bedachungsmaterials hat die Vorhabenträgerin in ihrer Rückäußerung erklärt, keine Dächer aus Kupfer oder Zinkblech zu planen. Es sind standardisierte Dachziegel nach dem Beispiel „ESTW Pechbrunn“ geplant.

Zu 3.: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Zu 4.: Die Vorhabenträgerin hat die hydraulische Verträglichkeit nach DWA-M 102-3 nachgewiesen (siehe Unterlage 14.1a, Kapitel 3.2).

Zu 5.: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Zu 6.: Zur hydraulischen Verträglichkeit wird auf die Entscheidung zu 4. verwiesen.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung nachvollziehbar erläutert, dass die Sohle des „Weidachgrabens“ / „Feistenbaches“ durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben nicht verändert wird und somit diesbezüglich keine nachteiligen Veränderungen stattfinden, die die Durchgängigkeit des Gewässers beeinflussen.

Zur Wasserhaltung hat die Vorhabenträgerin in ihrer Rückäußerung zugesichert, dass diese nur während der Rückbauarbeiten an der bestehenden EÜ stattfindet und während der Betonage keine Wasserhaltung und demgemäß keine Einleitung von aufgehärtetem Förderwasser erfolgt.

Zum Umgang mit Herbiziden und den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie hat die Vorhabenträgerin in der Unterlage 14.1 (Wasserrechtliche Fachbeilage) die Vereinbarkeit der Maßnahmen des Vorhabens mit den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie geprüft. Hierbei kommt sie zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine Veränderungen des Ist-Zustandes mit sich zieht. Daher sind keine Auswirkungen, die eine Verschlechterung von biologischen oder physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten bedeuten würden, zu besorgen. Durch die Vorhabenträgerin erfolgt kein baulicher Eingriff in den „Weidachgraben“ / „Feistenbach“. Der im Bestand schlechte ökologische Zustand des „Weidachgrabens“ / „Feistenbaches“ ist daher nicht verfahrensgegenständlich.

Dennoch hat die Vorhabenträgerin in ihrer Rückäußerung zugesagt, ab 2 Jahre vor Baubeginn (also voraussichtlich ab Frühjahr 2025) bis zum Abschluss der Baumaßnahmen (also voraussichtlich bis Dezember 2029) im verfahrensgegenständlichen Streckenabschnitt mit Arbeiten im Gleisbereich Weiden (a) - Wernberg - Nabburg (a) keine Herbizide zur Vegetationskontrolle einzusetzen. Damit kann eine schädliche Wirkung auf Oberflächengewässer oder das Grundwasser während der Bauzeit ausgeschlossen werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen wird die Vegetationskontrolle nach dem aktuellen Stand der Technik ohne schädliche Beeinträchtigung bzw. Verschlechterung der Qualität der Oberflächengewässer durchgeführt. Die

dafür aktuell maßgebende Regelung der Fußnote 9 zur Tabelle A.1 der DWA-A 102-2 sagt aus, dass für Gleisflächen mit Herbizideinsatz bei Einleitungen in Oberflächengewässer die zugehörige BG-Einstufung nach Arbeitsblatt DWA-A 102-2/BWK-A 3-2 (Flächengruppe SG, Belastungskategorie III) nur genau dann gilt, wenn im Einzelfall keine Immissionsanforderungen, bezogen auf die im Rahmen der chemischen Vegetationskontrolle eingesetzten Herbizide bestehen. Andernfalls muss nicht in die Flächengruppe SG, Belastungskategorie III eingeordnet werden, d.h. die Einordnung verbleibt bei einer hier maßgebenden mittleren Gleisbelastung < 20.000 Lasttonnen pro Tag mit Schotteroberbau in der Belastungskategorie I.

Die Planfeststellungsbehörde hält diese Beurteilung und Vorgehensweise für sachlich korrekt und angemessen.

B.5 Gesamt abwägung

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss für den Neubau des elektronischen Stellwerks (ESTW) Wernberg stellt ein bedeutendes Infrastrukturprojekt im Bereich der Strecke 5860 Regensburg – Weiden dar. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden alle berührten öffentlichen und privaten Belange sowie die umweltrechtlichen, wasserrechtlichen, bautechnischen und verkehrsbezogenen Aspekte umfassend gewürdigt.

Die Planrechtfertigung des Vorhabens ergibt sich insbesondere aus der veralteten Stellwerkstechnik im Bahnhof Wernberg, die durch ein modernes elektronisches Stellwerk ersetzt werden soll. Ziel ist es, durch die Umrüstung auf ESTW-Technik den Bahnbetrieb effizienter, sicherer und zukunftsfähig zu gestalten. Gleichzeitig werden betriebliche Engpässe durch die Neugestaltung der Bahnsteige und Gleisanlagen behoben. Ein zentrales Ziel ist auch die barrierefreie Erschließung des Bahnhofs sowie die Schaffung von Voraussetzungen für die perspektivische Elektrifizierung der Strecke.

Das öffentliche Interesse an der Modernisierung der Schieneninfrastruktur überwiegt die betroffenen privaten Interessen deutlich. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen, sowohl von privaten Personen als auch von Behörden und Trägern öffentlicher Belange, wurden sorgfältig geprüft. Soweit erforderlich, wurden sie durch Nebenbestimmungen, technische Anpassungen oder Zusagen der Vorhabenträgerin berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde hat die Einwendungen und Stellungnahmen angemessen gewürdigt. Die betroffenen Grundstückseigentümer werden durch gesetzlich vorgesehene Entschädigungsmechanismen geschützt.

Im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit wurde festgestellt, dass für das Projekt keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. Dennoch wurde auf Basis umfangreicher Fachgutachten und ergänzender Stellungnahmen (u. a. zur wasserrechtlichen Fachbeilage und zum landschaftspflegerischen Begleitplan) eine umweltfachliche Bewertung vorgenommen. Die naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden planerisch umfassend dargestellt und genehmigt. Die Verwendung eines Ökokontos stellt die dauerhafte Kompensation unvermeidbarer Eingriffe sicher.

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse für Einleitungen von Niederschlags- und Grundwasser wurden erteilt, allerdings mit strengen Nebenbestimmungen zum

Schutz der Gewässer. Auch die während der Bauzeit notwendige Bauwasserhaltung wurde unter Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Schutzgüter erlaubt. Die Einleitungen dürfen nur unter Wahrung der technischen Anforderungen erfolgen.

Die während der Bauzeit entstehenden Immissionen (Lärm, Erschütterungen, Staub) wurden im Rahmen immissionsschutztechnischer Untersuchungen bewertet. Auf Grundlage der Ergebnisse wurden Schutzmaßnahmen, wie etwa zeitliche Beschränkungen lärmintensiver Arbeiten und die Bereitstellung von Ersatzwohnraum, verbindlich vorgegeben. Die Einhaltung der DIN 4150 zum Schutz vor Erschütterungen ist verpflichtend. Auch die stofflichen Emissionen auf der Baustelle unterliegen strengsten Anforderungen. Dies dient sowohl dem Schutz von Mensch und Umwelt als auch der Wahrung nachbarschaftlicher Interessen.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde eingehalten. Die durch das Vorhaben ausgelösten Beeinträchtigungen, etwa Eingriffe in private Grundstücke, Lärm während der Bauzeit oder temporäre Verkehrsbeeinträchtigungen, sind unter Berücksichtigung des erheblichen öffentlichen Interesses an der Verbesserung der Infrastruktur als zumutbar anzusehen. Die Auswirkungen wurden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen minimiert.

Zusammenfassend ergibt sich, dass das Vorhaben „Neubau ESTW Wernberg“ den gesetzlichen Anforderungen genügt, das öffentliche Interesse an einer modernen und leistungsfähigen Bahnstruktur in der Region Oberpfalz fördert und dabei die Belange der Betroffenen angemessen berücksichtigt. Die getroffenen Nebenbestimmungen, die umwelt- und wasserrechtlichen Schutzvorkehrungen sowie die frühzeitige und umfassende Beteiligung aller relevanten Akteure belegen eine sorgfältige und sachgerechte Abwägung. Die Voraussetzungen für die Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses liegen vor.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Ludwigstraße 23
80539 München

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Ludwigstraße 23
80539 München

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Nürnberg

Nürnberg, den 23.05.2025

Az. 651ppe/010-2023#002

EVH-Nr. 3493198

Im Auftrag

(Dienstsiegel)